

O. Das württembergische Justizministerium 1933/34 und die „Verreichlichung“ der südwestdeutschen Justizverwaltungen

von

Tobias Sowade unter Mitarbeit von Sina Speit

I. Forschungsstand und Quellenlage

In der Forschung hat die Geschichte des württembergischen Justizministeriums im nationalsozialistischen Staat bisher kaum Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Weder umfassende Darstellungen zum Nationalsozialismus in Württemberg schenken der Institution größere Aufmerksamkeit – sie benennen allenfalls allgemein die „Verreichlichung“ der Landesministerien¹ – noch spielt das Justizministerium Württembergs in den einschlägigen verwaltungsgeschichtlichen Abhandlungen eine Rolle. Hinweise gibt es allenfalls in Organigrammen der jeweiligen Länderverwaltungen². So fanden die Justiz und Rechtsprechung zwischen 1933 und 1945 neben der nationalsozialistischen Partei³ und weiteren Gerichtsbarkeiten⁴ vor allem bezüglich der Sondergerichte – hier mit durchweg starkem Fokus auf Verbrechenskontexte – in kleineren zumeist biografischen Abhandlungen verstärktes Interesse⁵. Auch das

¹ SCHNABEL, Geschichte von Baden und Württemberg. Das Justizministerium taucht nicht auf bei DERS., Württemberg zwischen Weimar und Bonn; SAUER, Württemberg in der Zeit des Nationalsozialismus (1975), S. 65–67; DERS., Württemberg in der Zeit des Nationalsozialismus (2003), hier lediglich die Nennung S. 246.

² FROTSCHER, Reichsverwaltung, S. 126; zu den einzelnen Ministerien und deren Leitern in der Weimarer Zeit siehe die knappe Darstellung von MANN/NÜSKE, Württemberg, S. 573.

³ ROSE, Nationalsozialistische Beamte.

⁴ FACHET, Verwaltungsgerichtshof. Facht konstatiert auf der Grundlage seiner materialreichen Studie, dass sich in der Rechtsprechung der verschiedenen Gerichte ein „Einfluß der nationalsozialistischen Weltanschauung deutlich“ erkennen lasse, auch wenn die Mehrzahl der untersuchten Verfahren unpolitische Sachverhalte beinhalteten. Ebd., S. 266; sehr sporadisch die NS-Zeit einbeziehend die Beiträge bei: 1877–1977. 100 Jahre Verwaltungsgerichtsbarkeit in Württemberg.

⁵ In diesem Zusammenhang sind die biografischen Abhandlungen zu Hermann Cuhorst zu nennen, der als Vorsitzender des Sondergerichts im Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart zweifelhafte Berühmtheit erlangte. Vgl. grundlegend BAUR, Rechtsprechung; DERS., Hermann Albert Cuhorst; ENDEMANN, Hermann Cuhorst; SCHÖNHAGEN, Herren; sporadisch auch MÜLLER, Stuttgart, S. 149, 495 f.; WALLER, Sondergerichte, zu Urteilen im Sondergericht Stuttgart S. 123–132; ferner auch im Kontext von Cuhorsts Vorsitz im Prozess gegen Hans Scholl, bei dem er vergleichsweise milde urteilte: HERRMANN, Hans Scholl, S. 68–112; der aktuellste Beitrag zum Sondergericht: MÜLLER, Kurze Prozesse; ferner umfangreich und sehr anekdotenhaft zur württembergischen Justiz und der Sondergerichtstätigkeit besonders in den Kriegsjahren vgl. auch die publizierten Erinnerungen von Otto Kleinknecht, der seit 1930 in Stuttgart als Staatsanwalt tätig war und 1941 ans Sondergericht versetzt wurde: KLEINKNECHT, „Im Sturm der Zeiten“; vgl. besonders den umfangreichen Aufriss zur Justiz in Württemberg zwischen 1933–1945 von SCHNABEL, Staatsanwalt; sehr aufschlussreiche Aktenbestände zum badischen Sondergericht in Mannheim hat Christiane Oehler ausgewertet: OEHLER, Rechtsprechung.

Stuttgarter Oberlandesgericht, dessen Präsidenten ab April 1935 als Reichsbeamte gewissermaßen die Nachfolger der mit der „Verreichlichung“ der Landesjustizbehörden entfallenen Minister darstellten, wurde in der Forschung thematisiert⁶. Weitere, in nur spärlicher Zahl vorhandene Studien, geben allenfalls indirekte Hinweise auf die Geschichte des württembergischen Justizministeriums: Die biografischen Abrisse zu den „alten Kämpfern“ Christian Mergenthaler und Jonathan Schmid, beide aufeinander folgend Justizminister Württembergs im „Dritten Reich“, schenken der jeweiligen Amtszeit im Justizministerium kaum Aufmerksamkeit. So wird Mergenthalers Dienstzeit als Justizminister vom März bis Mai 1933 allenfalls genannt⁷. Jonathan Schmidts Rolle als Leiter der Justiz hat etwas mehr Interesse auf sich gezogen⁸. Ein Tagungsband über den Zentrums- bzw. CDU-Politiker Josef Beyerle, der von Juni 1923 bis kurz nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten im März 1933 und danach abermals ab September 1945 bis 1951 Justizminister des Landes (Baden-) Württemberg gewesen war, thematisiert das Wirken Beyerles in der Justiz, auch wenn die Aufsätze eher Erinnerungsberichte von Zeitgenossen denn kritisch-fachwissenschaftliche Beiträge sind⁹. Auch der Sammelband zum „Prinzenbau“ mit Schwerpunkt auf architektur- und kunsthistorischen Aspekten unterstützt die Forschungen zum württembergischen Justizministerium nur begrenzt. In diesem Gebäude im Zentrum der Landeshauptstadt Stuttgart residiert seit 1927 mit Unterbrechungen die oberste Justizbehörde des Landes¹⁰.

Eine umfassende Untersuchung zur Geschichte des Landesjustizministeriums im „Dritten Reich“ ist aufgrund der Quellenlage ein schwieriges Vorhaben: Die Bestände des Justizministeriums der Jahre 1920–1944 sind weitestgehend bei dem Bombenangriff auf die Stadt Stuttgart am 12./13. September 1944 zerstört worden, bei dem auch die Justizgebäude betroffen waren („Justizpalast“, Urbanstraße 18 und der „Prinzenbau“, Schillerplatz 4). Zudem finden sich in den noch vorhandenen Personal-

⁶ Wenngleich auch sehr deskriptiv: VON KÖCKRITZ, Oberlandesgerichtspräsidenten; zu den Präsidenten im Oberlandesgericht Stuttgart ebd., S. 189 (Paul Christian Erwin Heß) und S. 245–250 (Hermann Otto Küstner); besonders zu Stuttgart und den dortigen Akteuren siehe trotz des geringen Umfangs grundlegend WEINMANN, Oberlandesgericht; ferner MICHELBERGER, Berichte, S. 250–256.

⁷ Mergenthaler, ärgster Partei-Konkurrent des württembergischen Reichsstatthalters und Gauleiters Wilhelm Murr, wird in der Forschung nahezu ausschließlich neben dem Ministerpräsidentenamt in seiner Funktion und Tätigkeit als Kultminister des Landes wahrgenommen. Grundlegend zur Person STOLLE, Der schwäbische Schulmeister, S. 462; KIESS, Christian Mergenthaler (1998); DERS., Württembergischer Kultminister (1995), besonders S. 291.

⁸ Der Jurist Schmid beerbte Mergenthaler am 11. Mai 1933 und leitete das Justizressort bis zu dessen Auflösung im Dezember 1934, zudem fungierte er als Wirtschafts- und Innenminister Württembergs – letzteres zog in der Forschung größte Aufmerksamkeit auf sich. BORGSTEDT, Im Zweifelsfall, besonders S. 609 f., 620.

⁹ BUCHSTAB, Josef Beyerle (1981); DERS., Josef Beyerle (1994), S. 96–111; ferner auch FERDINAND/PFITZER, Beyerle. Maria Ackermann hat in ihrer Masterarbeit die beruflichen Netzwerke Beyerles besonders mit Blick auf die NS-Zeit sowie dessen Wiedereinstellungspraxis in wenigen Einzelfällen nach 1945 untersucht; vgl. ACKERMANN, Untersuchung.

¹⁰ Vgl. Prinzenbau Stuttgart.

akten von Mitarbeitern der Justiz bzw. den Spruchkammerverfahren vermehrt Hinweise von absichtlichen Aktenvernichtungen in den letzten Kriegstagen. Die Überlieferung im Hauptstaatsarchiv ist sehr lückenhaft: Über Korrespondenzen zwischen Justiz- und Staatsministerium lassen sich allenfalls einzelne Aspekte rekonstruieren. Zudem geben Personalakten aus dem Justizbereich, Nachlässe bzw. Verfahrensakten zur Wiedereinstellung von Beamten nach 1945 personenbezogene Informationen über die Geschichte der Landesbehörde im „Dritten Reich“. Ergänzend existieren ca. zweitausend Personalakten, die im Justizministerium Baden-Württemberg aufbewahrt werden und den Projektmitarbeitern für Recherchen zur Verfügung gestellt wurden. Die Struktur des Ministeriums, Abteilungen oder Aufgabenbereiche können über die Aktenlage jedoch nicht erschlossen werden. Ebenso wenig spiegelt sich in ihnen die tagtägliche Verwaltungsarbeit.

II. Das württembergische Justizministerium nach der nationalsozialistischen Machtübernahme zwischen Kontinuität und Umbruch

II.1. Die Justizminister

Der Aufstieg der Hitler-Bewegung im gesamten Deutschen Reich und die ab März 1933 energisch vorangetriebene sogenannte „Gleichschaltung“ sämtlicher Bereiche der Gesellschaft ist vielfach beschrieben worden¹¹. Obwohl die Reichstagswahlen am 5. März 1933 noch nicht den gewünschten Erfolg für die Nationalsozialisten brachten, konnten sie immerhin 42 Prozent der württembergischen Stimmen auf sich vereinigen und mithilfe der Deutschnationalen und des Weingärtner- und Bauernbundes die absolute Mehrheit für sich beanspruchen. Schon Mitte März fand neben der Ernennung Wilhelm Murrs zum Staatspräsidenten die Neubesetzung der Ministerposten in der Landtagssitzung statt: Der seit 10. Mai 1932 als Landtagspräsident fungierende Nationalsozialist Christian Mergenthaler, der das Parlament angesichts der Reichstagswahlen mit markigen Worten im Namen der „nationalen Revolution“ begrüßte, wurde an jenem Nachmittag zum Kult- und Justizminister ernannt¹².

Mit dem Justizministerium übernahm Mergenthaler ein Ressort mit langer Tradition: Die Geschichte des württembergischen Justizministeriums geht bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts zurück. Nachdem bereits König Friedrich von Württemberg das Staatsministerium mit sechs nach Verwaltungszweigen gegliederten Ressorts, darunter auch die Justiz, 1806 gründete, war in der Verfassung von 1819 neben vier

¹¹ Maßgeblich für Württemberg vgl. SCHNABEL, Württemberg zwischen Weimar und Bonn, S. 36–402; prägnant SAUER, Württemberg in der Zeit des Nationalsozialismus (1975), S. 14–41; DERS., Württemberg in der Zeit des Nationalsozialismus (2003), S. 234–244.

¹² Verhandlungen des Landtags Württemberg, 4. ordentlicher Landtag, 38. Sitzung am 15.3.1933, S. 921 ff.; Schnabel rechnet das Justizministerium fälschlicherweise Murr zu. Vgl. SCHNABEL, Württemberg zwischen Weimar und Bonn, S. 182.

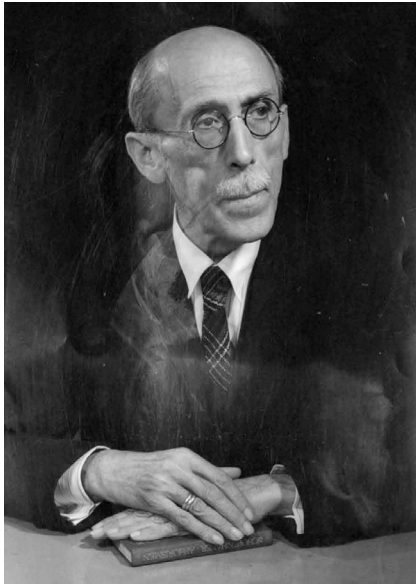


Abb. 101: Josef Beyerle, württembergischer Justizminister 1923–1933.

weiteren Ministerien auch das Justizressort vorgesehen¹³. Nach dem Ersten Weltkrieg wurde am 29. Oktober 1919 Eugen Bolz (Zentrum), späterer Staatspräsident des Landes Württemberg, Justizminister¹⁴, bevor sein enger Freund Josef Beyerle (Zentrum) das Ressort ab 1923 bis zur Machtübernahme der Nationalsozialisten leitete. In den unruhigen Zeiten der Weimarer Republik, die häufige politische Regierungs- und Ministerpostenwechsel mit sich brachten, war diese personelle und parteipolitische Kontinuität durchaus eine Besonderheit. Über die Charakteristika, die die Arbeit im Ministerium in den 1920er Jahren auszeichneten, lassen sich angesichts der verloren gegangenen Akten keine umfassenden Aussagen treffen¹⁵. Die württembergische Justizverwaltung hatte sich zu Beginn der nationalsozialistischen

Herrschaft nach der Kult- und Innenverwaltung und noch vor der Wirtschafts- und Finanzverwaltung als drittgrößte Verwaltungseinheit im Lande etabliert. In den Entwürfen des Staatshaushaltes von 1933 wurde von Gesamtausgaben der Justizverwaltung in Höhe von 18.642.150 RM (Reinausgaben 10.494.150 RM) ausgegangen¹⁶. Im Landesjustizdienst arbeiteten zum Stichtag 1. April 1933 2.168 ständige und 35 un-

¹³ Verfassungsurkunde für Württemberg vom 25. September 1819, Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungsblatt 65 (1819), S. 633–682, hier S. 644 (Art. 56).

¹⁴ Verhandlungen der Verfassungsgebenden Landesversammlung beziehungsweise des Landtags des freien Volksstaates Württemberg, Bd. 2, 63. Sitzung am 18.11.1919, S. 1428.

¹⁵ Aussagen bzw. Akten über die Arbeit im Ministerium selbst existieren kaum. Gemeinhin wird Beyerle als Person beschrieben, die maßgeblich das Rechtssystem wiederaufgebaut und sich konsequent für rechtsstaatliche Positionen eingesetzt habe. Neben sozialen Fragen waren ebenso die Reform des Strafrechts, der Strafverfahrens und des Strafvollzugs, das württ. Ausführungsgesetz zum BGB und die Auflösung der Fideikomnisse auf seiner Agenda. Auch die Frage der „Verreichlichung“ der Justiz beschäftigte ihn immer wieder. Vgl. BUCHSTAB, Josef Beyerle (1994), S. 100 ff.; FERDINAND/PFITZER, Beyerle, S. 41 f.; SCHNABEL, Staatsanwalt, S. 414.

¹⁶ Verhandlungen des Landtags Württemberg, 4. ordentlicher Landtag, Beilagen Bd. 2, (enthaltend den Entwurf des Staatshaushaltsgesetzes samt Staatshaushaltsplan für 1933), Heft 1 (Staatshaushaltsgesetz und Staatshaushaltsplan für 1933), S. 8; Der Etat der Innenverwaltung war mehr als doppelt so hoch, die Ausgaben der Kultverwaltung überstiegen diejenigen des Justizressorts um mehr als das Dreifache. Im Vergleich zu den Reinausgaben der Jahre 1924–1932 lag die Justizverwaltung nach Höchstständen von über 14 Mio. RM Ende der zwanziger Jahre ab 1931 immer zwischen zehn und elf Mio. RM. Vgl. ebd., S. 26 f.

ständige Beamte sowie 17 Angestellte¹⁷. Das Personal im Ministerium selbst belief sich vom Minister bis zum Heizer auf insgesamt 41 Personen¹⁸.

Mit Mergenthalers Beförderung zum Justizminister 1933 wurde Josef Beyerle in den Wartestand versetzt¹⁹, der mit seinem Parteifreund und Staatspräsident Eugen Bolz schon während des Wahlkampfes im Februar 1932 ins Fadenkreuz der Nationalsozialisten geraten war²⁰. Mergenthaler, ausgebildeter Mathematik- und Physiklehrer, war

¹⁷ Ebd., S. 16–23. Sowohl die Personalzahlen, als auch die Aufwendungssumme für das Personal von 12.098.600 RM bewegten sich im Vergleich zu den anderen Ressorts auf dem dritten Rang.

¹⁸ Vgl. ebd., Heft 3 (Haushaltsplan der Justizverwaltung), S. 2. Diese waren nach Gehaltsgruppen geordnet (Festgehalt): ein Minister und ein Ministerialdirektor; (aufsteigende Gehälter): fünf Ministerialräte, ein Oberregierungsrat, fünf Regierungsräte (wobei drei beurlaubt und im Reichsdienst verwendet wurden), ein Ministerialamtmann, sieben Oberrechnungsräte, vier Rechnungsräte, vier Obersekretäre, zwei Verwaltungsobersekretäre, fünf Ministerialsekretäre, ein Kanzleiasistent, ein Ministerialhausinspektor, zwei Ministerialhausverwalter, ein Heizer. Ein Blick in die Haushaltspläne des Ministeriums der vorangegangenen Jahre zeigt, dass sich die Personenzahl gegenüber dem Ende der 1920er Jahre kaum verändert hat.

¹⁹ Vgl. die Anzeige im Staatsanzeiger für Württemberg 60 (13.3.1933), S. 5, in der Ausführungen von Beyerles Mitarbeitern paraphrasiert wurden. Hier wurde ein großes Bedauern über sein Ausscheiden zum Ausdruck gebracht und die Hoffnung formuliert, alle Kraft der „Erhaltung einer guten Rechtspflege“ zu widmen.

²⁰ Vgl. zum Wahlkampf SAUER, Württemberg in der Zeit des Nationalsozialismus (2003), S. 234; SCHNABEL, Württemberg zwischen Weimar und Bonn, S. 162. Beyerle bot die Zentrumsparterie trotz der aussichtslosen Lage noch im April 1933 für eine nationale Politik an, die zum Wohle des gesamten Volkes fungiere – man sah sich noch als politische Kraft im neuen System an. Vgl. ebd., S. 261–280, besonders S. 268. Beyerle (1881–1963) wurde auf eigenes Ersuchen Anfang 1934 wieder im Justizdienst verwendet und erhielt eine Anstellung als Landgerichtsrat (Amtsbezeichnung „Oberlandesgerichtsrat“) am Oberlandesgericht Stuttgart. Dort war er als Hilfsrichter bei einem Zivilsenat tätig. Offensichtlich hielten die Nationalsozialisten diese Position für politisch nicht bedenklich, da er „in der Öffentlichkeit nicht hervortreten wird“, so die Auffassung der Personalabteilung des Justizministeriums; vgl. LA-BW, HStAS E130 c Bü 9, Bl. 6 f., Abschrift Schreiben Schmid an Murr, 9.12.1933; Abdruck Schreiben Roth an das Oberlandesgericht, 11.12.1933. Beyerle war kein NSDAP-Mitglied, aber gehörte dem „Nationalsozialistischen Richterbund“ (NSRB) und der „Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt“ (NSV) an. Sein Vorsitzender beurteilte den ehemaligen Justizminister „nach Befähigung und dienstlichen Leistungen [als] vorbildliche[n] Beamte[n]“. Auch politisch stehe Beyerle „positiv zum heutigen Staat, [...] begrüße [...] auch jetzt ganz besonders die Weckung und Sammlung der nationalen Kräfte und empfinde auch die Pflege des sozialen Gedankens durch den Nationalsozialismus“ als seiner Grundeinstellung entsprechend. Otto Küstner, seit 1935 Oberlandesgerichtspräsident, beurteilte Beyerle durchweg positiv und empfahl ihn zur Beförderung, die allerdings „nicht in Betracht“ kam. LA-BW, HStAS EA 4/150 Bü 97, Personalbogen, 1937 und 1939; handschriftliche Notiz Schreiben Küstner an Gürtner, 5.1.1939. Dass der ehemalige Justizminister und seine Familie unter scharfer Beobachtung der Nationalsozialisten standen, zeigt eine Hausdurchsuchung durch die Gestapo im Juni 1937. Beyerles Söhne waren offenbar Aktivisten der katholischen Jugendorganisation „Bund Neudeutschland“. Im Zuge einer landesweiten Aktion wurden die Zimmer der Söhne gefilzt, bei der Gelegenheit konfiszierte die Gestapo gleichzeitig Handakten aus Beyerles Tätigkeit in der Zentrumsparterie. Küstner sprang Beyerle sofort zur Seite und beschwichtigte beim Reichsjustizministerium, dass gegen den Württemberger nichts vorläge.

ein „alter Kämpfer“ im Dienste der Nationalsozialisten und überzeugter Anhänger der NSDAP. Schon 1922 trat er in die Partei ein und blieb ihr mit einer kurzen Unterbrechung in den 1920er Jahren, als er als Führer des „Völkisch-Sozialen Blocks“ fungierte, bis 1945 treu. Für die NSDAP saß er ab 1924 im württembergischen Landtag und war ab diesem Zeitpunkt auch aktives Mitglied der SA. Früh trat er als begeisterter Redner und politisch prägende Persönlichkeit überregional in Erscheinung. Am 11. Mai 1933 wurde ihm das Staatsministerium zusätzlich zum Kultusressort übertragen, politisch einflussreich war er aber letztlich vor allem als Kultminister²¹. Mergenthaler schien zwar 1933 nicht zuletzt vor dem Hintergrund seiner beruflichen Karriere ein passabler Kandidat für das Amt des Kultministers zu sein, mit dem Justizressort verband ihn fachlich und biografisch hingegen nur wenig.

Während sich Mergenthalers Aktivitäten als Kultminister recht deutlich in den Akten niederschlagen, lässt sich im Justizressort aufgrund der fehlenden Bestände des Justizministeriums nur sehr schwer eine Handschrift des ehemaligen Lehrers freilegen. Seine Amtszeit dauerte zudem nur wenige Wochen: Hatte der „alte Kämpfer“ Jonathan Schmid, Parteigenosse seit 1923, Christian Mergenthaler schon als Landtagspräsident im März 1933 beerbt²², übernahm er neben dem Innenministerium auch im Justizressort am 11. Mai 1933 die Nachfolge des Parteigenossen. Eine Erklärung dieses zeitnahen personellen Wechsels ergibt sich aus der Aktenlage nicht. Mergenthaler schien mit der Leitung des Justizministeriums offenbar nur wenig zu verbin-

LA-BW, HStAS EA 4/150 Bü 97, Bl. 1, Schreiben Küstner an Gürtner, 8.6.1937; eine Kopie in ebd. Q 1/1 Bü 20. Nach dem Krieg, in dem er zwei von drei Söhnen verlor, wurde sein Spruchkammerverfahren in Stuttgart eingestellt, er übernahm abermals 1945 das Justizressort und baute maßgeblich die CDU in Württemberg mit auf, LA-BW, StAL EL 902/20 Bü 77977, Einstellungsbeschluss, 7.7.1947; ebenso eine Abschrift in: LA-BW, HStAS EA 4/150 Bü 97, Bl. 35. Beyerles Rolle in der NS-Zeit ist insgesamt nur schwer zu beurteilen. Sein Biograf Günter Buchstab hat an seiner antinationalsozialistischen Haltung „keinerlei Zweifel“; BUCHSTAB, Josef Beyerle (1994), S 103; ähnlich auch FERDINAND/PFITZER, Beyerle, S. 42 f. Obwohl sich Beyerle tatsächlich wiederholt in Publikationen und Reden gegen die NS-Bewegung aussprach, konnte er unter den Nationalsozialisten beruflich zumindest weiterhin im aktiven Justizdienst tätig sein. Eine offensichtliche Nähe zur Ideologie oder Partei kann ihm aus den vorhandenen Akten nicht nachgesagt werden, auch wenn seine Wiedereinstellungspraxis von Juristen nach 1945 durchaus Fragen aufwirft. Über seine Urteilspraxis und Tätigkeit am Oberlandesgericht ist zudem nichts bekannt. Seine Zeitgenossen und Kollegen sahen in Beyerle die Inkarnation eines guten Rechtswahrs und eine Persönlichkeit höchsten Ranges, betonten gerne seinen katholischen Glauben, seinen starken Charakter, das Verständnis von Gerechtigkeit oder die Abwehr von Unrecht im NS-System, wann immer er die Möglichkeit dazu gehabt habe. Reinhold Maier etwa meinte in ihm „das gute Gewissen des Landes“ zu sehen. Vgl. LA-BW, HStAS Q1/1 Bü 48, Zeitungsartikelsammlung anlässlich Beyerles 100. Geburtstages.

²¹ Vgl. STOLLE, Der schwäbische Schulmeister, S. 445–475; FINGER, Eigensinn im Einheitsstaat, besonders S. 84–129.

²² Verhandlungen des Landtags Württemberg, 4. ordentlicher Landtag, 38. Sitzung am 15.3.1933, S. 921 ff.; Schmid wurde mit 50 von 68 Stimmen „gewählt“.

den, schenkte er doch diesem Ressort im Gegensatz zu seinen anderen Ministerposten in seinen unveröffentlichten Lebenserinnerungen kaum Aufmerksamkeit²³.

Schmid, Sohn einer Bauernfamilie aus der Nähe von Leonberg, studierte Jura in Tübingen und München, war seit 1919 als Rechtsanwalt tätig und übernahm schon in den 1920er Jahren Mandate für Parteigenossen. Auch in der Partei zeigte er sich früh als tonangebende Persönlichkeit. Seine Biografin Angela Borgstedt hat sehr profund die sich in seiner Person vereinigenden Widersprüche herausgearbeitet²⁴: Einerseits wird Schmid, nicht zuletzt aufgrund seiner beruflichen Vita, seines vielfältigen lokalen Engagements etwa im „Schwäbischen Sängerbund“ und einer Stilisierung seiner Person zum heimatverbundenen Schwaben, nachträglich vergleichsweise als „moderater“ bzw. „gemäßigter“, ja „passiver“ Akteur im Nationalsozialismus beschrieben. So wird unter anderem thematisiert, dass er in personalpolitischen Entscheidungen die fachliche Befähigung gegenüber Parteiinteressen abzuwägen bereit war und nicht zuletzt entgegen den Zentralisierungsbestrebungen in Berlin kommunalpolitisch, regional- und fachspezifisch vorging – die selbstbewussten Widerstände gegen Berlin sieht man durchaus auch im Prozess der Justizüberleitung²⁵. Schmid unterhielt Kontakt zu Personen, die den Widerstandsbestrebungen im Kontext des 20. Juli 1944 nahestanden, und er traf Einzelfallentscheidungen, die gegen jede Rationalität nationalsozialistisch fokussierter Handlungsanweisung sprachen. Auch dass er sich Murrs Zerstörungsanordnungen in den letzten Kriegstagen widersetzte, hielt man Schmid zugute. Demgegenüber steht eine früh beginnende und steile Parteikarriere bis in die Führungselite Württembergs, die Beteiligung als Verleger an antisemitischen und kirchenfeindlichen Propagandakampagnen, seine rigorose „Einschaltung“ des Sängerbundes oder sein Reüssieren als oberster Militärverwaltungsbeamter im Kontext des Einmarsches in Frankreich 1940. In der Bilanz besteht kein Zweifel, dass Schmid maßgeblich das nationalsozialistische System mitgetragen und geprägt hat. Weder in der Verfolgung von Juden und politisch Andersdenkenden, noch im Kontext der „Euthanasie“ lassen sich opponierende Handlungen nachweisen²⁶.

²³ Mergenthalers Lebenserinnerungen umfassen über 500 Seiten, seiner Amtszeit im Justizministerium widmete er eine halbe Seite. LA-BW, HStAS J 40/7 Bü 161, Christian Mergenthaler, Erinnerungen und Betrachtungen. Ein Beitrag zur Geschichte des Dritten Reiches und des Nationalsozialismus in Württemberg, S. 148.

²⁴ Vgl. BORGSTEDT, Im Zweifelsfall.

²⁵ Schmid waren die Berliner Zentralisierungsbestrebungen auch in anderen Bereichen zuwider; vgl. anschaulich die Beispiele zum Südwesten bei RUCK, Zentralismus und Regionalgewalten, S. 114–120.

²⁶ Vgl. grundlegend zu Schmid BORGSTEDT, Im Zweifelsfall, S. 595–621. Nachdem er sich schon 1942 aufgrund einer Diabeteserkrankung aus den Alltagsgeschäften zurückgezogen hatte, erlag er in französischer Gefangenschaft seiner Krankheit schon im Juli 1945. Das Verständnis von Schmidts Rolle im Nationalsozialismus ist stark geprägt von Rucks Ergebnissen zum Württembergischen Innenministerium; vgl. RUCK, Korpsgeist und Staatsbewußtsein.

II.2. Politisches Beamtentum?

Mit der Ressortübernahme durch Mergenthaler und seinen Nachfolger Schmid gab es auch personelle Veränderungen im gesamten Ministerium. Der bisherige Minister Josef Beyerle verlor seinen Posten, mit ihm trat sein Ministerialdirektor Karl Letzgus zum 31. März 1933 in den Ruhestand, der zuvor 13 Jahre in dieser Stellung in der württembergischen Justizverwaltung tätig gewesen war²⁷. Robert Roth, ernannt am 27. Februar, trat dessen Nachfolge zum 1. April an. Roth, der bereits 1931 als Ministerialrat ins Ministerium gekommen war, trat eigenen Angaben zufolge 1933 in die NSDAP ein, war förderndes SS-Mitglied und prägte als Stellvertreter der Minister die Justizpolitik Württembergs. Dies zeigte sich besonders darin, dass er enger Mitarbeiter von Adolf Thiesing wurde, der ab Januar 1935 die letzte Etappe der „Verreichlichung“ der Justiz in Württemberg und Baden verantwortete. Roths Rolle im Ministerium selbst lässt sich insgesamt nur schwer einschätzen, da Handlungen Roths im Alltagsgeschäft der Ministerialarbeit kaum rekonstruiert werden können. Politisch trat er nach außen hin nicht in Erscheinung und geriet offenbar auch in Konflikte mit Parteianhängern. Minister Beyerle beschrieb ihn im Kontext des Spruchkammerverfahrens als einen seiner „vorzüglichsten Mitarbeiter“, der rein zum „Schutz“ des Rechtswesens auch während des „Dritten Reichs“ im Amt geblieben sei. Er habe vielmehr unter „Schwierigkeiten“ gelitten, die aus „der Gegensätzlichkeit seiner inneren Einstellung und der Bestrebung der nationalsozialistischen Rechtspolitik erwuchsen“. Zudem habe der Ministerialdirektor mit gerade einmal 61 Jahren seinen Ruhestand verlangt und die 1935 an ihn herangetragene Stelle des Oberlandesgerichtspräsidenten abgelehnt²⁸. Ähnliche Argumente sollte Beyerle für einige andere seiner ehemaligen Mitarbeiter ins Feld führen, wenngleich die Ablehnung des Oberlandesgerichtspräsidentenamtes für Roth spricht²⁹.

²⁷ Karl Letzgus wurde schon 1897 ins Württembergische Justizministerium berufen und war als Ministerialdirektor ab 1919 tätig. Er starb im April 1934; vgl. Staatsanzeiger für Württemberg 90 (19.4.1934), S. 6.

²⁸ LA-BW, HStAS EA 4/150 Bü 959, Schreiben Beyerles an Roth, 20.12.1946. Robert Roths (1873–1951) Personalakte wurde im Zuge der Kriegereignisse zu großen Teilen vernichtet. Aus Unterlagen im Kontext der Entnazifizierung geht hervor, dass er nach der „Verreichlichung“ zum 1.4.1935 in den Ruhestand entlassen wurde. Dies begründete der Ministerialdirektor a. D. damit, dass ihn der „Fachmann“ Schmid (gegenüber Mergenthaler, den Roth als „Laie[n]“ im Bereich der Justiz beschrieb) „im Kampf gegen die Übergriffe der Partei mehrfach im Stich“ gelassen habe. Die Spruchkammer Künzelsau stufte Roth im November 1947 schließlich als „Mitläufer“ ein. Dies dürfte wohl nicht unwesentlich an seiner Verbindung zu Josef Beyerle gelegen haben, der ihm nach persönlichem Gesuch 1946 mit einem „Persilschein“ offensichtlich gern unterstützte. Ebd., Fragebogen Military Government of Germany mit Anlage, 29.1.1946 (Zitat); Schreiben Roth an Beyerle, 29.11.1946; Mergenthaler beließ Roth im Amt und sprach von einer sehr guten Zusammenarbeit mit „diesem tüchtigen und charaktervollen Beamten und Juristen“. LA-BW, HStAS J 40/7 Bü 161, Mergenthaler, Erinnerungen, S. 148.

²⁹ Diese Behauptung lässt sich aus dem Schriftverkehr im Kontext der „Verreichlichung“ mit dem Reichsjustizminister Gürtner verifizieren. Siehe dazu unten S. 931, Anm. 46.

Als „Nutznießer“ der Machtübernahme rückte der ehemalige Amtsrichter in Stuttgart, Hermann Cuhorst, nachdem er zuvor Hilfsberichterstatter gewesen war, Anfang April ins württembergische Justizministerium auf und wurde dort Ende April zum Regierungsrat mit Amtsbezeichnung „Oberregierungsrat“ befördert. Die Karriere des aktiven Nationalsozialisten in den folgenden Jahren war nahezu beispiellos und hatte ihre Ursache zweifelsohne in seiner parteipolitischen Position³⁰. So war Cuhorst, Parteimitglied seit 1930 und ab 1931 als Kreis-, später Gauredner tätig, mit der „Gleichschaltung“ des Ministeriums beauftragt, wie es aus Kreisen des späteren Justizministeriums im Kontext seines Spruchkammerverfahrens zu den Akten gegeben wurde – was genau er in jenen Wochen und Monaten jedoch getan hat, lässt sich nicht rekonstruieren. Zwar war er nicht als Personalreferent tätig, aber er konnte mit Sicherheit als Beauftragter der NSDAP im Justizministerium und der Präsidialabteilung des Oberlandesgerichts sowie als Berichterstatter in Personalangelegenheiten – und nicht zuletzt mit Rückendeckung Mergenthalers, der ihn ins Ministerium geholt hatte – Einfluss ausüben. Nachdem Cuhorst schon im Sommer 1933 zum Oberregierungsrat befördert worden war, stieg er im November 1934 zum Senatspräsidenten des fünften Zivilsenats beim Oberlandesgericht Stuttgart auf und verließ damit die Justizverwaltung³¹.

Auch Adolf Trukenmüller wurde von Mergenthaler als „Vertrauensmann der NSDAP“ in das württembergische Justizministerium versetzt³². Parteigenosse seit April 1932, wurde der Württemberger, ebenfalls bereits Berichterstatter, zusammen mit Cuhorst als Oberregierungsrat mit Amtsbezeichnung „Ministerialrat“ ins Justizministerium berufen und noch im Sommer 1933 zum Ministerialrat ernannt. Dort führte er das Personalreferat. Nach der beendeten Justizüberleitung 1935 wurde er Senatspräsident (und damit Vizepräsident) beim Oberlandesgericht Stuttgart. Trukenmüller hatte nach 1945 neben Josef Beyerle, der ihn im Spruchkammerverfahren offenkundig gern unterstützte, weitere prominente Fürsprecher, sodass er wahrscheinlich deshalb als „Entlasteter“ eingestuft wurde³³.

³⁰ Siehe dazu LA-BW, StAL EL 902/20 Bü 79227, Bl. 238–241, Feststellung der Spruchkammer. Spruch gegen Hermann Cuhorst, 24.11.1948.

³¹ Vgl. BAUR, Rechtsprechung, S. 117 ff. Cuhorst war in seiner Zeit als Mitarbeiter im Justizministerium ebenfalls für Gauleiter Murr tätig, mit dem er sich überworfen haben soll. Baur's Ausführungen deuten auf der Grundlage von Spruchkammeraussagen an, dass die Versetzung aus dem Justizministerium aufgrund persönlicher Auseinandersetzungen mit dem späteren Justizminister Schmid erfolgt sein soll.

³² LA-BW, HStAS EA 4/150 Bü 1211, Personalbogen Adolf Trukenmüller, 1939; Mergenthaler schilderte ihn als „ausgeglichene stille Persönlichkeit“. LA-BW, HStAS J 40/7 Bü 161, Mergenthaler, Erinnerungen, S. 148.

³³ Adolf Trukenmüller (1879–1969) war 1922–1931 Mitglied der DVP und ebenfalls seit Mai 1933 in der SA und als förderndes Mitglied der SS sowie in anderen NS-Organisationen wie dem NSRB aktiv und durchlief seine gesamte Justizkarriere in Württemberg. LA-BW, HStAS EA 4/150 Bü 1211, Personalbogen Adolf Trukenmüller, 1937 und 1939. Auch Trukenmüller erhielt im Zuge seines Spruchkammerverfahrens Unterstützung von Josef Beyerle und wurde am 20.11.1947 als „Entlasteter“ eingestuft. Diese milde Einstufung wurde im Landtag kritisch angesprochen; LA-BW, HStAS EA 11/101 Bü 48, Liste mit Beanstandungen des

Dass Trukenmüller, mit Sicherheit aber Cuhorst offenkundig aufgrund ihrer Nähe zur Partei und ihrer Beziehungen zu Mergenthaler den Weg in das württembergische Justizministerium fanden und beide auch nach der „Verreichlichung“ exponierte Stellen in der Justiz besetzten, ist belegt³⁴. Beide erhielten im Justizministerium hohe Posten im Personalreferat und nahmen ebenso im Justizprüfungswesen zentrale Positionen ein³⁵. Ihr konkretes Handeln im Ministerium und die Mitwirkung bei Personalentscheidungen sind allerdings mangels Quellen kaum nachzuvollziehen, Aussagen nach 1945 von ehemaligen Mitarbeitern im Justizministerium geben keine tieferen Einblicke³⁶. Für ihre einflussreiche Position im Ministerium spricht aller-

Landtagsabgeordneten Buchmann (KPD) aus dem Befreiungsministerium, 14.2.1948. Trotz eines Einspruchs des Ministeriums für politische Befreiung Württemberg-Baden gegen diese Einstufung Trukenmüllers wurde in einer erneuten Verhandlung am 23.8.1948 der Status „Entlasteter“ abermals bestätigt. Die Kammer sah es als zweifelsfrei bewiesen an, dass Trukenmüller ein großer Kritiker der NSDAP gewesen sei, seine Stellung aufgrund fachlicher Fähigkeiten erlangt habe, er Wehrkraftzersetzung betrieben und neben aktiven und für ihn gefährlichen Widerstandshandlungen im Goerdeler-Kreis auch Reinhold Maier das Leben gerettet habe, indem er ihn vor einem Arbeitseinsatz bewahrte. Zudem habe Trukenmüller die Stadt Stuttgart im Krieg durch Einflussnahme auf den Bürgermeister Strölin vor der Zerstörung gerettet; LA-BW, HStAS EA 4/150 Bü 1211, Abschrift Spruch gegen Adolf Trukenmüller, 23.8.1948.

³⁴ Roth sprach von „völlig ungeeignete[n] und unbefähigte[n] Pg“, die so manche ungesetzliche und parteiische Maßnahme durchgesetzt hätten. LA-BW, HStAS EA 4/150 Bü 959, Fragebogen Military Government of Germany mit Anlage, 29.1.1946.

³⁵ Amtsblatt des Württembergischen Justizministeriums 11 (1934), S. 250–252; Staatsanzeiger für Württemberg 254 (31.10.1934), S. 1. Auch später waren beide nicht nur in zentralen Positionen beim Oberlandesgericht tätig, sondern besetzten ebenso wichtige Ämter im Prüfungswesen: Cuhorst war stellvertretender Leiter der Prüfstelle Stuttgart des Reichsjustizprüfungsamtes, Trukenmüller stellvertretender Vorsitzender des Justizprüfungsamtes beim Oberlandesgericht. LA-BW, HStAS E 130 b Bü 775, Bl. 52 (dort S. 4 f., 58), Dienstliste für den Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart, 1.1.1938. Da in der Prüfungsbewertung der Vorsitzende entsprechend dem „Führerprinzip“ über das Bestehen entschied, waren diese Positionen mit hohem Einfluss in der Personalrekrutierung verbunden.

³⁶ Vgl. z.B. die Äußerungen von Robert Nissler, der seit 1918 im württembergischen Justizministerium tätig war, nach der „Justizverreichlichung“ 1935 am Oberlandesgericht Stuttgart arbeitete und schon im August 1945 als einer der ersten wiedereingesetzten nun leitenden Mitarbeiter in der Justizverwaltung des Landes Württemberg-Baden fungierte. Nissler nahm Cuhorst und Trukenmüller zwar als Gewährsmänner der Partei wahr, die nationalsozialistische Grundsätze im Justizministerium umzusetzen bestrebt gewesen seien. Außer der Äußerung, dass die beiden „Herren [...] meist beisammen [waren] und berieten“, konnte oder wollte Nissler aber nichts zu Protokoll geben. LA-BW, HStAS EA 4/153 Bü 64/1, Bl. 10 Anlage, Schreiben Robert Nisslers an Otto Küster, 10.1.1948. Georg Maichel († 1946), seit Beginn der 1920er Jahre im württembergischen Justizministerium beschäftigt (u.a. Leiter der Justizministerialkasse) mit einer Karriere bis zum Justizverwaltungsrat, der ebenso als einer der ersten Beamten von Beyerle nach 1945 ins Ministerium beordert worden war, bezeichnete Cuhorst als „gefürchtete[n] und allgewaltige[n] Angeber und Machthaber“. Besonders habe dieser dafür gestanden, unliebsame Beamte aus dem Ministerium zu entfernen bzw. bei Besetzungen zu übergehen. LA-BW, HStAS EA 4/150 Bü 728, Bl. 12, Anlage 1, Abschrift Rechtfertigung Georg Maichel, 16.6.1946. Ähnliche Aussagen finden sich auch in anderen Personalakten bzw. Spruchkammerakten.

dings, dass Cuhorst und Trukenmüller die Vertreter der württembergischen Justiz bei den Verhandlungen mit Bayern und Baden in der „süddeutschen Gruppe“ im Kontext der Justizüberleitung waren³⁷. Zudem war Trukenmüller schon bei der „Gleichschaltung“ des Württembergischen Richtervereins am 27. April 1933 in Erscheinung getreten und warb auf politischen Veranstaltungen für nationalsozialistische Schulungskurse für Referendare³⁸. Auch andere Mitarbeiter des Justizministeriums, die zugleich in politischen Ämtern des Bundes nationalsozialistischer deutscher Juristen (BNSDJ) fungierten und große Nähe zur Partei pflegten, traten auf politischen Veranstaltungen auf³⁹. Mit dem Justizobersekretär Otto Ulrich und besonders dem „alten Kämpfer“, Oberrechnungsrat Hermann Schumm, hatte das Ministerium zudem leitende Funktionäre der bereits 1931 gegründeten nationalsozialistischen Beamtenabteilung Württembergs in seinen Reihen, die 1933 maßgeblich die „Gleichschaltung“ bzw. Auflösung der zahlreichen württembergischen Beamtenverbände und -organisationen kontrollierten⁴⁰.

Überblickt man die im Amtsblatt publizierten Personalveränderungen, die 1933 im Ministerium vorgenommen wurden, so ergibt sich ein überschaubares Bild: Ins-

³⁷ Siehe dazu unten S. 958–966.

³⁸ Zum Richterverein siehe unten S. 955, Anm. 138. Trukenmüller trat als Referent in Schulungskursen auf. Staatsanzeiger für Württemberg 45 (23.2.1934), S. 5 f. Im württembergischen Justizministerium wurde der achttägige nationalsozialistische Schulungskurs in Zusammenarbeit mit der Fachgruppe Referendare im BNSDJ als „gute[r] Erfolg“ resümiert. LA-BW, HStAS E 130 b Bü 175, Schreiben des württ. Justizministeriums an den Reichsstatthalter, 5.4.1934. Vgl. ferner auch die Beschreibung der regelmäßigen Schulungsveranstaltungen für Beamte der Justizverwaltung bei: KLEINKNECHT, „Im Sturm der Zeiten“, S. 172–175.

³⁹ So hielten 1934 beim Juristentag der Bezirksgruppe Ravensburg des BNSDJ Oberrechnungsrat Großhans („Gaufachberater der Fachgruppe Rechtspfleger“), Rechnungsrat von Moser („Gaufachberater der Fachgruppe Richter und Staatsanwälte“) und Regierungsrat Hermann Kohler („Gaugeschäftsführer des BNSDJ“) politische Vorträge bzw. sprachen über die Entwicklung des BNSDJ. Vgl. Staatsanzeiger für Württemberg 149 (30.6.1934), S. 5. Offenbar konzentrierte sich im Justizministerium die Fachberatung und Geschäftsführung des BNSDJ. Zu Hermann Kohler vgl. LA-BW, HStAS EA 4/150 Bü 650, Schriftverkehr zwecks Versetzung ins Reichspropagandaministerium, 1934/1935.

⁴⁰ Otto Ulrich, Justizobersekretär beim Amtsgericht Stuttgart und NSDAP-Mitglied seit Juni 1931, der im November 1933 ins württembergische Justizministerium versetzt wurde (und ab Mai 1934 als Bezirksnotar in Waiblingen tätig war), löste Karl Waldmann, Staatssekretär im Staatsministerium sowie persönlicher Referent von Murr, als Leiter der Beamtenabteilung Ende 1931 ab. Ab Juni 1933 oblag Ulrich, der mehrere Ämter in seiner Person kumulierte, als „Bundes- und Landeswart“ die Überwachung der „Gleichschaltung“ bzw. Auflösung sämtlicher württembergischer Beamtenorganisationen. Ulrich geriet wahrscheinlich in Differenzen mit „Reichsbeamtenführer“ Hermann Neef über Organisationsfragen der Beamtenschaft in Württemberg. Daher übernahm zum Jahreswechsel 1933/34 den Leitungsposten der bisherige Stellvertreter Hermann Schumm (1930 Rechnungsrat im Justizministerium, 1933 Oberrechnungsrat und Bezirksnotar in Stuttgart), der schon 1922 der NSDAP beigetreten war und als Ortsgruppenleiter sowie SA-Sturmführer aktiv war. Schumm reüssierte zugleich als „Gaufachschaftsleiter“ und „Landesfachgruppenleiter der Justizbeamten“ und war durch seine jahrelange „führend[e]“ Mitarbeit in der „Beamtenbewegung“ aufgefallen. Württembergische Beamtenzeitung 10 (1933), Nr. 6, S. 69 f., Nr. 7, S. 81 f., Nr. 10, S. 113–116, Nr. 11, S. 130 (Ulrich); ebd., Nr. 9, S. 102 f. (Zitat zu Schumm); HOHNFELDT, Organisations-

gesamt elf Versetzungen, die aus dem Ministerium hinausführten, stehen neun Zugänge gegenüber⁴¹. 1934 verließen sieben Personen das Landesjustizministerium und zwei Obersekretäre kamen neu hinzu⁴². Dazu kamen später noch fünf Beamte aus der Strafrechtspflege, die mit der Auflösung des württembergischen Justizministeriums Anfang 1935 ins Reichsjustizministerium wechselten⁴³. Bei den Ernennungen fallen wiederum besonders Cuhorst und Trukenmüller auf, die in sehr kurzen Abständen befördert wurden. Insgesamt fand also keine große Personalfluktuations statt, jedenfalls wurde im Zuge der Machtübernahme nicht das gesamte Personal ausgetauscht, auch im Höheren Dienst nicht. Dieser Befund erlaubt es für sich genommen jedoch noch nicht, Aussagen über ein regimehmendes oder -förderndes Handeln im Ministerium treffen zu können.

Ähnlich schwierig gestaltet sich die Einschätzung der Personalpolitik in den unmittelbar nachgeordneten Behörden. Der seit 1928 am Oberlandesgericht Stuttgart als Präsident fungierende Eugen Schmoller wurde am 1. Mai 1933 aufgrund des Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt⁴⁴. Ihm folgte Erwin Hess, über

aufbau, S. 103; Zur NS-Beamtenorganisation ab 1930 in Württemberg vgl. ROSER/SPEAR, Der Beamte, besonders S. 75–84 (sporadisch zu Ulrich und Schumm S. 79 f.).

⁴¹ Neben den Ministern Beyerle (Wartestand) sowie Mergenthaler (Übernahme anderer Ressorts) und Ministerialdirektor Letzguß (Ruhestand kraft Gesetzes) verließ Ministerialrat Härle das Ministerium auf Ansuchen in den Ruhestand. Die anderen sieben Versetzungen betrafen fünf Versetzungen mit Einverständnis an andere Dienststellen (Ministerialrat Rost, Regierungsräte Ranßau, Breuling und den zu diesem Zeitpunkt im Reichswirtschaftsministerium beschäftigten Regierungsrat Steiff, Oberrechnungsrat Schumm) und zwei Ernennungen, die ebenfalls in andere Dienststellen führten (Rechnungsrat Müller und den Notariatspraktikanten Gommel, der ans Amtsgericht Tübingen ging). Ins Ministerium kamen die Minister Mergenthaler und Schmid sowie Oberregierungsrat (Amtsbezeichnung „Ministerialrat“) Trukenmüller und Regierungsrat (Amtsbezeichnung „Oberregierungsrat“) Cuhorst – beide vormals schon als Bericht- bzw. Hilfsberichterstatte tätig. Zudem kamen fünf weitere Mitarbeiter (Rechnungsrat Müller, der das Ministerium im selben Jahr wieder verließ, Regierungsrat Moser von Filseck, Obersekretär Ulrich, Oberrechnungsrat Großhans und Oberregierungsrat Otto Link). Strafanstaltsdirektor Link war Vorstand des Stuttgarter Untersuchungsgefängnisses und später in leitender Position bei der Stuttgarter Staatsanwaltschaft tätig. In seinen Erinnerungen schildert Otto Kleinknecht seinen ehemaligen Vorgesetzten Oberstaatsanwalt Link als Akteur, der über „ausgezeichnete Beziehungen zu höheren Parteistellen, besonders zum Reichsstatthalter Murr“ verfügt habe. KLEINKNECHT, „Im Sturm der Zeiten“, S. 165 f. Auch wenn Links Name in zahlreichen Spruchkammerakten ehemaliger Kollegen auftaucht, lassen sich über seine Rolle im Ministerium keine Aussagen treffen.

⁴² Oberrechnungsrat Faier ging auf Ansuchen in den Ruhestand, alle anderen Versetzungen waren Wechsel in andere Dienststellen (Hilfsarbeiter Gauger, der zum Obersekretär im Amtsgericht Neuenbürg ernannte Bühler, Obersekretär Ulrich, der zum Landgerichtspräsidenten ernannte Ministerialrat Küstner, Gerichtsassessor Würz und Oberregierungsrat Cuhorst, der zum Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts ernannt wurde). Die zwei ins Landesjustizministerium gekommenen Obersekretäre waren Egger und Hoyler.

⁴³ Siehe dazu unten S. 966, Anm. 182.

⁴⁴ LA-BW, HStAS EA 4/150 Bü 1042, Fragebogen Military Government of Germany, ohne Datum. Den Fragebogen füllte seine Ehefrau wahrscheinlich im Jahr 1946 aus. Mitgliedschaften in NS-Organisationen sind sämtlich verneint. Weinmann beschreibt Schmoller

dessen Wirken kaum etwas bekannt ist. Nach der Kriegsteilnahme war er wieder ab 1920 im württembergischen Justizdienst tätig und seit 1922 Präsident eines Strafsenats im Oberlandesgericht. Mitglied der NSDAP war er nicht⁴⁵. Mit der „Verreichlichung“ des Landesjustizministeriums übernahm Otto Küstner zum 1. April 1935 das Präsidentenamt am Oberlandesgericht⁴⁶. In der Generalstaatsanwaltschaft wurde Karl Heintzeler, seit 1930 im Amt, von den Nationalsozialisten übernommen. Er trat 1937 in den Ruhestand⁴⁷. Ihn beerbte Otto Wagner, der seit 1922 in der württembergischen Justizverwaltung tätig gewesen und 1927 ins Reichsjustizministerium übergetreten war⁴⁸.

Auch die Frage nach der nationalsozialistischen Durchdringung sowohl im Ministerium, als auch in den nachgeordneten Behörden, ist schwierig zu beurteilen: Otto Schlecht, Sonderrichter 1933–1935 und von Otto Küstner im Mai 1937 als Personal-

(1866–1939), der kurz vor Rücktritt der Partei beigetreten sei, als missliebigen Juristen und strikten Gegner der „Verreichlichung“ der Justiz. WEINMANN, Oberlandesgericht, S. 53.

⁴⁵ Vgl. VON KÖCKRITZ Oberlandesgerichtspräsidenten, S. 189; WEINMANN, Oberlandesgericht, S. 53. Es existiert nur noch seine Personalakte aus dem Ersten Weltkrieg; vgl. LA-BW, HStAS M 430/3 Bü 4668. Den Spruchkammerakten und Zeugenaussagen zufolge soll Erwin Heß (1871–1935) seinen Rücktritt aufgrund der „schwerwiegenden Eingriffe in die bisherige Beförderungspraxis quittiert“ haben, als Hermann Cuhorst 1934 zum Senatspräsidenten am Oberlandesgericht Stuttgart berufen wurde. LA-BW, StAL EL 902/20 Bü 79227, Bl. 240, Spruch gegen Hermann Cuhorst, 24.11.1948; vgl. dazu auch BAUR, Rechtsprechung, S. 119 und Otto KLEINKNECHT, „Im Sturm der Zeiten“, S. 122.

⁴⁶ Diese Stelle sollte eigentlich Ministerialdirektor Robert Roth aus dem Justizministerium besetzen, der dies aber ablehnte. Das ehemalige DVP-Mitglied Otto Küstner (1886–1970) trat im Mai 1933 der NSDAP bei und war förderndes Mitglied der SS. Im Jahr 1916 war er ins württembergische Justizministerium eingetreten und wurde, nach Zwischenstationen an Gerichten in Württemberg, dort im Juni 1933 zum Ministerialrat ernannt, 1934 avancierte er zum Landgerichtspräsidenten in Stuttgart. Neben seiner Tätigkeit als Oberlandesgerichtspräsident leitete er auch die Prüfstelle des Reichsjustizprüfungsamtes in Stuttgart. Seine Rolle in der NS-Justiz ist kaum zu beurteilen. Tatsächlich bringen Weinmann und von Köckritz durchaus entlastende Indizien vor und meinen in ihm bei aller „Verstrickung“ einen nicht „linientreuen“ Beamten zu erkennen, der kein unmittelbares Unrecht geschehen lassen habe (1965 wurde Küstner im Kontext der Euthanasiemorde wegen Mordes angeklagt, hatte sich aber aufgrund seines Todes 1970 vor Abschluss des Prozesses nie vor Gericht zu verantworten). Diese Perspektive mag nicht zuletzt durch das für ihn sehr günstig verlaufende Spruchkammerverfahren zustande gekommen sein. WEINMANN, Oberlandesgericht, S. 54–58; VON KÖCKRITZ, Oberlandesgerichtspräsidenten, S. 249 ff. Küstner wurde als „Entlasteter“ eingestuft. LA-BW, HStAS EA 4/150 Bü 679a, Spruch gegen Otto Küstner, 8.7.1948. Küstner verband mit seinem früheren Vorgesetzten Beyerle eine lange gemeinsame Dienstzeit im Justizministerium und auch später in der NS-Zeit, als er Beyerles Vorgesetzter war, arbeiteten sie zusammen. Beyerle trat im Spruchkammerverfahren ebenso rückhaltlos für ihn ein, wie in der späteren stets loyalen Unterstützung privater wie beruflicher Natur. Vgl. zum Verhältnis Beyerle – Küstner auch ACKERMANN, Untersuchung, S. 65–70.

⁴⁷ Über die Gründe dieser Belassung Heintzellers (1872–1953) im Amt ist nichts bekannt. Otto Kleinknecht beschreibt Heintzeler als einen „loyal der neuen Regierung“ dienenden Beamten, der „ohne Zweifel“ kein überzeugter Nationalsozialist gewesen und von der Partei mit Misstrauen wahrgenommen worden sei. KLEINKNECHT, „Im Sturm der Zeiten“, S. 164.

⁴⁸ Wagner (1889–1945) war dort von 1934 an als Ministerialrat tätig und trat erst im November 1937 der Partei bei (rückdatiert auf Mai 1937). GRUCHMANN, Justiz im Dritten Reich, S. 284 f.

referent für den höheren Dienst am Oberlandesgericht Stuttgart verpflichtet, hat im Zuge der Spruchkammerverfahren gegen sich und ehemalige Kollegen nach 1945 eine enorme Fülle an Denkschriften und „Persilscheinen“ produziert, die nicht nur wesentliche Grundlagen für allerhand Spruchkammerentscheidungen bildeten, sondern auch die Geschehnisse über individuelle Fälle hinaus in der Justizpolitik Württembergs zwischen 1933 und 1945 thematisieren. Aufgrund seiner exponierten Stellung im Personalreferat war er offensichtlich für allerlei suspendierte Juristen Ansprechpartner und konnte sich wiederum deren Unterstützung und Befürwortung für sein „einwandfreies“ Handeln im Nationalsozialismus nach 1945 sicher sein. Obwohl sich in diesen Quellen eine naturgemäß sehr problematische Zweckgebundenheit widerspiegelt, sind Schlechts Aussagen aufgrund seiner Position mit Einsicht in die Personalpolitik – nicht zuletzt angesichts der generell schwierigen Aktenlage – nicht unbedeutend. Neben sehr detaillierten Schilderungen zur Besetzungspraxis von wichtigen Stellen (Landgerichts- oder Senatspräsidentenstellen) äußerte sich Schlecht auch zur Situation der Parteimitgliedschaften von Teilen der württembergischen Justizbeamtenschaft: Unter den Richtern und Assessoren habe es zehn „alte Parteimitglieder“ gegeben, 3/6 der Richter seien am 1. Mai 1933, 1/6 Anfang Mai 1937 der NSDAP beigetreten⁴⁹. Diese Zahlen lassen sich nicht verifizieren, allerdings fallen grundsätzlich in den noch vorhandenen Personalakten der Ministeriumsmitarbeiter die gehäuft Parteieintritte im Mai 1933 auf⁵⁰.

III. Verwaltungshandeln im Dienste des Nationalsozialismus

III.1. Das Ministerium und die Justiz in Württemberg 1933–1935

Die württembergische Justiz brachte sich unmittelbar in die reichsweite Justizpraxis des Jahres 1933 ein. Am 21. März 1933 verfügte Hitler die Gründung von Sondergerichten in allen Oberlandesgerichtsbezirken⁵¹. Sondergerichte gab es bereits in den politisch brisanten Phasen der Weimarer Republik. Sie dienten der Verfahrensvereinfachung als Instrument zur schnellen und wirksamen Bestrafung terroristischer Gewalttaten und waren wie in den Republikjahren auch 1933 – zumindest in den

⁴⁹ LA-BW, HStAS EA 4/151 Bü 270, Bl. 3 (Anlage), Denkschrift Otto Schlecht an Josef Beyerle, 15.8.1945, S. 5.

⁵⁰ Damit folgten wie in vielen Verwaltungen Württembergs wahrscheinlich auch zahlreiche Justizbeamte den Aufrufen zum Parteieintritt und wurden als sogenannte „Märzgefallene“ bzw. „Maiveilchen“ mit Millionen anderer Anwärter im Frühjahr 1933 in die NSDAP aufgenommen.

⁵¹ RGBl. 1933 I, S. 136 ff. Am gleichen Tag wurde auch die „Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung“ erlassen; vgl. ebd., S. 135.

Augen des Reichsjustizministeriums – zunächst als vorübergehende Instanzen gedacht⁵². Dass sich diese Gerichte aber nicht nur dauerhaft im Justizapparat etablierten, sondern sich zugleich als markante Terrorinstrumente des nationalsozialistischen Staates herausbilden sollten, zeigte sich sehr früh: So waren nicht nur die zahlreichen Verfahrensvereinfachungen zu Ungunsten der Beschuldigten – unter anderem etwa das Verbot, Rechtsmittel gegen Entscheidungen einzulegen oder die Möglichkeit, eine Beweiserhebung abzulehnen – ein Schlüssel zum Tor der Justizwillkür und politischen Urteilspraxis, die selbst lächerliche Bagatelldelikte mit Todesstrafen ahnden konnte. Auch die stets zunehmende, sich letztlich besonders in den Kriegsjahren zeigende Ausweitung der Zuständigkeitsbereiche weit über die anfangs definierten einzelnen Straftatbestände⁵³ hinaus verschafften den regelrecht „hypertrophierten“⁵⁴ Sondergerichten, deren Personalrekrutierung zumindest zu Beginn übrigens keinerlei politische Zuverlässigkeit zur Grundlage haben musste, eine immer größere Bedeutung in der nationalsozialistischen Rechtspflege.

Die Forschung hat die Praxis der Sondergerichte an vielen lokalen Beispielen untersucht und immer wieder auf den Unrechtscharakter dieser regimefördernden und -erhaltenden Instanzen hingewiesen, die als wirksames und zugleich „präventives“ Terrorinstrument zur politischen Aburteilung jeglicher tatsächlicher oder vom Staat dazu erklärter Regimegegner fungierten⁵⁵. Das Sondergericht für den Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart wurde unverzüglich vier Tage nach Hitlers Verfügung mit Sitz in Stuttgart eingerichtet⁵⁶. Am 5. April 1933 wurde im Staatsanzeiger die Öffentlichkeit über die Gründung des Gerichts informiert, welches in seinem „Machtbereich“ politische Verbrechen „rasch und energisch“ aburteilen und durch die Einschnitte in die Rechte der Angeklagten mit „Schlagfertigkeit“ agieren sollte. Dazu wurden Straftaten und drohende Strafmaße publiziert⁵⁷. Vorsitzender des Gerichts, das aus drei Richtern bestand, war bis zur seiner Ablösung durch Hermann Cuhorst im Herbst 1937 Landgerichtsdirektor Alfred Flaxland⁵⁸. Einer der drei Richter war Otto Schlecht, Mitte der zwanziger Jahre im württembergischen Justizministerium tätig und ab 1937 in exponierter Stellung als Personalreferent für den höheren Justizdienst am Oberlandesgericht Stuttgart hervorgetreten, der seine Bestellung als Sonderrichter

⁵² Vgl. GRUCHMANN, Justiz im Dritten Reich, S. 946 f.

⁵³ Zu Beginn beschränkte sich die Zuständigkeit auf oppositionell motivierte Taten von politischen Gegnern („Greuelpropaganda“; Missbrauch der Uniformen der NSDAP; schwerer Landfriedensbruch; Brandstiftung; Beschädigung von Eisenbahnanlagen; Geiselnahme). Mit Kriegsbeginn kamen Tatbereiche wie etwa das Abhören und Verbreiten ausländischer Rundfunknachrichten und zahlreiche weitere, teils rein politische Straftatbestände, hinzu.

⁵⁴ GRUCHMANN, Justiz im Dritten Reich, S. 956.

⁵⁵ Ein guter allgemeiner Überblick ebd., S. 945–956; ferner über lokale Beispiele hinausgehend eine Publikation des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, „...eifrigster Diener und Schützer des Rechts, des nationalsozialistischen Rechts...“.

⁵⁶ Amtsblatt des Württembergischen Justizministeriums 5 (1933), S. 111.

⁵⁷ Staatsanzeiger für Württemberg 80 (5.4.1933), S. 4.

⁵⁸ Alfred Flaxland (1875–1940) war NSDAP- und SA-Mitglied.

völlig überraschend im Rundfunk erfahren haben wollte⁵⁹. Auch der Richter Alfred Bohn, der das Sondergericht komplettierte und durchgängig bis 1945 dort tätig war, war kein Unbekannter im Justizministerium⁶⁰. Mit den stellvertretenden Richtern am Sondergericht, Rudolf Moser von Filseck und dessen Nachfolger Fritz Breuling, waren auch zwei Mitarbeiter des württembergischen Justizministeriums direkt an der politischen Rechtsprechung beteiligt⁶¹. Der Staatsanwalt Karl Richard Ottenba-

⁵⁹ Otto Schlecht (1890–1963) war nach kurzer Tätigkeit im Justizministerium 1923–1926 Amtsrichter in Stuttgart und Sonderrichter bis 1935. Als Personalreferent im Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart wurde er 1944 zum Senatspräsidenten befördert und war zudem wesentlich am Prüfungswesen der Anwärter beteiligt. Neben der Mitgliedschaft in der NSDAP ab Mai 1933 bekannte er sich unter anderem zum RDB und dem NS-Rechtswahrerbund. In eigenen Aussagen stellte er sich später als Gegner des Regimes dar, der gegen Einwände der Gauleitung ins Amt gebracht worden wäre und stets objektive und nicht parteilich bzw. ideologisch beeinflusste Entscheidungen getroffen habe. Diese hätten Widersprüche von und Kämpfe mit Parteidienststellen zur Folge gehabt. Die Spruchkammer stuft Schlecht als „Mitläufer“ ein. Nach 1945 war er zunächst als Rechtsanwalt, später wieder als Landgerichtsdirektor beim Amtsgericht Stuttgart tätig. LA-BW, HStAS EA 4/151 Bü 270, Personalbogen Otto Schlecht, 7.11.1949; Abschrift Spruch gegen Otto Schlecht, 16.12.1946, Bl. 32 (Anlage 1). Seine Rolle am Sondergericht ist nicht zu überprüfen, in seinen positivistischen Ausführungen nach 1945 zur Justiz im Nationalsozialismus betonte er eine milde Rechtsprechung, die im üblichen Rahmen gewesen sei. Schließlich behauptete Schlecht, er sei auf eigenen Antrag Anfang 1935 von der Tätigkeit am Sondergericht, bei dem er ohnehin kaum anwesend gewesen wäre, entbunden worden. Ebd., Bl. 7 (Anlage 1; S. 1–27), Denkschrift Schlecht an Beyerle, 25.1.1946.

⁶⁰ Alfred Bohn (1888–1966), für ein Jahr schon 1918 als Hilfsarbeiter im württembergischen Justizministerium eingesetzt, gehörte dem Sondergericht durchgehend bis 1945 an, war ab 1935 hauptamtlich dort beschäftigt und zeitweise Stellvertreter des Vorsitzenden. Seine Tätigkeit am Sondergericht erscheint sehr ambivalent: Einerseits wird seine scharfe und ganz auf der Linie der Nationalsozialisten praktizierte Verhandlungsführung belastend vorgebracht. Auch seine Mitwirkung an mindestens 14 Todesurteilen ist belegt, auch wenn es sich vordergründig zunächst nicht um politische Verfahren handelte. Andererseits finden sich zahlreiche Fürsprecher, auch aus dem Kreis von unter Bohns Vorsitz verurteilten Personen, die ihm eine korrekte und angemessene Verhandlungs- und Strafmaßpraxis bescheinigen. Besonders in den Akten im Kontext des Spruchkammerverfahrens lässt sich Bohns Leitnarrativ entdecken: Im Schatten des berüchtigten Vorsitzenden Cuhorst habe er, Bohn, Verfahren gestoppt bzw. eine „korrekte“ Rechtsprechung ermöglicht. Trotz mehrerer Anträge (ab 1933) wurde Bohn nie in die NSDAP aufgenommen. Die Spruchkammer diagnostizierte ihm keine Belastung – bis 1953 war er als Staatsanwalt in Stuttgart tätig. LA-BW, HStAS EA 4/151 Bü 24, Personalbogen Alfred Bohn, 1950; Abschrift Spruch gegen Alfred Bohn, 25.9.1948; Bohns Rolle sehr generalisierend vgl. ENDEMANN, Hermann Cuhorst, S. 338 f.

⁶¹ Rudolf Moser von Filseck (1898–?) war Amtsrichter in Stuttgart und ab Sommer 1932 Hilfsrichter bei der Strafkammer. Im November 1933 wechselte er als Regierungsrat ins württembergische Justizministerium und war von da an ausschließlich in „Straf- und Verwaltungssachen“ tätig. Erfolgreich konnte er im Zuge der „Verreichlichung“ der Justiz einer Versetzung nach Berlin ins Reichsjustizministerium offenbar aufgrund von familiären Verhältnissen umgehen. Dort wäre er auch im Bereich der Strafrechtspflege eingesetzt worden. Ab 1935 war er bei der Generalstaatsanwaltschaft in Stuttgart beschäftigt (Juli 1942 Beförderung zum Oberstaatsanwalt, „Berichterstatter für Strafsachen in der Verwaltungsabteilung“). Von Januar 1951 bis zum Ruhestand 1963 fand er nach langer Auseinandersetzung mit dem Justizministerium des Landes Baden-Württemberg wieder im Justizdienst Verwendung. Die

cher⁶² übernahm die Anklagevertretung und wurde durch Hermann Bächlen vertreten, der ab 1938 zum Ersten Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Stuttgart befördert wurde und maßgeblich die Tätigkeiten im Sondergericht mitverantwortete⁶³.

Spruchkammer stufte ihn zunächst als „Minderbelasteten“ ein, er galt aber aufgrund gesetzlicher Regelungen als „Mitläufer“. LA-BW, HStAS EA 4/153 Bü 383, Personalbogen, 1958; Abschrift Spruch gegen Rudolf Moser von Filseck, 6.8.1948; Schreiben Moser von Filsecks an das Justizministerium Stuttgart, 13.11.1950. Interessanterweise lässt sich in seiner Personalakte und den Personalbögen auch nach 1945 kein Hinweis auf die (stellvertretende) Tätigkeit am Sondergericht finden. Am 30.11.1933 übernahm Landgerichtsrat Fritz Breuling (1894–1983) die stellvertretende Stelle am Sondergericht von Moser von Filseck; vgl. Amtsblatt des Württembergischen Justizministeriums 12 (1933), S. 206. Breuling war seit 1923 im württembergischen Justizministerium unter anderem in den Bereichen des Gnadenwesens und des Strafvollzugs beschäftigt und wechselte mit seiner Sondergerichtstätigkeit ans Landgericht Stuttgart. Obwohl er erst 1937 der Partei beitrug, berief er sich bei späteren Beförderungsanträgen im Oberlandesgericht Stuttgart stets auf seine „Verdienste“ in der „Kampfzeit“ und erhielt breite Unterstützung durch Wilhelm Murr und Jonathan Schmid. Als ehemaliges Stahlhelm- und SA-Mitglied, geschädigt durch den Verlust des linken Beines während des Ersten Weltkriegs, trat er in rechtspolitischen Schriften hervor, die sich mit Themen des Beamtenrechts im Parlamentarismus und der Justizkrise beschäftigten. Zugleich verfasste Breuling schon in den 1920er Jahren im württembergischen Justizministerium deutlich Stellung beziehende Gutachten über nationalsozialistische Straffälle. In zahlreichen Beurteilungen von Vorgesetzten wurde seine Persönlichkeit als mitunter hartnäckig und starrsinnig beschrieben. Nach 1945 stellte sich Breuling als von der Gestapo verfolgter Gegner des Regimes dar – unternahm angeblich aufgrund der Verfolgung sogar einen Selbstmordversuch –, der aufgrund seiner fehlenden NSDAP-Mitgliedschaft aus dem Ministerium entfernt worden wäre. Auch gegen die Sondergerichtspraxis erhob er schwere Vorwürfe und behauptete, er sei auf eigenen Antrag hin 1935 in die Zivilgerichtsbarkeit versetzt worden. Die Spruchkammer sah in Breuling einen aktiven Widerständler und stufte ihn als „entlastet“ ein, nach 1945 beendete er eine ungehinderte Karriere im Justizdienst 1960 als Senatspräsident in Stuttgart. LA-BW, HStAS EA 4/152 Bü 17, Personalbögen, 1950, 1936, 1937, 1939; Bewerbungsschreiben Breulings als Oberlandesgerichtsrat an Küstner inklusive Gutachten Breulings aus dem Jahr 1924 bzgl. nationalsozialistischer Vergehen, 29.8.1936 (Bl. 141); Erklärung Breulings (Beilage zum Fragebogen), 20.1.1946 (Bl. 19, Anlage); Abschrift Spruch gegen Fritz Breuling, 17./18.10.1946 (Bl. 45, Anlage).

⁶² Karl Richard Ottenbacher (1882–1964) trat der NSDAP im Mai 1933 bei. Seinen Ausführungen nach war Ottenbacher nur bis Sommer 1933 im Sondergericht tätig und er betonte stets die Harmlosigkeit der dort behandelten Fälle. Später war er bei der Staatsanwaltschaft am Oberlandesgericht Stuttgart tätig. Die Spruchkammereinstufung als „Mitläufer“ wurde im Zuge einer Weihnachtsamnestie 1948 kassiert. Ottenbacher war bis zu seiner Pensionierung 1950 weiterhin als Staatsanwalt tätig. LA-BW, HStAS EA 4/150 Bü 869, Personalbögen, undatiert (Vorkriegs- und Nachkriegszeit); Schreiben Ottenbachers an die Spruchkammer Esslingen/Neckar, 14.4.1947 (Bl. 24); Schreiben Ottenbachers an Beyerle, 21.8.1948 (Bl. 31).

⁶³ Auch Hermann Bächlen (1883–1965) trat Anfang Mai 1933 der Partei bei, war Mitglied in angeschlossenen Verbänden und verfasste nach 1945 eine mehrseitige Abhandlung unter anderem über die Abteilungs- und Aufgabenstruktur sowie über die inhaltliche Arbeit der Staatsanwaltschaft Stuttgart in der NS-Zeit. Angesichts der zerstörten Sachaktenbestände zur Justiz in Württemberg gibt diese zwar im Kontext des Spruchkammerverfahrens gegen Bächlen stark zweckorientierte bzw. deutlich im entschuldigenden Duktus verfasste Schrift dennoch wichtige Einblicke in die Verwaltungsstruktur der Staatsanwaltschaft Stuttgart und

Dieser Besetzung der ersten Stunde folgten weitere Beamte, die in den späteren Jahren am Sondergericht ihren Dienst versahen. Aus den Personalakten der ersten Sondergerichtsmitglieder wird zwar deutlich, dass für die Rekrutierung des Personals in diesen Tagen das württembergische Justizministerium zuständig war, die Gründe und Kriterien der Personalauswahl sind allerdings nicht nachzuvollziehen⁶⁴. Es waren weder „alte Kämpfer“ – die meisten traten der Partei erst im Mai 1933 bei, der stellvertretende Vorsitzende wurde sogar nie in die NSDAP aufgenommen –, noch in ihrer Biografie besonders auffällige Personen, die im Frühjahr 1933 zum Sondergericht beordert wurden. Es finden sich neben der Tätigkeit aller Beteiligten in Stuttgarter Justizbehörden bzw. der Verwaltung keine augenscheinlichen Merkmale. Viele Mitarbeiter waren zumindest kurzweilig im Justizministerium bzw. dürften zweifellos aufgrund der räumlichen Verortung ihrer Dienststellen in Stuttgart den Entscheidungsträgern in der Verwaltung bekannt gewesen sein. Zudem erschwert das Quellenmaterial, das zweckorientierte und verzerrte Aussagen zur Sondergerichtspraxis zumeist im Kontext von Spruchkammerverfahren und Wiedereinsatzgesuchen zur individuellen Sondergerichtstätigkeit enthält, eine finale und prüfbare Beurteilung der Struktur dieser Behörde und das Handeln der beteiligten Akteure. Auffällig ist jedoch, dass sich die beteiligten Juristen in Spruchkammerverfahren gegenseitig mit entlastenden Gutachten und „Persilscheinen“ unterstützten und eine regelrechte Atmosphäre der Harmlosigkeit der Sondergerichtspraxis heraufbeschworen wurde – mit großem Erfolg: Nach 1945 konnten die Beamten der ersten Stunde nahezu ungehindert im Justizwesen der Bundesrepublik Deutschland Fuß fassen und ließen nach Möglichkeit die Tätigkeit am bzw. den Begriff „Sondergericht“ aus den Personalbögen verschwinden.

Trotz der Aktenverluste der württembergischen Justizinstitutionen, die in großem Maße auch die Gerichtsurteile betreffen⁶⁵, ist das Stuttgarter Sondergericht und eine bemerkenswerte Fülle an dort verhandelten Fällen untersucht worden – mitsamt Fallstudien zum Personal. Dies betraf besonders den weit über die Landesgrenzen hinaus berühmten und berühmten Vorsitzenden ab 1937, den ins kollektive Gedächtnis

die überaus enge Verbindung dieser Behörde mit dem Sondergericht. Nach seiner Einstufung als „Mitläufer“ beantragte Bächlen 1948 aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand zu treten. LA-BW, HStAS EA 4/150 Bü 48, Personalbogen, undatiert; Schreiben Bächlens an den Ausschuss zur Prüfung der politischen Tragbarkeit der Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, 16.8.1945 (Bl. 2); Abschrift Sühnebescheid, 12.4.1948 (Bl. 9); Schreiben Bächlens an das württembergische Justizministerium, 20.5.1948 (Bl. 10).

⁶⁴ Den Aussagen Gebhard Müllers zufolge, der in der Zeit des Nationalsozialismus unter anderem am Landgericht Stuttgart tätig war und nach 1945 zum Ministerpräsidenten Baden-Württembergs und später zum Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts aufstieg, wurde niemand gezwungen, am Sondergericht tätig zu sein. Vgl. Gebhard Müller blickt zurück, S. 12.

⁶⁵ Müller weist in Personalakten von Strafgefangenen, die im Staatsarchiv Ludwigsburg vorhanden sind, Informationen zu über tausend Prozessen nach. Vgl. MÜLLER, Kurze Prozesse, S. 18.

eingegangenen Prototypen eines „furchtbaren Juristen“⁶⁶ Hermann Cuhorst⁶⁷. In Presseorganen wie dem Staatsanzeiger wurden unter der Sparte „Gerichtssaal“ einige zweifellos zur Abschreckung publizierte Urteile des Sondergerichts besprochen. Besonders im Jahr 1933 fallen die meisten Verurteilungen aufgrund der (angeblichen) Verbreitung von politischen Druckschriften auf, aber auch beispielsweise Landfriedensbruch, die Betätigung in verbotenen Verbänden und politische Verleumdungsdelikte wurden in den 1930er Jahren oft verhandelt, mit Ausbruch des Krieges sind besonders Kriegsdelikte abgeurteilt worden („Heimtücke“, Abhören feindlicher Sender und ähnliches)⁶⁸. Zudem wurden Verurteilungen von „Kommunisten“ und anderen zum politischen Gegner erklärten Personen bzw. Gruppen auch von der Großen

⁶⁶ MÜLLER, Furchtbare Juristen.

⁶⁷ Vgl. den sehr aktuellen Forschungsüberblick von WEIN, Alles erforscht?, S. 62 f.; Cuhorst (1899–1991) hat in zahlreichen Publikationen große Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Die profundeste Studie von Stefan Baur beschreibt einen fanatischen, jederzeit linientreuen Nationalsozialisten, der durch seinen eigenwilligen Charakter und besonders durch seine brutale Art der Verhandlungsführung als Sondergerichtsvorsitzender weit über die regionalen Grenzen hinaus große Berühmtheit erlangte. Nicht frei von Widersprüchen – so gab es von ihm durchaus nichtkonforme und vom Regime als „zu milde“ wahrgenommene Urteile und regelmäßige Konflikte mit Kollegen aufgrund seiner offenbar schwierigen, geltungssüchtigen Persönlichkeit – machte Cuhorst von Beginn an aufgrund seiner Linientreue eine beispiellose Karriere im württembergischen Justizdienst. Seine Justizpraxis und das Verhalten am Sondergericht kam dem Habitus des berühmten Volksgerichtshofvorsitzenden Roland Freisler sehr nahe: zynische Schikanen, ein rigoroser Missbrauch seiner Macht gegenüber Angeklagten sowie Verteidigern in jeder erdenklichen Form, perverse Sprüche („Voila meine Herrn, auf zur Schlachtbank“), wüste Beschimpfungen und eine Willkür in der Urteilsfällung, die neben der biologisierten Tätertypologie stets die rassistisch-antisemitisch ausgerichtete NS-Doktrin verfolgte, kennzeichneten seinen Verhandlungsstil. Im Einzelfall konnten Nichtigkeiten ein Todesurteil bedeuten – von insgesamt 140 ausgesprochenen Todesstrafen am Stuttgarter Sondergericht wurden bis 1945 122 vollstreckt, von denen allein Cuhorst rund 100 verantwortete. Da Cuhorst im Schnitt wohl nicht härter urteilte als an anderen Sondergerichten üblich war, geht Baur insgesamt von vergleichsweise „mäßigen“ Strafmaßen aus. Nach kurzem und ruhigem Kriegseinsatz in Norwegen entkam er einer Strafe im sogenannten Nürnberger „Juristenprozess“ 1947 noch aufgrund Mangels an Beweisen. Die Spruchkammer überzeugte der Freispruch nicht, dort wurde er – und dies ist durchaus vor dem Hintergrund der üblicherweise weitaus mildereren Urteile als ungewöhnlich zu beurteilen – in zwei Verfahren als „Hauptschuldiger“ eingestuft. Seine Strafe im Arbeitslager umfasste sechs Jahre. 1950 wurde er vorzeitig entlassen und kämpfte ohne jeden Skrupel vergeblich um eine Rehabilitation, verlor zahlreiche Prozesse um Pensionsbezüge und starb dennoch materiell gut versorgt 1991. BAUR, Rechtsprechung, S. 120–142; DERS., Hermann Albert Cuhorst, S. 84–101; SCHNABEL, Staatsanwalt, S. 437–441; ENDEMANN, Hermann Cuhorst, S. 339 ff.; besonders zu den aktuellen Zahlen hinsichtlich der Todesurteile vgl. MÜLLER, Kurze Prozesse, S. 18 ff.; ferner vgl. auch die umfassenden Aussagen zu Cuhorst und weiteren Sonderrichtern bei OTTO KLEINKNECHT, „Im Sturm der Zeiten“, S. 243–252.

⁶⁸ In der ersten Sitzung des Sondergerichts wurde z.B. der Kaufmann „jüdischer Konfession“ Walter Raphael zu einer Geldstrafe von 300 RM (anstelle einer sechsmonatigen Haftstrafe) verurteilt, weil er das Hakenkreuzabzeichen unbefugt getragen hatte; vgl. Staatsanzeiger für Württemberg 86 (12.4.1933), S. 5; zu Statistiken für das Stuttgarter Sondergericht, die allerdings nur auf publizierten Urteilen beruhen, und einzelnen Fällen vgl. STREIM, Sondergerichte, S. 246 ff.

Strafkammer in Stuttgart ausgesprochen und besonders „vorbereitende Hochverratsdelikte“⁶⁹ vom Oberlandesgericht in nichtöffentlichen Verhandlungen geahndet.

Die Strafzumessungen der publizierten Urteile im Zeitraum 1933 bis 1935 zeigen, dass die Sondergerichte ganz im Sinne der Nationalsozialisten vorgingen: Obwohl gelegentlich Milderungsgründe geltend gemacht wurden und zumindest bei Prozessen im Kontext politischer Vergehen in diesen Jahren kein Todesurteil gefällt wurde, waren die Sonderrichter ganz ihrer „Drohung“ folgend bereit, damit „Ernst [zu] mach[en] [...] gegen den staatsgefährlichen Unfug der Verbreitung kommunistischer Druckschriften mit immer höheren Strafen vorzugehen“⁷⁰. Für das Weiterreichen oder den Besitz eines als verbotene Druckschrift klassifizierten Schriftstückes verhängten die Richter mehrere Monate bis Jahre Gefängnis- bzw. Zuchtausstrafen ebenso, wie dies für an der falschen Stelle kritisch vorgebrachte Äußerungen über Partei und Staat der Fall sein konnte, selbst wenn Letzteres sich nur durch reines „Hören-Sagen“ belegen ließ.

Zum einjährigen „Jubiläum“ des Stuttgarter Sondergerichts präsentierte Sonderrichter Alfred Bohn stolz die „Schlagkraft“ der Stuttgarter Behörde, die bis Ende März 1934 immerhin 224 Fälle mit 345 Beschuldigten, davon 15 Frauen, behandelt hatte. Bohn führte aus, dass angesichts der abnehmenden Zahlen des ersten Quartals von 1934 von einer „Einsicht der Kreise“ gesprochen werden könne, die sich „früher von falschen Propheten irreführen ließen“, und man zukünftig von einer „ganz wesentlich[en]“ Reduzierung der „Schutzhaftverfügungen“ ausgehen könne⁷¹. Dass diese Prognose zynisch und wahrscheinlich ganz bewusst die Lage vollkommen falsch beschrieb⁷², sollte die Zukunft der Sondergerichte im Reich zeigen. Allein ab März 1942 wurden im Hof des Oberlandesgerichtes Stuttgart über 419 Menschen, die von Gerichten aus dem deutschen Südwesten zum Tode verurteilt worden waren, hingerichtet⁷³.

Anhand der in der nationalsozialistischen Presse publizierten und stets an der offiziellen Propaganda ausgerichteten Sondergerichtsurteile lassen sich über die allgemeine Rechtsprechung in Württemberg letztlich nur begrenzte Aussagen treffen, da

⁶⁹ Dies betraf in der Regel die Verbreitung oder Beschäftigung mit illegalen Druckschriften der KPD, die die Angeklagten meist mit ein bis drei Jahren Zuchthausstrafe zu büßen hatten. Die Berichterstattung dieser Prozesse erschien nicht nur wesentlich seltener, sondern auch deutlich knapper, als dies im Bereich der Sondergerichte der Fall war.

⁷⁰ Staatsanzeiger für Württemberg 238 (12.10.1933), S. 6.

⁷¹ Ebd., 88 (17.4.1934), S. 3. Alle Beschuldigten wurden wegen politischer Verbrechen (46) und politischer Vergehen (198) verurteilt. Die Höchststrafe betrug 15 Jahre Zuchthaus für einen „terroristischen Brandstifter“. Geldstrafen wurden kaum verhängt. Bei der Anklagebehörde gingen über 1.000 Fälle mit 1.609 Beschuldigten ein. Das Sondergericht in Mannheim für Baden sprach 1933 167 Urteile aus. Vgl. OEHLER, Rechtsprechung, S. 36.

⁷² So zählt Müller insgesamt über 3.000 Prozesse am Sondergericht Stuttgart. MÜLLER, Kurze Prozesse, S. 18.

⁷³ Vgl. LA-BW, StAL EL 902/20 Bü 79227, Liste mit Todesstrafen von Gerichten aus dem deutschen Südwesten 26.3.1942–24.8.1944, Spruchkammerakten Hermann Albert Cuhorst. Nach einem Hinweis von Sabrina Müller (Haus der Geschichte Baden-Württemberg) ist diese Liste nachweislich fehlerhaft.

deren Repräsentativität durch die kriegsbedingten Aktenverluste nicht überprüfbar sind. Es bleibt aber zumindest zu vermuten, dass – wie dies an anderen Stellen gut nachgewiesen worden ist – auch in Württemberg ganz im Sinne des Nationalsozialismus „Recht“ gesprochen wurde⁷⁴.

Schwierig ist auch die Beurteilung der Rolle des württembergischen Justizministeriums im Kontext der Gründung der Sondergerichte. Grundsätzlich gab es weder gegen die vom Reich angeordneten Gesetze und Erlasse Widerspruch, noch gegen die Einrichtung von Konzentrations- und „Schutzhaft“lagern. Auch gibt es keine Belege, dass man sich im deutschen Südwesten weigerte, die politischen Gegner zu verfolgen und mit anderen Behörden zu kooperieren. Die Auswahl des Personals an den politischen Gerichten lag ebenso im Kompetenzbereich der Landesjustizbehörden, wie die gesetzgeberische Flankierung der Rechtspraxis in den Ländern. Mit Moser von Filseck holte sich das Ministerium einen Experten in die eigenen Reihen, der mit seiner Erfahrung aus dem Sondergericht nun auch im Ministerium in der Strafrechtspflege tätig war. Über dessen Urteilspraxis können allerdings keine empirisch überprüfbaren Aussagen gemacht werden. Alfred Flaxland und die Mitstreiter der ersten Stunde, die nach 1945 stets im „Schatten“ von Cuhorst standen und von deren Urteilspraxis in Zeugenaussagen kaum die Rede war, schienen zumindest nicht aufgefallen zu sein⁷⁵. Das mag vielleicht mit der Fokussierung der Forschung auf die Jahre 1937–1944 zusammenhängen. Andererseits spricht dies für eine mäßige, aber keinesfalls opponierende Urteilspraxis – politische Gegner wurden in jedem Falle konsequent verfolgt und auch in Massenprozessen verurteilt⁷⁶. Neben dieser persönlichen Nähe zwischen Ministerium und Sondergericht sprechen auch Anordnungen aus dem Justizministerium, die beispielsweise eine rasche Vollstreckung der Urteile durchsetzen sollten und damit die restriktive Rechtspraxis dieser Jahre verschärften, dafür, dass die Verwaltung ganz im Sinne der neuen Machthaber agierte⁷⁷.

⁷⁴ Vgl. zu dieser Einschätzung der Quellenlage auch mit Beispielen aus Baden und Württemberg den sehr reflektierenden Aufsatz von MAJER, Richter.

⁷⁵ Vgl. dazu BAUR, Rechtsprechung, S. 119. Dass „nicht im Sinne der Nationalsozialisten“ unter Flaxlands Vorsitz geurteilt worden sei, scheint damit meines Erachtens noch an keiner Stelle bewiesen. In einem Fall verurteilte Flaxland als Vorsitzender der Großen Strafkammer V (Stuttgart) 1935 den Juden Moses Oppenheimer aufgrund angeblicher Liebesbeziehungen zu „arischen“ Frauen zu drei Jahren Zuchthaus und Sterilisation. Vgl. HILLER, Moses Oppenheimer.

⁷⁶ Vgl. dazu auch den „ersten Heilbronner Kommunisten-Prozeß“ vom November 1934 unter Flaxlands Leitung, in dem drei Tage lang gegen 26 Angeklagte verhandelt wurde und am Ende zwölf Gefängnisstrafen, zwei Freisprüche, acht Verfahrenseinstellungen, eine Verschiebung und drei bisher nicht rekonstruierte Strafmaße feststanden. JACOBI, Ratsprotokolle, S. 63 f. Ausführlich wurde darüber in der Heilbronner Presse berichtet. Vgl. GROSSHANS, Regime, S. 89 ff. Die verhältnismäßig unauffällige Berichterstattung im Staatsanzeiger für Württemberg 267 (15.11.1934), S. 6.

⁷⁷ Vgl. hierzu bspw. die Anweisung des württembergischen Justizministeriums an die Strafvollzugsbehörden im Juli 1933, die Urteile „grundsätzlich unmittelbar“ nach Rechtskräftigkeit zu vollstrecken. Als Hintergrund dieser Anweisung wurden in der NS-Presse eine für die

Verfolgten die Nationalsozialisten mit den Sondergerichten besonders politische Gegner und dazu erklärte Personen, so ging es gleichzeitig darum, auch ganz im Sinne der ideologischen Doktrin personelle Säuberungen im öffentlichen Dienst vorzunehmen. Hier hatten die Landesjustizbehörden besonders in den ersten Wochen der Machtübernahme noch relativ freie Hand und brachten sich „von unten“ aktiv ein⁷⁸: Schon am Tag der Sondergerichtseinsetzung verkündete das württembergische Justizministerium, dass jüdische Richter in Strafsachen nicht mehr eingesetzt und jüdische Beamte nicht mehr als Staatsanwälte und Amtsanwälte tätig sein durften. Zudem habe man sich „veranlaßt gesehen“, Anhänger der KPD und deren Hilfsorganisationen aus sämtlichen Laienrichterstellen zu „entfernen“⁷⁹.

Mit dem „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. April 1933⁸⁰ schufen die Nationalsozialisten eine wesentliche Grundlage für die zukünftige Personalpolitik der öffentlichen und besonders der Justizverwaltung. Entstehungskontext, spätere Verordnungen und die Auswirkungen dieses prominenten Gesetzes sind vielfach besprochen worden⁸¹. Die darin enthaltenen Bestimmungen zielten darauf ab, sogenannte „Parteibuchbeamte“, politisch unzuverlässige Personen im öffentlichen Dienst und Beamte, die keine „arische Abstammung“ (d.h. solche, die mindestens einen jüdischen Eltern- oder Großelternteil besaßen) nachweisen konnten, aus dem Dienst zu drängen. Zwar gab es Ausnahmeregelungen – „Altbeamte“ mit Dienstbeginn vor dem 1. August 1914, Weltkriegsteilnehmer an der Front und Juden, deren Väter bzw. Söhne im Krieg gefallen waren, wurden von den rigorosen Bestimmungen vorerst ausgenommen – und letztlich erzielte das Gesetz in der Anwendung nicht den erhofften Durchschlag einer völligen Verdrängung jüdischer und politisch widerständiger Beamter. Dennoch gab dieses Gesetz die ideologische Grundlinie vor und wirkte einschüchternd. Zugleich wurde das „Gesetz zur Zulassung der Rechtsanwaltschaft“⁸² erlassen, das sich in seinen Bestimmungen und beabsichtigten Wirkungen im Wesentlichen an das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ anlehnte. Aus Perspektive der Landesjustizminister – Scharfmacher waren hier vor allem Preußens Justizminister Hanns Kerrl mit seinem Staatssekretär Roland Freisler und sein bayerisches Pendant Hans Frank⁸³ – wurden beide Gesetze jedoch eher als hemmende Elemente wahrgenommen. Dies zeigten besonders die Sitzungen

Behörden große Belastung darstellende Häufung von Gnadengesuchen bzw. Bittstellungen um Strafaufschub genannt. Staatsanzeiger für Württemberg 165 (19.7.1933), S. 5.

⁷⁸ Vgl. auch die regional sehr unterschiedlichen Beispiele bei GRUCHMANN, Justiz im Dritten Reich, S. 124–130.

⁷⁹ Staatsanzeiger für Württemberg 71 (25.3.1933), S. 4. Zudem wurde jüdischen Rechtsanwälten das Betreten der Gerichtsgebäude verboten und ihre Namen am 1.4.1933 im NS-Kurier veröffentlicht. WEINMANN, Oberlandesgericht, S. 45.

⁸⁰ RGBl. 1933 I, S. 175 ff.

⁸¹ Nach wie vor grundlegend dazu ADAM, Judenpolitik, S. 51–64; MOMMSEN, Beamtentum, S. 39–61; besonders mit Blick auf die Justiz GRUCHMANN, Justiz im Dritten Reich, S. 130–139.

⁸² RGBl. 1933 I, S. 188.

⁸³ Beide Landesjustizminister sollten besonders im Kontext der „Verreichlichung“ der Justiz als erbitterte Widersacher eine große Rolle spielen; vgl. dazu Kapitel V.1., S. 956 ff.

der versammelten Landesjustizminister besonders am 22. April in München⁸⁴ und am 6. Mai in Stuttgart⁸⁵. Hier wurde offen darüber beraten, wie diese Gesetze unterlaufen werden könnten und dem eigenen Ärger deutlich Ausdruck verliehen, da man die als viel zu milde wahrgenommenen Bestimmungen keinesfalls im Sinne des „Führers“ wählte⁸⁶.

Für Württemberg sollte die Durchführung der Gesetze, besonders des Rechtsanwaltsgesetzes, aufgrund des geringen jüdischen Anteils im Anwaltsberuf keine Probleme bereiten, wie Justizminister Mergenthaler auf der Sitzung in Stuttgart berichtete⁸⁷. Ausführungsbestimmungen hat das württembergische Justizministerium zu beiden Gesetzen entsprechend der Absprachen mit den anderen Landesjustizministern nicht erlassen. Die Presse kündigte in kämpferischer Rhetorik die „Säuberung unserer Beamten von diesem zum Teil artfremden Elementen“⁸⁸ an – dem sollten Taten in den kommenden Monaten folgen: Der Anteil jüdischer Beamter in Württemberg war ebenso wie der jüdische Anteil an der Gesamtbevölkerung sehr gering. Insgesamt gab es zu Beginn des nationalsozialistischen Regimes 113 Juristen im Land (elf Richter, 81 Rechtsanwälte, 15 Gerichtsreferendare, fünf Anwörter mit bestandener Höheren Justizprüfung bzw. Aussicht auf ein späteres Bestehen und einen Beamten in der Justizverwaltung), die Juden waren oder durch das nationalsozialistische Regime zu Juden erklärt wurden und ihre Existenz durch die restriktiven Gesetze der Nationalsozialisten verloren. 21 von diesen Personen wurden im „Dritten Reich“ ermordet⁸⁹. In unmittelbarer Folge der Bestimmungen der beiden vorgestellten Gesetze wurden aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart insgesamt neun Juristen aus dem Justizdienst entlassen bzw. in den Ruhestand versetzt⁹⁰. Dazu kam die sofortige Entlassung der fünf Anwörter. 22 Rechtsanwälten, darunter einer Frau, wurde die Zulassung entzogen bzw. sie schieden bis 1934 „freiwillig“ aus. Schon Anfang Okto-

⁸⁴ Neben Mergenthaler waren Trukenmüller, Cuhorst und Schumm anwesend. Staatsanzeiger für Württemberg 95 (25.4.1933), S. 4.

⁸⁵ Zur Berichterstattung vgl. Staatsanzeiger für Württemberg 102 (4.5.1933), S. 4; 105 (8.5.1933), S. 6; 106 (9.5.1933), S. 4.

⁸⁶ Vgl. ausführlich dazu GRUCHMANN, Justiz im Dritten Reich, S. 141–148.

⁸⁷ Ebd., S. 147.

⁸⁸ Staatsanzeiger für Württemberg 84 (10.4.1933), S. 2; vgl. ferner den Bericht über die Konferenz der Landesjustizminister im Innenministerium vom 25.4.1933, in der über die Ausführungsgrundsätze des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ beraten wurde. Ebd. 95 (25.4.1933), S. 4.

⁸⁹ Vgl. die Biogramme bei MARX, Schicksal, sowie LA-BW, HStAS Q 1/22 Bü 153. Für Stuttgarter Rechtsanwälte und Notare vgl. ZELZER, Weg und Schicksal, S. 463 ff.; zum Vergleich: Stand Januar 1933 waren insgesamt 608 Rechtsanwälte an allen württembergischen Gerichten zugelassen; Amtsblatt des Württembergischen Justizministeriums 2 (1933), S. 49. Reichsweit waren von den 19.500 zugelassenen Anwälten rund 22 % Juden. Im Vergleich beispielsweise zum Staatsdienst übten Juden freie Berufe, wie eben als Rechtsanwalt, wesentlich öfter aus. In Großstädten hatten sogar 60–80% der Anwälte jüdische Wurzeln. In Stuttgart lag der Prozentsatz mit ca. 13% weit unter dem Reichsdurchschnitt. Zu den Zahlen im Reich vgl. MÜLLER, Furchtbare Juristen, S. 77 ff.; RUPP, Wiege bis zur Bahre, S. 223 f.

⁹⁰ GRUCHMANN, Justiz im Dritten Reich, S. 167; SAUER, Württemberg in der Zeit des Nationalsozialismus (2003), S. 242; WEINMANN, Oberlandesgericht, S. 42 f.

ber 1933 vermeldete das Justizministerium, dass das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ mit seinen „gewisse[n] einschneidende[n] Bedingungen eine Menge von Sonderarbeiten“ mit sich gebracht habe, aber „hinsichtlich der jüdischen Richter, Notare und Referendare nun endgültig vollzogen“ sei⁹¹. Tatsächlich gab es zwischen den württembergischen Ministerien vermehrt Abstimmungsbedarf, um Auslegung und Durchführungspraktiken einzelner Paragraphen und Nachfolgeverordnungen des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ zu regeln. Die Korrespondenzen und Anfragen gingen beim Staatsministerium ein und wurden dort koordiniert. Das Justizministerium argumentierte oftmals restriktiv, besonders beispielsweise bei Unklarheiten über Ausnahmeregelungen für „Nichtarier“ und schaffte vollendete Tatsachen: So habe Schmid „nie daran gezweifelt“, dass es „auch für diese Richter, die nicht durch Frontdienst geschützt sind, keine sonstige gesetzliche Ausnahme-Bestimmung gibt, die sie vor dem Ausscheiden schützen kann, weshalb ich [Schmid] das Erforderliche bereits eingeleitet habe“⁹². Für die anderen Ministerien waren diese Ausführungen Schmidts „überzeugend“, umhin sei „bezüglich der Ausnahmen gegen Juden Milde nicht angezeigt“, so die Feststellungen im Staatsministerium, das sich den Auslegungen des Justizministers anschloss⁹³.

Die Landesjustizverwaltung in Württemberg stellte auch personelle Ressourcen in den Dienst der Durchführung des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“: Die im Juni 1933 gegründete „Prüfstelle“ zur Durchführung dieses Gesetzes leitete der Obersekretär bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart, Großhans, der nach der Schließung dieser beim Staatsministerium angesiedelten Behörde Ende Oktober 1933 als Oberrechnungsrat ins württembergische Justizministerium übertrat. Auch der stellvertretende Leiter, Obersekretär Hoyler vom Landgericht Stuttgart, kam aus der Justiz⁹⁴. Diese „Prüfstelle“ hatte bei den Ministerien eingereichte Fälle vorzuprüfen. Sämtliche Beamte mussten ein Formblatt ausfüllen (Abstammungsnachweise, Familienverhältnisse, Parteimitgliedschaften und ähnliches mussten offengelegt werden), das verschlossen an den Amtsleiter und von dort an die Prüfstelle gehen sollte. Im Beanstandungsfall sicherte sich die Stelle damit ein Vorschlagsrecht beim jeweiligen Ministerium zu und hatte zudem den unmittelbaren Kontakt zum Reichsstatthalter, der über Entlassungen, Versetzungen usw. entschied⁹⁵.

⁹¹ LA-BW, HStAS E 130 b Bü 175, Schreiben des württembergischen Justizministeriums an den Reichsstatthalter, 5.10.1933.

⁹² Ebd. E 130 b Bü 1961, Bl. 94, Schreiben Schmidts an das Staatsministerium, 1.8.1933.

⁹³ Ebd. E 130 b Bü 1961, Bl. 95, Vermerk Staatsministerium, Betreff Durchführung des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ und Schreiben des Staatsministeriums an das Kultministerium, 30.8.1933.

⁹⁴ Ebd. E 130 b Bü 1963, Bl. 46, Vermerk und Rundschreiben an alle Landesministerien des Staatsministeriums, 3.7.1933. Jedes Ministerium stellte aus seinem Geschäftsbereich drei bis fünf Mitarbeiter zur Arbeit in der Prüfstelle ab. Obersekretär Hoyler wechselte am 16. Oktober 1933 zur württembergischen Politischen Polizei; vgl. ebd., Bericht der Prüfstelle, 14.10.1933, Bl. 162.

⁹⁵ Ebd., Bl. 74, Geschäftsordnung der Prüfstelle beim württembergischen Staatsministerium; ferner auch die Berichterstattung: Staatsanzeiger für Württemberg 133 (12.6.1933), S. 3 und 251 (27.10.1933), S. 3.

Das Amtsblatt des württembergischen Justizministeriums der Jahre 1933 und 1934 gibt in den Dienstenachrichten sehr genau den Ausscheidungsgrund von Beamten (Versetzung, Austritt, Amtsniederlegung oder Ruhestand etc.) mit der entsprechenden gesetzlichen Grundlage an. Allerdings lässt der vielfach beigefügte Vermerk „auf Ansuchen“ offen, welche Beweggründe sich letztlich dahinter verbargen bzw. welcher politischen Drucksituation die Juristen jeweils ausgesetzt waren. Diese Fälle lassen sich aufgrund der Aktenlage auch nicht restlos aufklären, insofern wird man bei den Zahlen vorsichtig immer von Mindestangaben ausgehen müssen⁹⁶.

Es finden sich im Sommer 1933 mindestens auch fünf Anwälte, die offensichtlich aus politischen Gründen abgesetzt wurden⁹⁷. Die erste Entlassung in der württembergischen Justiz, die offenkundig nach dem „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ erfolgte, war die des Amtsrichters Fritz Bauer, der schon im März 1933 aufgrund seiner politischen Opposition und SPD-Mitgliedschaft im Konzentrationslager Heuberg inhaftiert wurde und nach 1945 als Generalstaatsanwalt durch seine konsequente Verfolgung nationalsozialistischer Täter großes Aufsehen in der bundesdeutschen Justiz erreichte⁹⁸. Im Mitarbeiterstab des Justizministeriums selbst lässt sich zwar kein Fall nachweisen, dem eine Absetzung im Kontext des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ bzw. des „Rechtsanwaltsgesetzes“ sowie späterer Gesetze zugrunde lag⁹⁹. Dennoch gab es nachweisbare Eingriffe seitens der Partei in die Personalpolitik des Ministeriums bzw. der nachgeordneten Verwaltungsbehörden: Nur wenige Wochen nach der „Verreichlichung“ der Justiz wur-

⁹⁶ So wurden der Handelsrichter Max Straus (schon am 1.4.1933) und im Laufe des Monats drei weitere sehr wahrscheinlich jüdische Richter auf „Ansuchen“ enthoben. Teils tauchen diese Fälle bei MARX, Schicksal, auf, teils nicht; vgl. Amtsblatt des Württembergischen Justizministeriums 5 (1933), S. 115. Gelegentlich berichtete auch der Staatsanzeiger über abgesetzte Juristen; vgl. Staatsanzeiger für Württemberg 161 (14.7.1933), S. 5.

⁹⁷ Die Grundlage war hier das „Gesetz zur Zulassung der Rechtsanwaltschaft“, das Personen, die „sich in kommunistischem Sinne betätigt haben“ (Art. 3), aus der Rechtsanwaltschaft ausschloss; Amtsblatt des Württembergischen Justizministeriums 5 (1933), S. 118 (Hainz, Pahl); Nr. 6, S. 125 (Elsas, Kienle); Nr. 9, S. 171 (Molt). Dies waren allesamt vormals am Landgericht und Oberlandesgericht Stuttgart zugelassene Anwälte. Elsas, Kienle und Richard Weil, dem wegen seiner jüdischen Herkunft die Zulassung entzogen wurde, bekamen im August ihre Zulassungen zurück. Ebd., Nr. 9, S. 170; zu Elsas vgl. SOWADE, Wie der Rechtsanwalt Hans Elsas 1933 um seine Zulassung kämpfte.

⁹⁸ Amtsblatt des Württembergischen Justizministeriums 6 (1933), S. 123. Diese Entlassung ist datiert auf den 24.5.1933 und wurde noch ohne, wie dies später üblich war, Verweis auf den konkreten Paragraphen des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ mit „sofortiger“ Wirkung verkündet. Aus einer Vielzahl der zu Bauers Wirken existierenden Literatur sei der sehr aktuelle Ausstellungskatalog empfohlen: BACKHAUS/BOLL/GROSS, Fritz Bauer.

⁹⁹ Am ehesten wäre hier auf Julius Mayer (1892–1954) zu verweisen, der am Amtsgericht Stuttgart als Justizassistent in der Verwaltung tätig war. Mayer wurde am 1.1.1936 aufgrund seiner „nichtarischen“ Abstammung in den Ruhestand versetzt, überlebte die Konzentrationslager Dachau sowie Theresienstadt und war nach 1945 bis 1953 wieder als Justizverwaltungsrat mit dem Titel eines Regierungsrats in der Verwaltung tätig. LA-BW, HStAS EA 4/153 Bü 363, Personalbogen und Stammliste (undatiert); Schreiben Mayers an Beyerle, 20.6.1945 (Bl. 2, Anlage 1); MARX, Schicksal, S. 18.

de im Dezember 1935 der von 1899–1934 im württembergischen Justizministerium und im Anschluss beim Oberlandesgericht als Regierungsrat beschäftigte Wilhelm Kempfer wahrscheinlich aufgrund seines Engagements für die evangelische Kirche in den Ruhestand versetzt¹⁰⁰.

Ein äußerst bemerkenswerter Fall im Kontext der Durchführung des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ ist der des Amtsgerichtsrates beim Amtsgericht Stuttgart, Robert Bloch¹⁰¹. Aufgrund von § 3 wurde Bloch als „Nichtarier“ von den Nationalsozialisten 1933 aus dem Staatsdienst entlassen. Bloch war seit dem 1. November 1924 planmäßig als Amtsrichter angestellt und hatte während des Ersten Weltkrieges keinen Heeresdienst geleistet. Letzteres hätte ihm ermöglicht, unter Berufung in die Ausnahmeregelung zu fallen und dadurch vorerst weiter als Beamter tätig sein zu können. Das Justizministerium beschäftigte sich im Falle Blochs vor allem mit der Frage, inwieweit dem Beamten ein Ruhegehalt zustehen sollte: In den gesetzlichen Bestimmungen hatten die Nationalsozialisten festgeschrieben, dass Ruhegehaltsansprüche erst mit einer 10-jährigen Dienstzeit geltend gemacht werden konnten. Robert Blochs Dienstzeit betrug jedoch nur neun Jahre und 61 Tage. Unmittelbar nach der Kenntnisaufnahme seiner Entlassung erklärte Bloch im Sommer 1933 und später im Oktober glaubhaft, dass er diese Dienstzeit erreicht hätte, wenn er nicht als unständiger Beamter (= unberücksichtigte Dienstzeit) von der Verwaltung während des Krieges einbehalten worden wäre – eine Schuld war ihm nicht zu unterstellen und auch das württembergische Justizministerium attestierte Bloch, dass diese Dienste „der Justizverwaltung ohne Zweifel bei dem damaligen Personalmangel wertvoll“ gewesen seien. Die ganze Situation sei eine „große Härte“, beurteilte das Justizministerium die Lage auch vor dem Hintergrund, dass Bloch immerhin fast neun Jahre als unständiger Beamter tätig war. Das Justizressort schloss mit der Bitte, dem „begreiflich[en]“ Gesuch Blochs nach Ruhegehalt nachzukommen und

¹⁰⁰ Wilhelm Kempfer (1870–1947) war als Personalsachbearbeiter im Justizministerium nach der Justizüberleitung ab 1935 in der Präsidialabteilung des Oberlandesgerichts tätig. Er wurde zwar aufgrund des Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt, wollte jedoch eigentlich weiterhin im Justizdienst als Angestellter tätig sein und beantragte die Weiterbeschäftigung. Gauleiter Murr erklärte sich Ende 1935 ausdrücklich nicht damit einverstanden, Kempfer weiterhin zu beschäftigen. Offenbar hatte Kempfer lediglich die noch ausstehende Überleitung der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf das Reichjustizministerium organisieren sollen. Dieser Fall ist durch mehrere Quellen glaubhaft dokumentiert und basiert nicht nur auf Spruchkammerakten. In späteren Aussagen vermutete Kempfer, der 1940 der Partei beitrug und unter anderem noch als Notar tätig war, den Grund dieser Ablehnung in seiner Tätigkeit in verschiedenen Ämtern der evangelischen Kirche bzw. im Gemeindeverein. Auch die Gestapo hatte ihn bei Hausdurchsuchungen ins Fadenkreuz genommen. Zu Kempfers abgelehnter Weiterbeschäftigung: LA-BW, HStAS EA 4/150 Bü 603, Brief Bälz an Kempfer, 27.12.1935; Abschrift des Schreibens von Murr an Küstner, 20.12.1935; ferner auch Schreiben Kempfers an das württembergische Justizministerium, 25.5.1946; Fragebogen Wilhelm Kempfer, 2.1.1946.

¹⁰¹ Die nachfolgenden Schilderungen beziehen sich allesamt auf zahlreiche Schreiben, die in der Personalakte von Robert Bloch (1888–1942) vorhanden sind: Ebd. EA 4/150 Bü 111.

beim Reichsinnenministerium eine begünstigende Entscheidung zu ersuchen¹⁰². Das Staatsministerium wollte darauf aber nicht eingehen, schließlich wäre der Dienst an der Front, wo man „sein Leben für das Vaterland einsetzen musste“, nicht zu vergleichen mit dem Dienst in der heimischen Verwaltung¹⁰³. Bloch wurde daher zwar kein Ruhegehalt, aber doch eine fortlaufende und jederzeit widerrufbare Unterstützung gewährt, die der Höhe des Ruhegehalts von ca. 4.900 RM entsprach – damit bewegte sich das Einkommen Blochs aber prozentual weit unter dem Verdienst, den er in seiner Stellung als Amtsgerichtsrat bezogen hätte. Eine Bitte um Zulassung als Rechtsanwalt wurde Bloch im März 1935 zunächst seitens der Württembergischen Anwaltskammer abschlägig beschieden und auch durch den Oberlandesgerichtspräsidenten Otto Küstner und das Reichsjustizministerium abgelehnt. Bloch hatte sich im Februar an das Oberlandesgericht Stuttgart gewandt, da Rechtsanwalt Lieblich aus Stuttgart seine Zulassung aufgrund gesundheitlicher Gründe zugunsten von Robert Bloch aufgeben wollte¹⁰⁴. Die Art der Beziehung zwischen Bloch und Lieblich bleibt dabei im Dunkeln – die Unterstützung Lieblichs für Bloch ist in der damaligen Zeit allerdings bemerkenswert. Blochs finanzielle Unterstützung durch den Staat wurde ab 1935 dann systematisch gekürzt. In seinen Schreiben an Küstner in den Folgejahren werden die immer größer werdenden Einschränkungen und Repressionen durch das nationalsozialistische Regime deutlich, denen Juden in ihrer beruflichen Existenz ausgesetzt waren: Eine „festbezahlte Stelle zu finden ist für mich als Juden unmöglich“, so das Fazit Blochs 1936¹⁰⁵. Am 13. Juli 1942 wurde Robert Bloch nach Auschwitz deportiert und dort ermordet¹⁰⁶.

Robert Blochs Fall stellte mit Sicherheit nicht die Regel dar. Er zeigt aber, wie ambivalent die Situation in den Monaten nach Erlass des „Gesetzes zur Wiederherstellung

¹⁰² Zitate: ebd., Bl. 65, Abdruck Schreiben württembergisches Justizministerium an das Staatsministerium, 9.9.1933.

¹⁰³ LA-BW, HStAS E 130 b Bü 1961, Bl. 127, Interner Vermerk und Schreiben des Staatsministeriums an das Reichsministerium des Inneren, 16.9.1933. Sowohl im internen Vermerk, der handschriftlich an der Begründung des Justizministeriums Fragezeichen enthält, als auch im Entwurfsschreiben für das Reichsinnenministerium wird die Positionierung zu dieser Frage, die auch andere Fälle betraf, deutlich: Eine solche vom Justizministerium geforderte „Behandlungsweise“ sei „nicht zulässig“ und „erscheint dem Staatsministerium innerlich auch nicht begründet“. Dieser Satz wurde durchgestrichen, wahrscheinlich von Mergenthaler, und weniger offensiv umformuliert.

¹⁰⁴ LA-BW, HStAS EA 4/150 Bü 111, Schreiben Blochs an den Oberlandesgerichtspräsidenten von Stuttgart, 15.2. und 18.2.1935 (Bl. 5 f.); Schreiben Lieblichs an Schmid, 4.12.1934 (Bl. 8).

¹⁰⁵ Ebd., Bl. 89, Schreiben Bloch an Küstner, 4.10.1936. 1937 erhielt Bloch noch 20% der einstigen Unterstützungssumme. Die Verfasser bedienten sich zunehmend antisemitischer Sprachmuster: So schrieb Küstner am 22.12.1938 an den Reichsjustizminister, es entspreche „ganz der jüdischen Art“, dass Bloch eine Besserung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht angegeben habe und daher eine Entziehung des Ruhegehalts für Dezember 1938 gerechtfertigt wäre. Ebd.

¹⁰⁶ MARX, Schicksal, S. 3 f. vermerkt dazu, dass sich der Stuttgarter Landgerichtspräsident Martin Rieger bei der Gestapo vergeblich gegen die Deportation Blochs eingesetzt habe und dieser sei deswegen 1943 vorzeitig in den Ruhestand entlassen worden. Akten zu dieser Aussage konnten nicht ausfindig gemacht werden.

des Berufsbeamtentums“ sein konnte. Es stand zwar auch für das Justizministerium vollkommen außer Frage, dass Bloch seinen Platz als „Nichtarier“ zu räumen hatte – seine individuelle Situation fand aber zumindest Beachtung in der Verwaltung und die positive Beurteilung Blochs in den Reihen des Justizressorts ist außergewöhnlich. Die Gewährung der Unterstützung für Bloch ist letztlich wohl aber eher als ein nationalsozialistisches Kalkül einer Versicherung der eigenen Machtbefugnisse und Handlungsspielräume im Verwaltungsapparat zu verstehen, denn als eine Geste des Widerstandes im sich stets radikalisierenden Umgang mit politischen oder „rassischen“ Gegnern einzuordnen.

Das Justizministerium setzte die reichsgesetzlichen Vorgaben der personellen „Säuberung“ im eigenen Zuständigkeitsbereich konsequent durch, ganz wie es Minister Mergenthaler auf der Stuttgarter Tagung im Mai 1933 angekündigt hatte. Zwar traf es im Ministerium selbst keinen Mitarbeiter, allerdings waren die freien Berufszweige in der Rechtspflege, in denen traditionell mehr jüdische Juristen tätig waren, von den Gesetzen der Nationalsozialisten stark betroffen. Dabei wurden Juden ebenso wie politische Gegner aus dem Justizwesen gedrängt. Inwieweit dies im Einzelfall „vorausseilend“ geschehen ist oder auch „hemmend“ agiert wurde, lässt sich im Spiegel der Quellenlage nur begrenzt sagen: Der Fall Robert Bloch zeigt zumindest Handlungsspielräume, die den Ministerien zur Verfügung standen und in diesem Fall auch genutzt wurden.

III.2. Aus dem Inneren der Verwaltung: Weisung von „oben“ – Initiativen von „unten“?

Die Geschichte des württembergischen Justizministeriums muss stets im Kontext der „Verreichlichung“ der Justiz gelesen werden, da im Nachgang der Machtübernahme der Nationalsozialisten schnell politische und rechtliche Maßnahmen eingeleitet wurden, die Justizgeschäfte und Rechtspflege den Ländern zu entziehen und dem Reichsjustizministerium zu unterstellen¹⁰⁷. Diese frühen Eingriffe des Reiches in die vormaligen Länderzuständigkeiten beeinflussten zweifellos das Handeln in den Verwaltungen, die sich mit den Vorgaben der Reichsbehörden zu arrangieren hatten. Dies zeigen nicht nur die Berichte des Justizministeriums an Reichsstatthalter Wilhelm Murr 1934, bei denen wiederholt von einer „in vollem Gang“ befindlichen Vereinheitlichung der Justiz gesprochen wurde, die „eine erhebliche, bis jetzt ohne Personalvermehrung durchgeführte Mehrarbeit mit sich“ gebracht habe¹⁰⁸. Auch vormalig zwischen den Landesministerien verhandelte Verwaltungsakte wurden daraufhin überprüft, wie wahrscheinlich eine Zustimmung des Reichsjustizministeriums sein würde.

¹⁰⁷ Siehe dazu unten Kapitel V.

¹⁰⁸ LA-BW, HStAS E 130 b Bü 175, Schreiben des württ. Justizministeriums an den Reichsstatthalter, 5.4.1934.

So hatte man sich im Januar 1934 in Spaichingen an Christian Mergenthalers Versprechen in einer Wahlversammlung erinnert, dass die unter der Regierung Bolz stattgefundene Aufhebung des Amtsgerichtes Spaichingen zurückgenommen werden solle. Dies brachte nicht nur das Landesjustizministerium in Bedrängnis, sondern auch Mergenthaler, der mittlerweile ins Ministerpräsidentenamt befördert worden war. Mergenthaler ging jedoch auf die Bitte ein und es sollte eine Zweigstelle des Amtsgerichtes Tuttlingen in Spaichingen eingerichtet werden. Das württembergische Justizministerium wollte über den vorgeschlagenen Gesetzesentwurf möglichst große Kompetenzen für ähnlich gelagerte Fälle an sich ziehen, das Staatsministerium sah offenkundig seinen Machtbereich berührt und trat für eine Einzelfallregelung ein. In der Argumentation, wie man das Vorhaben – über das grundsätzlich Einigkeit bestand – umsetzen sollte, bezogen die Akteure sich deutlich auf die „Justizverreichlichung“. „Die Überleitung der Rechtspflege auf das Reich“ werde mit „Nachdruck betrieben und auch hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen“ werde „heute ein strengerer Massstab angelegt“, so die Einschätzung des Staatsministeriums im Lichte des Reichsneuaufbaugesetzes vom Januar 1934. Mit Blick auf den Entwurf des württembergischen Justizministeriums erscheine es „zweifelhaft“, dass ein „Gesetz mit einer derartigen Ermächtigung“ die Zustimmung in Berlin erhalte. Schmid argumentierte dagegen: Ein Einzelfallgesetz fände kein Gehör. Das Staatsministerium erkannte die Position des Justizressorts schließlich an, hatte aber größte Sorge, dass sich das Reichsjustizministerium gar selbst einschalten würde – in einem weiteren Entwurf sicherte sich das Staatsministerium ein ausdrückliches Zustimmungsrecht bei der Errichtung von Gerichtszweigstellen zu und betonte zugleich „den Vorzug, dass das Land die Errichtung weiterer Zweigstellen [...] künftig ohne Beteiligung des Reichs“ vornehmen könne¹⁰⁹. Berlin ließ Württemberg letztlich gewähren und so konnte die Zweigstelle schließlich am 1. Januar 1935 eingerichtet werden¹¹⁰.

Wie gerade dieses Beispiel zeigt, sind die Landesverwaltungen als Verwaltungsbehörden des Reiches nicht als rein „durchführende“ und die Vorgaben der Machthaber in Berlin durchsetzende Institutionen zu verstehen. Ganz im Gegenteil: In diesem Spannungsfeld zwischen Behördenstrukturen des Landes und Reiches gab es nicht nur zahlreiche Konfliktfelder, in denen die Landesinstitution maßgeblichen Einfluss bis in die Berliner Ministerialbürokratie oder gar bei Hitler auszuüben vermochten. Gleichzeitig war das Verwaltungshandeln nicht selten durch Eigeninitiative, Aktivismus und Durchsetzungswillen geprägt.

Im Kontext der frühen und umfassenden „Verreichlichung“ und einer damit einhergehenden starken Bindung an die Gesetze und Vorgaben der Berliner Behörden, war der Handlungsspielraum im Justizbereich begrenzter, als dies freilich in den anderen Landesministerien der Fall war. Das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich das Justizministerium im Verordnungswesen in den Jahren 1933 und 1934

¹⁰⁹ LA-BW, HStAS E 130 b Bü 776, Bl. 169, Vermerk des Staatsministeriums, 14.9.1934.

¹¹⁰ Amtsblatt des Württembergischen Justizministeriums 12 (1934), S. 257. Zur großen Eröffnungsfeier im Februar 1935 waren auch Innenminister Schmid und sein Staatssekretär Waldmann anwesend. Spaichinger neues Tageblatt 3 (1935), Nr. 29, Titelseite.

sehr beflissen und teils auch unabhängig von Berlin zeigte, den nationalsozialistischen Staat möglichst schnell im deutschen Südwesten durchzusetzen. Besonders im Kontext der Sondergerichte wurde bereits auf diese Verordnungspraxis hingewiesen, die die Durchführung der Reichsgesetze im Land präzierte¹¹¹.

Dazu kamen weitere Bestimmungen. Ob es aufgrund der „besonderen Verhältnisse der heutigen Zeit“ um das Beschleunigen von (Dienst)Strafverfahren gegen Beamte¹¹² ging oder um die Mitwirkung – und damit um eine direkte Eingriffsmöglichkeit in die Rechtsprechung – an bestimmten Fällen des dem Reichsstatthalter zustehenden Begnadigungsrechtes¹¹³ oder um die „Nazifizierung“ des Justiznachwuchses¹¹⁴ und eine Einführung des „Führerprinzips“ in den nachgeordneten Behörden¹¹⁵: Das Landesjustizministerium stellte, oftmals gemeinsam mit dem Staatsministerium,

¹¹¹ Hier sei etwa die „Bekanntmachung des Justizministeriums und des Innenministeriums vom 14. Februar 1934 über den Vollzug des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ genannt; vgl. Amtsblatt des Württembergischen Justizministeriums 4 (1934), S. 165–175 und Nr. 9, S. 217 ff.

¹¹² Ebd. 6 (1933), S. 119, „Verordnung des Justizministeriums vom 14. Juni 1933 betreffend die Beschleunigung von Strafsachen gegen Beamte“.

¹¹³ Ebd. 6 (1933), S. 119 ff., „Bekanntmachung des Justizministeriums vom 26. Juni 1933 über die Ausübung des Begnadigungsrechtes“.

¹¹⁴ Hinsichtlich der Ausbildung und Prüfung im Gerichtsvollzieherdienst mussten Anwärter laut der neuen Vollzugsordnung im Dezember die „arische Abstammung“ nachweisen; ebd. 12 (1933), S. 195–204. Eine Verordnung zum „Ariernachweis“ für alle ständigen und unständigen Beamten (und deren Ehegatten) im Justizdienst wurde erst im März 1934 erlassen; ebd. 6 (1934), S. 193. Besonders in der württembergischen Presse wurde regelmäßig über Vortragsveranstaltungen seitens der dem BNSDJ angeschlossenen Referendarorganisation der Juristen berichtet. Hier traten neben BNSDJ-Führern immer wieder Mitarbeiter der Ministerien als Redner der Partei (zumeist Karl Waldmann) auf und sprachen über Beamtentum und Recht im „neuen Staat“. Auch das Justizministerium selbst veranstaltete Fortbildungskurse für Referendare. Einer Kursliste im November 1933 ist zu entnehmen, dass wahrscheinlich besonders die fachliche Schulung im Mittelpunkt stand. Von acht Kursthemen scheint nur das Thema „Die Gesetzgebung im Neuen Reiche“, dessen Referent bezeichnenderweise noch nicht feststand, auf einen eher politischen Vortrag hinzudeuten; ebd. 10 (1933), S. 177. Auch 1934/35 finden sich in der Fortbildungskursliste für Referendare nahezu ausschließlich Fachvorträge; ebd. 12 (1934), S. 268. Offenbar hatte man die fachliche Ausbildungsqualität trotz aller politischen Einflüsse im Justizministerium im Blick. Darauf deuten auch Maßnahmen zur Beschränkung des Zugangs zum Justizdienst hin: Im Dezember 1933 wurde angeordnet, dass zur Höheren Justizdienstprüfung nur noch zugelassen wird, wer in der Reifeprüfung mindestens „befriedigend“ nachweisen konnte; ebd. 12 (1933), S. 204. Auf einer Versammlung zum Thema „juristische Berufsnot“ der Referendargruppe des BNSDJ im Januar 1934 trug Hermann Cuhorst die Hintergründe der Verordnung vor: Angesichts einer momentanen „Hochflut“ des juristischen Nachwuchses müsse man Zugangsregelungen finden, diese würden mit der bevorstehenden Justizverreichlichung auch kommen. Ein Schritt das Problem zu lösen, seien Beschränkungen (wie die oben zitierte Verordnung des württembergischen Justizministeriums), daneben gelte es eine „geeignete Auslese“ durchzuführen. Maßgeblich war hier – freilich neben politischen und historischen Kenntnissen – nach wie vor das juristische Examen; Staatsanzeiger für Württemberg 11 (15.1.1934), S. 5.

¹¹⁵ Amtsblatt des Württembergischen Justizministeriums 6 (1934), S. 195 f., „Verordnung des Justizministeriums vom 17. März 1934 über die Dienstvorschriften für das Oberlandesgericht und die Landgerichte“.

entsprechende Anordnungen bereit, die eine Umsetzung der nationalsozialistischen Ideologie ermöglichen sollten¹¹⁶. Diese Durchdringung erstreckte sich auch auf den formalen Ablauf der Verhandlungen und auf die in diesem Zusammenhang vollzogenen repräsentativen Handlungen. So mussten das Gericht stehend mit dem „deutschen Gruß“ begrüßt bzw. verabschiedet¹¹⁷ und die Gerichtsgebäude repräsentativ beflaggt werden¹¹⁸. Ebenso machte die „Gleichschaltung“ vor dem eigenen Ressort nicht halt, wurde doch schon im Sommer 1933 der Beamtenbeirat im Justizministerium aufgehoben und damit ein wesentliches Instrument der Mitbestimmung der Bediensteten beseitigt¹¹⁹.

Bildet diese Verordnungspraxis zunächst nur Ergebnisse des ministeriellen Handelns ab, so geben insgesamt sechs vorhandene Tätigkeitsberichte vom Herbst 1933 bis Oktober 1934 Einblicke in die Vorgänge, die im Ministerium bearbeitet wurden und mitteilenswert schienen. Reichsstatthalter Murr verlangte ab Juli 1933 solche Monatsberichte und später Quartalsberichte von allen Ministerien¹²⁰. Das Justizressort informierte den Reichsstatthalter in seinen Abhandlungen über die Themenbereiche des Strafrechts/Strafvollzugs, des Zivilrechts und des Personalwesens. Auch hier lag das Augenmerk der Berichtersteller meist in der Erwähnung von Maßnahmen, die den „neuen Staat“ im deutschen Südwesten und besonders im eigenen Ministerium durchzusetzen vermochten. Zugleich geben die Berichte aber auch einen Einblick in die allgemeine Lage in Württemberg, was die Tätigkeitsfelder der Justiz anging.

Am 12. August 1933 etwa wurde per Runderlass angeordnet, dass Beamte vor der Heirat einen „Ariernachweis“ der Ehefrau zu erbringen hatten, ebenso sollten bei der Einstellung von Hilfskräften „erprobte Kämpfer der nationalen Erhebung“ berücksichtigt werden¹²¹. Bezeichnenderweise wurde im Strafrechtsbereich vermehrt auf „Berufsverbrecher“ und überfüllte Gefängnisse durch politische Gefangene oder Bettler hingewiesen, besonders im Jahr 1933 wurde ein Anstieg der Gefangenenzahlen erwartet¹²². Auch restriktive Anweisungen bezüglich sogenannter „Gewohnheitsverbrecher“ und „erbkranker Verbrecher“ wurden vermeldet¹²³. Das

¹¹⁶ So wurden Standesbeamte per Verordnung angewiesen, an Kursen zu Fragen der „Sippenforschung, Rassenkunde, Erbbiologie usw.“ teilzunehmen; vgl. ebd., 4 (1934), S. 165.

¹¹⁷ Ebd., 10 (1933), S. 175, „Verordnung des Justizministeriums vom 24. Oktober 1933 über die Wahrung von Ordnung und Würde bei Abhaltung von Gerichtssitzungen“. Zudem sei bei der Urteilsverkündung in Strafsachen auf eine „klare, das Wesentliche in knappen Sätzen zusammenfassende, den Anwesenden nach Form und Inhalt verständliche“ Begründung zu achten.

¹¹⁸ Ebd., 5 (1933), S. 113, „Bekanntmachung des Justizministeriums vom 10. Juni 1933 über Beschaffung von Flaggen für öffentliche Gebäude der Justizverwaltung“.

¹¹⁹ Ebd., 9 (1933), S. 149, „Bekanntmachung des Justizministeriums vom 4. August 1933 über die Aufhebung des Beamtenbeirats bei dem Justizministerium“.

¹²⁰ LA-BW, HStAS E 130 b Bü 175, Schreiben des Reichsstatthalters Württemberg an sämtliche Ministerien, 10.7.1933.

¹²¹ Ebd., Schreiben württembergisches Justizministerium an den Reichsstatthalter, 5.9.1933.

¹²² Ebd., Schreiben württembergisches Justizministerium an den Reichsstatthalter, 5.10.1933 und 5.12.1933.

¹²³ Ebd., Schreiben württembergisches Justizministerium an den Reichsstatthalter, 5.4.1934.

„Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit“ vom 7. August 1934¹²⁴, das zahlreiche Straftaten von Anhängern der Nationalsozialisten im Zuge der Machtübernahme für nichtig erklärte, war „das einschneidendste Ereignis für die Strafrechtspflege“, so die Berichterstattung des Justizministeriums: In über 10.400 Fällen in Württemberg wurden daraufhin Strafen erlassen und in fast 12.000 Fällen sind Verfahren niedergeschlagen worden. Zudem wurde die Vereidigung der Justizverwaltungsbeamten auf Hitler ohne „Anstände“ durchgeführt¹²⁵.

IV. Zwischenfazit und Ausblick

Die Geschichte des württembergischen Justizministeriums im Nationalsozialismus verbindet sich angesichts der Quellenlage stark mit der Frage, wie eine Verwaltungsgeschichte geschrieben werden kann, der ihr maßgebliches Gerüst, nämlich Akten aus der Verwaltung eines Ministeriums, nicht zur Verfügung steht. Im vorangegangenen Kapitel wurde versucht, Schlaglichter zu werfen und über verschiedene Zugänge Perspektiven in die Verwaltung zu öffnen. Das Ministerium, das während der gesamten Weimarer Jahre von Zentrumspolitikern geleitet worden war und besonders mit der Person von Josef Beyerle einen Verwaltungsexperten an seiner Spitze hatte, wurde im Zuge der Machtübernahme 1933 von den Nationalsozialisten Mergenthaler und Schmid politisch neu ausgerichtet. Auch wenn der Großteil des Personals offensichtlich nicht ausgetauscht wurde, so rückten mit Cuhorst und Trukenmüller „Gewährsmänner“ der Partei in wichtige Positionen des Personalreferats. Andererseits wurden viele Beamte, die schon in der Weimarer Republik Karrieren in der Justizverwaltung verwirklicht hatten – wie dies beispielsweise bei Robert Roth der Fall war – in Schlüsselpositionen gehalten bzw. befördert. Sie waren weder „alte Kämpfer“, noch traten sie außerhalb ihrer ministeriellen Position politisch in Erscheinung. Über die tatsächlichen (politischen) Einflüsse von Cuhorst oder Trukenmüller im täglichen ministeriellen Geschäft lassen sich genauso wenig Aussagen treffen, wie dies für diejenigen Mitarbeiter der Fall ist, die bereits vor 1933 in der württembergischen Justizverwaltung tätig waren.

Im vorliegenden Aufsatzteil wurde zudem der Versuch unternommen, wenigstens Teilbereiche ministerialen Handelns zu rekonstruieren. Dies ließ sich nicht über Akten der Verwaltung bewerkstelligen, sondern vielmehr unter Berücksichtigung von Quellen, die das Handlungsergebnis präsentieren. Ob bei der Durchsetzung des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ und dem damit in Verbindung stehenden Agieren vor Ort, ob bei der Sondergerichtspraxis oder bei der rigide betriebenen Verordnungsstrategie: Hier zeigt sich ohne jeden Zweifel, dass der „neue Staat“ auch im deutschen Südwesten rigoros umgesetzt wurde und Maßnahmen initiiert worden sind, die ganz dem nationalsozialistischen Verständnis einer politischen

¹²⁴ RGBl. 1934 I, S. 769 f.

¹²⁵ LA-BW, HStAS E 130 b Bü 175, Schreiben württembergisches Justizministerium an den Reichsstatthalter, 6.10.1934.

Justizpraxis entsprachen. Nicht zuletzt die Berichte an den Reichsstatthalter zeigen allein in dem, was man für mitteilungswürdig erachtete, deutlich, dass im ministeriellen Alltagsgeschäft die Durchsetzung nationalsozialistischer Prinzipien und Leitvorstellungen einer politisierten Verwaltung auf der Agenda standen. Dieses Agieren in den Landesjustizbehörden hatte freilich seine Rahmenbedingungen in dem von Berlin aus gesteuerten „Verreichlichungsprozess“. Trotz des drohenden Verschwindens einer kompletten Landesbehörde einerseits sowie der damit verbundenen Abhängigkeiten vom Reichsjustizministerium andererseits gab es aber Handlungsspielräume auf Landesebene, die aktiv genutzt worden sind.

Das württembergische Justizministerium wurde als Apparat schon Ende Dezember 1934 aufgelöst und die „Verreichlichung“ der Justiz nach kurzer Übergangsphase im April 1935 offiziell als erfolgreich beendet erklärt. Das bedeutete im Gegensatz zu sämtlichen anderen Landesministerien eine gänzliche Abschaffung der Behörde. Erst nach dem Zusammenbruch des „Dritten Reiches“ wurde die institutionelle Landesjustiz wieder aufgegriffen. Mit Josef Beyerle, der von französischer Seite bereits am 13. Juni 1945 zum Chef der Justizverwaltung in Württemberg mit Sitz in Stuttgart ernannt und später von der US-amerikanischen Seite als Landesdirektor der Justiz für das Land Württemberg-Baden bestätigt wurde, kam der Weimarer Justizminister Württembergs abermals in dieses Amt¹²⁶. Unter strenger Kontrolle der amerikanischen Besatzer nahm Beyerle den Wiederaufbau der Justiz und des Ministeriums in Angriff: In der frühen Personalrekrutierung 1945/1946 zeigte sich, dass zahlreiche ehemalige Ministeriumsmitarbeiter, die auf seinen Vorschlagslisten zur Wiedereinstellung landeten, nach der offiziell im April 1935 abgeschlossenen Justizüberleitung in den nachgeordneten Justizverwaltungsbehörden in Württemberg weiterhin tätig gewesen waren¹²⁷. Es ist anzunehmen, dass viele der ehemaligen Mitarbeiter der Justizverwaltung nach 1945 – wenn auch nicht unbedingt im Ministerium selbst – im Justizdienst Fuß fassen konnten. Auch die in den vorangegangenen Kapiteln betrachteten biografischen Beispiele deuten in diese Richtung.

¹²⁶ Vgl. RAIM, Justiz, S. 91, 129. Im Vergleich zu vielen anderen Ländern, denen in diesem Zeitraum mehrere Justizressortchefs vorstanden, brachte Beyerles Besetzung Kontinuität mit sich. Beyerle wurde offiziell als Justizminister des Landes Württemberg-Baden am 22.9.1945 eingesetzt, nachdem er zuvor als kommissarischer Justizminister berufen worden war. LA-BW, HStAS Q 1/1 Bü 39, Abdruck des Schreibens United States Military Government Württemberg-Baden an Beyerle, 22.9.1945. Aus den Akten geht hervor, dass die Amerikaner aber schon im Juli 1945 mit Beyerle in Kontakt standen und ihn auf sein Amt vorbereiteten.

¹²⁷ Ebd. EA 4/003 Bü 1, Abdruck des Schreibens von Beyerle an die Alliierte Militärregierung, 29.9.1945 (abgesendet wahrscheinlich erst am 10.10.1945), mitsamt Verzeichnis der bei der württembergischen Landesjustizverwaltung tätigen Beamten des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes und der Justizangestellten (Stand 1.8.1945) und Geschäftsverteilungsplan (Bl. 10); Verzeichnis der bei dem Justizministerium selbst verwendeten oder tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, 1.6.1946 (Bl. 33). Besonders die Justiz, das eingesetzte Personal und Gerichtsurteile sorgten im Landtag für wiederkehrende Diskussionen, in denen Beyerle eine Wiedereinsetzung von politisch belasteten Beamten vorgeworfen wurde. Vgl. SCHNABEL, Staatsanwalt, S. 446 f.

Im Januar 1951 übernahm der ehemalige Rechtsanwalt Reinhold Maier das Justizressort, dankte seinem Vorgänger Beyerle und versprach den Mitarbeitern des Ministeriums eine „gemeinschaftlich[e] [...] erfolgreiche [...] sachliche Arbeit unter erfreulichen menschlichen Bedingungen zu leisten“¹²⁸. Ob diese „erfreulichen menschlichen Bedingungen“ womöglich auch dafür sorgten, dass es in den späteren Jahren durchaus wie in vielen Verwaltungsbereichen möglich war, als nationalsozialistisch belasteter Jurist wieder im Justizdienst der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Länder Karriere zu machen, wird einer zukünftigen Untersuchung obliegen müssen.

V. Die „Verreichlichung“ der südwestdeutschen Landesjustizverwaltungen 1933–1935

Die sogenannte „Verreichlichung“ der Justiz, zeitgenössisch auch mit dem Schlagwort der „Überleitung“ tituliert, beinhaltete die schrittweise Übernahme der Justizgeschäfte der jeweiligen Landesjustizministerien durch das Reichsjustizministerium in den Jahren 1933–1935. In nur zwei Jahren sind sämtliche zuvor bei den Ländern gebündelten Kompetenzen der Justiz auf die Reichsebene übertragen worden. Damit verbunden war die Auflösung der Landesjustizministerien. Dies stellte nicht nur einen singulären Akt insoweit an sich dar, als alle weiteren Landesministerien in Württemberg und Baden trotz der formalen und inhaltlichen „Gleichschaltung“ großer Bereiche weiterhin zumindest als institutionelle Gebilde fortbestanden. Zudem präsentiert sich die Geschichte der „Verreichlichung“ der Justiz auf den ersten Blick in der offiziellen Darstellung auch als bemerkenswert konsequentes, scheinbar unkompliziertes und im Sinne der neuen Machthaber erfolgreiches Unternehmen¹²⁹.

Obwohl diverse Bereiche der Justiz im Nationalsozialismus – besonders mit Fokus auf Rechtspraxis und Strafverfolgung – in zahlreichen Studien untersucht wurden, fanden die Ministerien der Landesjustiz und auch die Phase der „Verreichlichung“ bisher nur begrenztes Interesse in der Forschung¹³⁰. Zeitgenössische Publikationen zum Prozess der „Verreichlichung“, deren Verfasser zugleich Experten der Justizverwaltung waren und die Überleitung der Justiz wesentlich mitgestalteten, geben als Quellen wertvolle Einblicke in die Überleitungspraxis¹³¹. Auch finden sich in ein-

¹²⁸ LA-BW, HStAS Q 1/1 Bü 41, Ansprache von Ministerpräsident Reinhold Maier bei der Amtsübergabe des Justizministeriums, 15.1.1951.

¹²⁹ Vgl. zu der Interpretation BROZAT, *Der Staat Hitlers* (2000), S. 154.

¹³⁰ Exemplarisch für zahlreiche Studien sei an dieser Stelle das Standardwerk zur NS-Rechtspraxis genannt: MAJER, „Fremdvölkische“. Die „Verreichlichung“ der Justiz kommt praktisch nicht vor (einziger Verweis S. 652, Anm. 74). Einen kleinen, aber konzentrierten aktuellen Forschungsüberblick zur Justiz im Nationalsozialismus liefert MANTHE, *Justiz*, S. 7 f.; ferner sei auch die aktuelle Studie zum Bundesministerium der Justiz und die Frage nach dem Umgang mit der NS-Zeit erwähnt: GÖRTEMAKER/SAFFERLING, *Akte Rosenberg*.

¹³¹ So etwa die Ausführungen von Franz Sauer, der im Reichsjustizministerium als Ministerialrat in einer von zwei Abteilungen die Angelegenheiten der „Verreichlichung“ leitete: SAUER,

schlägigen Handbüchern bzw. themenverwandten Einzeluntersuchungen gelegentlich kleinere Abhandlungen zur „Vereichlichung“¹³². Als Pionierleistung hat hier Lothar Gruchmanns Untersuchung zur Justiz im Nationalsozialismus von 1933–1940 in der Ära von Franz Gürtner zu gelten. In wesentlichen Zügen wird hierbei die Überleitung der Landesjustizverwaltungen auf das Reich analysiert, wobei auch die Verhältnisse in den süddeutschen Ländern thematisiert werden¹³³.

Da die Sachakten des württembergischen Justizministeriums nicht mehr vorhanden sind, muss sich die Rekonstruktion der Geschichte der Justizüberleitung auf andere Quellenbestände vor allem aus der Reichsperspektive stützen: Dies sind teils Parallelüberlieferungen aus den Beständen des württembergischen Staatsministeriums, oftmals Akten aus dem Reichsjustizministerium und Personalakten aus dem Reichs- und Landesjustizministerium. Zudem sind neben Amtsblättern der Institutionen besonders Zeitschriften wie die „Deutsche Justiz“, der „Württembergische Staats- bzw. Regierungsanzeiger“ oder der „NS-Kurier“ maßgebliche Quellen für die Erforschung der württembergischen Landesjustiz, auch wenn deren ideologisch tendenziöser Charakter kritisch hinterfragt werden muss. Die insgesamt disparate und lückhafte Quellenlage lässt die Justizüberleitung also nicht als umfassende institutionengeschichtliche Abhandlung verfassen, sondern kann allenfalls einzelne Perspektiven dieser Geschichte darstellen. Dabei steht immer zugleich im Hintergrund eine Aufdeckung der Narrative, die von handelnden Akteuren, Profiteuren oder Gegnern der Justizüberleitung zwischen 1933 und 1935 konstruiert worden sind.

Im Folgenden soll die „Vereichlichung“ der Landesjustiz in Württemberg anhand der drei Überleitungsgesetze nachgezeichnet werden. Dabei sollen erstens ausgehend von „Vereichlichungsdebatten“, die schon weit vor 1933 Thema in der politischen Auseinandersetzung waren, die anfänglichen nationalsozialistischen Maßnahmen der Justizüberleitung dargestellt werden. Zweitens wird ein besonderes Augenmerk auf

Reichsjustizministerium, S. 9–19; SCHLEGELBERGER, Weg ins Reich. Schlegelberger, der in einer Kollektivaufnahme nichtnationalsozialistischer Kabinettsmitglieder am 30.1.1938 in die NSDAP aufgenommen wurde, war nach langer Karriere im Reichsjustizministerium von Gürtner am 11.10.1931 zum Staatssekretär ernannt worden und nach dessen Tod der spätere kommissarische Leiter der Justiz 1941 bis 1942; BArch, R 3001 74180, Personalbogen, undatiert; grundlegend zur Person FÖRSTER, Jurist; GRUCHMANN, Justiz im Dritten Reich, S. 9–83. Ebenso eine „vorzügliche Quellensammlung zur Geschichte der Justiz im [...] Dritten Reich“ ist die Zeitschrift „Deutsche Justiz“. Hier finden sich besonders Erlasse, Rundverfügungen, Gerichtsentscheidungen und zahlreiche – mehr oder weniger ideologisch motivierte – Aufsätze zu zentralen bzw. aktuellen Themen in der Justiz, die wertvolle Einblicke in die Überleitungspraxis geben. HATTENHAUER, Reichsjustizamt, Zitat S. 78.

¹³² Exemplarisch etwa CLAUSSEN, Justizverwaltung, S. 1048 ff.; VON KÖCKRITZ, Oberlandesgerichtspräsidenten, S. 14–17; ferner auch JOHE, Die gleichgeschaltete Justiz, S. 73–80; WEINKAUFF, Die deutsche Justiz, S. 100 f.

¹³³ GRUCHMANN Justiz im Dritten Reich, S. 84–124. Ein fast identischer Vorabdruck des Kapitels: DERS., Überleitung. Die Justizüberleitung sehr gut zusammengefasst hat VON GRUENEWALDT, Die Richterschaft, S. 52–56. Wenn auch wesentlich auf Gruchmanns Ausführungen basierend hat Schiller die Justizüberleitung besonders mit Blick auf Baden untersucht: SCHILLER, Oberlandesgericht Karlsruhe, S. 78–91; ein Abriss der Justizüberleitung in Baden und Württemberg bei HENSSLER, Gerichtsverfassung, S. 49–52.

die Arbeit der sogenannten süddeutschen Gruppe gelegt, deren Vertreter aus Bayern, Württemberg und Baden sich aktiv in den Prozess der „Verreichlichung“ einbrachten. Im dritten Teilkapitel gilt es die „Abteilung Württemberg-Baden“ als neue regionale Institution der Reichsjustizverwaltung näher in den Blick zu nehmen und gleichzeitig die maßgeblich an der Justizüberleitung beteiligten Akteure und das Personal aus Württemberg sowie deren Verwaltungshandeln näher zu betrachten.

V.1. Die Vorbereitung der Justizüberleitung und das „Erste Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich“

Überlegungen und Forderungen, sämtliche Belange der Justiz auf das Reich zu übertragen, gab es bereits vor der Machtübernahme der Nationalsozialisten im Januar 1933. In der Konzeption des „Reichsjustizamts“ – 1877 zur obersten selbstständigen Justizbehörde erklärt – war eine Teilung zwischen Reichs- und Bundesstaatenkompetenzen angelegt: Neben der Ausarbeitung von Gesetzesbüchern verschiedener Rechtsbereiche, oblag der Zuständigkeit der vergleichsweise sehr jungen Behörde die Verwaltung des ebenfalls 1877 errichteten Reichspatentamtes, des Reichsgerichtshofes (eingerrichtet 1879) und die Leitung der Reichsanwaltschaft. Während die Verfassung des Deutschen Reiches von 1871 dem Reich die Gesetzgebung in bestimmten Bereichen zusprach, so war im Wesentlichen die Gerichtshoheit¹³⁴ sowie ebenso die Verwaltung – neben den Erlasskompetenzen von ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften – bei den einzelnen Bundesstaaten angesiedelt. Die damit einhergehende Trennung zwischen Gesetzgebung und Justizverwaltung besaß offenkundige Nachteile, hatte doch die gesetzgebende Institution letztlich einen unzureichenden Einblick in die praktischen Erfordernisse bei den durchführenden Behörden. Zudem konnte das Reichsjustizamt wiederum wenig Einfluss auf die Durchführung der Gesetze erlangen¹³⁵.

Auch in der Weimarer Republik änderte sich an der grundsätzlichen Kompetenzaufteilung zwischen Reich und Ländern wenig. Obwohl es mehrfach Vorstöße gab, im nun seit dem 21. März 1919 offiziell so bezeichneten Reichsjustizministerium¹³⁶, dem kleinsten Ministerium Nachkriegsdeutschlands mit Sitz im Berliner Regierungsviertel in der Voßstraße 4/5, die gesamte Justiz mitsamt Verwaltung zu vereinigen, konnten sich die Landesinstitutionen vor Zugriffen stets schützen. Freilich wollten die meisten Bundesstaaten nach der Abgabe von Zuständigkeiten unter anderem für Militär, Finanz- oder der Eisenbahnverwaltung an das Reich im Kontext der Weimarer Verfassung nicht auch noch eines der verbliebenen Kerngeschäfte eigenstaatlicher Identität verlieren. Eine „Verreichlichung“ nur einzelner Länderjustizbehörden kam

¹³⁴ Mit Ausnahme der Strafbestände gegen das Reich (Landesverrat u.ä.), vgl. Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs, in: Bundes-Gesetzblatt des Deutschen Bundes 16 (1871), Nr. 628, Art. 74 f.

¹³⁵ Vgl. GRUCHMANN, Justiz im Dritten Reich, S. 84; SCHLEGELBERGER, Weg ins Reich, S. 175.

¹³⁶ RGBl. 1919, S. 327.

trotz Angeboten von kleineren, in finanzielle Nöte geratener Länder für das Reich nicht infrage. So konnten sich die Länder behaupten und die Justizverwaltung im eigenen Zuständigkeitsbereich halten, auch wenn die gesetzgeberische Tätigkeit im Vergleich zur Kaiserzeit im Reichsjustizministerium wesentlich an Fülle zunahm.

Nachdem im 25-Punkte Parteiprogramm der NSDAP schon 1920 „die Schaffung einer starken Zentralgewalt des Reiches“¹³⁷ zur Maxime ausgerufen worden war, gingen die Nationalsozialisten im Januar 1933 sofort daran, die Errichtung eines zentralisierten Einheitsstaates und die Abschaffung des föderalen Systems voranzutreiben. Damit waren auch die politischen Voraussetzungen zur „Verreichlichung“ der Justiz gegeben – es bestanden zudem keine Zweifel daran, dass eine politisierte Justiz ein Kernbereich der zukünftigen Herrschaftsausübung darstellen würde. Noch bevor es auf staatlicher Ebene zu entsprechenden Maßnahmen kam, wurden Berufsverbände und Justizangehörige „gleichgeschaltet“. Der Südwesten trug das Seine dazu bei: Der württembergische Richterverein forderte seine Mitglieder Ende April zum NSDAP-Beitritt auf. Ebenso unterstützte beispielsweise die württembergische Vertretung des „Deutschen Richterbundes“ (DRB) im selben Monat das Ansinnen der preußischen Kollegen, sich der Einheitsorganisation der NSDAP, dem BNSDJ, anzuschließen und griff damit der devoten „Selbstgleichschaltung“ des DRB bereitwillig vor. Der badische Richterverein versammelte sich gut vier Wochen später in Karlsruhe zum einstimmigen Beitrittsbeschluss zum BNSDJ und bekundete dabei seine Unterstützung für die Regierung und den Reichskanzler Adolf Hitler.¹³⁸

Spätestens mit dem „Gesetz zum Neuaufbau des Reiches“ vom 30. Januar 1934¹³⁹ beseitigten die Nationalsozialisten die letzten föderalen Strukturen des Reiches und schufen unter anderem die staatspolitische Grundlage für die „Verreichlichung“ der einstigen Länderhoheiten, die nun auf das Reich übergingen. Auch wenn Reichsinnenminister Wilhelm Frick zwei Tage später in der ersten Verordnung zum sehr

¹³⁷ ROSENBERG, Das Parteiprogramm, S. 18 (Punkt 25).

¹³⁸ Vgl. hierzu WROBEL, Richterbund, S. 335 ff.; zum NSDAP-Beitritt in Württemberg siehe Staatsanzeiger für Württemberg 98 (28.4.1933), S. 6. Die Beitrittsaufforderung unterzeichnete der Vorsitzende des Sondergerichts Flaxland. Gleichzeitig wurde Adolf Trukenmüller auf Weisung des Landesjustizministers in einen Ausschuss „gewählt“, der die „Gleichschaltung“ des Vereins vorantreiben sollte. Grundlegend zum Richterbund – mit Verweis auch auf Widerstände einzelner Beamter – RUCK, Korpsgeist und Staatsbewußtsein, S. 86–93. Am 22. April 1933 wurde Hans Frank, ein langjähriger Weggefährte Hitlers, seit 1928 Leiter des BNSDJ und der Rechtsabteilung der NSDAP, zum „Reichskommissar für die Gleichschaltung der Justiz in den Ländern und für die Erneuerung der Rechtsordnung“ ernannt. Er beseitigte sämtliche Berufsvereinigungen der Juristen und erhob den an der Partei angeschlossenen BNSDJ zur Einheitsorganisation. In seiner späteren Funktion als Justizminister in Bayern gestaltete er wesentlich die „Gleichschaltung“ der Landesjustiz mit und erlangte vor allem durch seine rabiate Herrschaftspraxis als Generalgouverneur in Polen während des Zweiten Weltkriegs zweifelhafte Berühmtheit. Frank konkurrierte zeitweise mit Hanns Kerrl um den Posten des Reichsjustizministers. Vgl. hierzu ausführlich GRUCHMANN, Justiz im Dritten Reich, S. 86–92; zum BNSDJ, 1936 aufgegangen in der Nachfolgeorganisation „Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund“ (NSRB), vgl. grundlegend SUNNUS, NS-Rechtswahrerbund, S. 21–81 (besonders für die Jahre 1928–1935).

¹³⁹ RGBl. 1934 I, S. 75.



Abb. 102: Franz Gürtner, Reichsjustizminister 1932–1941.

knapp formulierten Reichsneuaufbaugesetz erste Maßnahmen anordnete und das Verhältnis von Landesjustiz- und Reichsjustizverwaltungen regelte, war die tatsächliche Ausgestaltung der „Verreichlichung“ in diesen Tagen von den Machthabern keinesfalls klar umrissen¹⁴⁰. Das zeigen die Besprechungen der nächsten Monate, die nicht zuletzt durch einen Kompetenzkonflikt zwischen dem preußischen Justizminister Hanns Kerrl und dem Reichsjustizminister Gürtner über die Federführung in dem Prozess geprägt waren.

Mit dem „Ersten Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich“, das am 16. Februar 1934 Gesetzeskraft erhielt und Gürtners schneller Initiative entstammte¹⁴¹, wurden einerseits die Kompetenzen der Justizüberleitung

beim Reichsjustizministerium gebündelt und andererseits erste Maßnahmen umgesetzt, auch wenn die Frage der konkreten Verwirklichung einer einheitlichen Justizverwaltung noch offen schien. Anfängliche Erwägungen, Mittelinstanzen zwischen Justizministerium und den Gerichten einzurichten, wurden von Gürtner verworfen, vielmehr stand im Zentrum die Idee, die 16 bestehenden Landesjustizbehörden aufzulösen und allen voran ein einheitliches Justizverwaltungsrecht zu schaffen. Diesen Plänen des Reichsjustizministeriums stellte sich wiederholt Hanns Kerrl entgegen, der die Kompetenz zur Justizüberleitung in seinem Verantwortungsbereich zu sehen glaubte. Eine Einigung beider Parteien bestimmte, dass die Justizministerien der norddeutschen Länder mit Preußens Justizverwaltung zusammenarbeiten sollten, Bayerns Justizbehörde mit denen aus Baden und Württemberg und Sachsens Justizverwaltung mit den Ministerien der mitteldeutschen Länder kooperieren sollten. Dabei sollten die unterschiedlichen Verwaltungsrechtslagen sondiert und Vorschläge für eine Neuregelung ausgearbeitet werden. Genau am 12. Februar 1934, als das Erste Überleitungsgesetz durch das Kabinett ging, stellte Gürtner nicht nur den Wortlaut

¹⁴⁰ RGBl. 1934 I, S. 81. So galt es unter anderem klarzustellen, dass die von den Ländern übertragenen Rechte für die Übergangszeit den Landesbehörden zur Ausübung im Namen des Reiches überantwortet wurden, bei Landesgesetzen, Rechtsverordnungen und internen Anordnungen besaß der zuständige Reichsminister höchste Entscheidungsgewalt und Landes- bzw. Reichsbeamte konnten in den Reichs- bzw. Landesdienst versetzt werden.

¹⁴¹ RGBl. 1934 I, S. 91; zum Entstehungskontext: BAArch, R 43 II 1505, Bl. 87–90, Schreiben Gürtners an Lammers mit Entwurf, 5.2.1934.

des Gesetzes auf einer Konferenz der Landesjustizminister bzw. deren Vertreter in Dresden vor. Hier wurden zudem die zukünftigen „Verreichlichungspläne“ sowie damit verbundene Probleme und Optionen ausführlich erörtert. Gürtner machte in seinen einführenden Worten den Status Quo deutlich: Es galt, die Eigenheiten und Verwaltungsspezifika sämtlicher Landesjustizapparate – seien es beispielsweise personalrechtliche Belange wie Besoldungsfragen oder landesrechtliche Besonderheiten in einzelnen Rechtsgebieten – zusammenzufassen und für eine uniforme Reichsregelung kompatibel zu machen. Mit der Versicherung einer persönlicher Rückendeckung Hitlers breiteten der Reichsjustizminister und später der preußische Justizminister Kerrl in ihren Reden die Pläne aus, die 16 Justizministerien in die drei Arbeitsgemeinschaften unter Führung der größten Justizapparate von Preußen, Sachsen und Bayern zur weiteren Umsetzung der „Verreichlichung“ einzuteilen. In diesen Gruppen, die nicht politisch, sondern rein nach technischen bzw. gebietsmäßigen Merkmalen erstellt wurden, wie man wiederholt betonte, sollten die Vorarbeiten zur Justizüberleitung koordiniert werden. Dass dieses Vorhaben nicht ohne Einwände durchzuführen war, zeigen die zur Sprache gekommenen Sorgen aus den süddeutschen Gebieten, die sich offenbar gegen allzu starke Einflüsse des preußischen Verwaltungsrechtes in Stellung brachten¹⁴².

Kerrl und sein Staatssekretär Roland Freisler sahen aber ihre Kompetenzen in der Justizüberleitung noch immer nicht berücksichtigt. Das preußische Selbstverständnis spiegelt sich in einer Denkschrift wider, die am 16. Mai 1934 auf Hans-Heinrich Lammers' Tisch in der Reichskanzlei landete¹⁴³: Kerrl und Freisler schlugen kurzerhand vor, die Vereinheitlichung der Gesetzgebung beim Reichsjustizministerium zu belassen und im Preußischen Justizministerium die „Verreichlichung“ der Justizverwaltungen anzusiedeln. Dieser abermalige Vorstoß der preußischen Vertretung hatte fatale Konsequenzen für die Urheber: Hitler persönlich bekräftigte die alleinige Kompetenz Gürtners in der Angelegenheit, eine Aussprache am 31. Mai zwischen dem Reichsjustizminister und Kerrl in Begleitung der jeweiligen Staatssekretäre Schlegelberger und Freisler endete damit, dass Kerrl unter anderem seinen Rücktritt

¹⁴² Vgl. ausführlich dazu GRUCHMANN, *Justiz im Dritten Reich*, S. 95–99; ferner die Berichterstattung der Tagung: *Staatsanzeiger für Württemberg* 36 (13.2.1934), S. 2; *GStA PK*, Rep. 84a 4365, Bl. 75–169, Verhandlungsniederschrift über die Tagung des Herrn Reichsjustizministers mit den Länderjustizverwaltungen, 12.2.1934. Ministerialrat Meukel aus Bayern sprach von einer „gewissen Besorgnis“, dass bei der Neugestaltung bestehende Rechts- und Kräfteverhältnisse außen vorgelassen würden und „gewisse Systeme [...] des größten deutschen Landes, ohne weiteres [sic!] in größerem oder geringerem Umfang auf unser Land übertragen werden“; ebd., Bl. 159 ff. Gürtner war sich der Brisanz der Lage bewusst, seine Schlussrede widmete sich nochmals diesen Besorgnissen und versuchte zu beruhigen: Man solle sich vor dem Eindruck hüten, dass mit einer „gewissen Stumpfsinnigkeit alles wie mit einem richtigen Hobel gleichgemacht werden müsse“. Auch der Öffentlichkeit müsse man nicht zu viel mitteilen und Presseberichte allein ihm, Gürtner, überlassen. Vorsicht sei angebracht und „auf Ressentiments Rücksicht [zu] nehmen“ – mit Gründen sei einmal erweckten Ressentiments nicht beizukommen; ebd., Bl. 161–167.

¹⁴³ *BArch*, R 43 II 1505, Bl. 98–108; ebenso abgedruckt in: MINUTH, *Akten der Reichskanzlei*, Teil I, Bd. 2, Dokument 349, S. 1279–1284.

ankündigte, sollte ihm die „Verreichlichung“ der Justizverwaltung nicht übertragen werden¹⁴⁴.

V.2. Die Zusammenstellungen der „Süddeutschen Gruppe“ und das „Zweite Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich“

Die in Dresden angestoßene Ausarbeitung in den drei Ländergruppen unter Führung von Bayern, Sachsen und Preußen konnte indes unbeeindruckt von den Kompetenzrangeleien in Berlin große Fortschritte verzeichnen. Das Reichsjustizministerium übersandte zwischen Februar und August 1934 an die drei Arbeitsgemeinschaften elf Zusammenstellungen, die zu klärende Fragen aus verschiedenen landesrechtlichen Sachgebieten beinhalten¹⁴⁵. Damit setzte der Reichsjustizminister bei der Ausarbeitung eines einheitlichen Justizverwaltungsrechts auf die Mitarbeit der Länder und diese hatten damit die Möglichkeit, zumindest Vorschläge für die zukünftige Verwaltungspraxis einzubringen. Im Bestand des Preußischen Justizministeriums im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz zur „Überleitung der Rechtspflege auf das Reich“¹⁴⁶ finden sich die sogenannten „Zusammenstellungen“, die an die Landesjustizministerien versandt wurden, sowie einige Antworten der jeweiligen Länder-

¹⁴⁴ Vermerk über die Unterredung zwischen dem Reichsjustizminister Dr. Gürtner und dem Preußischen Justizminister Kerrl, die am 31.5.1934 nachmittags in Gegenwart der Staatssekretäre stattgefunden hat, BAArch, R 43 II 1505, Bl. 113 f.; ebenso MINUTH, Akten der Reichskanzlei, Teil I, Bd. 2, Dokument 354, S. 1300 f. Trotz einer letzten Unterredung mit Hitler blieb Kerrl nichts anderes übrig, als seiner aufgebauten Drohkulisse Taten folgen zu lassen: Sein Rücktrittsgesuch hatte zur Folge, dass am 16. Juni Gürtner neben dem Reichsministeramt auch die Geschäfte des Preußischen Justizministers übernahm. Damit saß der Reichsjustizminister fester im Sattel als je zuvor und konnte die Kompetenzstreitigkeiten zu seinem Vorteil nutzen. Am 16.10.1934 ordnete der „Reichs- und Preußische Justizminister“ die Vereinigung der „Justizministerien des Reiches und Preußens zu gemeinschaftlicher Arbeit an“ – auch wenn die personelle und haushaltsmäßige Trennung zwischen beiden Ministerien in diesen Tagen noch Bestand hatte, waren die Tage der preußischen Landesjustizverwaltung gezählt. Ausführlich zu den Vorgängen zwischen Mai und Oktober 1934 siehe GRUCHMANN, Justiz im Dritten Reich, S. 100–106. Im württembergischen Staatsministerium ging das Rundschreiben am 18.10.1934 ein. LA-BW, HStAS E 130 b Bü 2050, Bl. 85, Schreiben Gürtners an die württembergische Staatsregierung, 16.10.1934.

¹⁴⁵ Diese Zusammenstellungen betrafen: (1) das Beamten- und Besoldungswesen, (2) Vorbildung und Laufbahn der juristischen Beamten, (3) Umfang der Justizzuständigkeit und Wahrnehmung justizfremder Aufgaben, (4) Haushaltswesen, (5) Kassenwesen, (6) Altersschichtung im höheren Dienst, (7) Arbeits- und Dienstbetrieb in den Gefangenenanstalten, (8) Behandlung weiblicher Justizbeamter, (9) Laufbahn und Arbeitsbereich der Amtsanwälte, (10) Dienstverhältnisse der Strafvollzugsbeamten und (11) Dienst und Geschäftsordnung der Gerichtsvollzieher. Darüber hinaus gab es gesonderte Rundschreiben zu Sondergebieten (u.a. etwa zu handelsrechtlichen Fragen oder Haushaltsplänen), GRUCHMANN, Justiz im Dritten Reich, S. 107.

¹⁴⁶ GStA PK, Rep. 84a 4365–4838.

gruppen¹⁴⁷. Diese geben einerseits detailliert die bestehenden Regelungen innerhalb der einzelnen Länder wieder und formulieren andererseits „Vorschläge für eine Neugestaltung“ einer reichseinheitlichen Rechtspflege und -praxis, denen eine zumeist konsensorientierte Abstimmung der Länder vorausging. Das württembergische Justizministerium berichtete regelmäßig in knappen Darstellungen über Ergebnisse der Beratungen an Reichsstatthalter Wilhelm Murr¹⁴⁸.

Die süddeutsche Gruppe traf sich am 20. Februar 1934 in München, um die Beratungen aufzunehmen¹⁴⁹. Es werde „der Gruppe der süddeutschen Länder ein wesentlicher Anteil an der künftigen Neugliederung zukommen“, so die einleitenden und selbstbewussten Ausführungen des bayerischen Justizministers Hans Frank. Die württembergische Justiz vertraten bei der Besprechung der ideologietreue Nationalsozialist Hermann Cuhorst und Ministerialdirektor Robert Roth. Die badische Vertretung wurde vom Ministerialdirektor Friedrich Schmidt sowie den Ministerialräten Heinrich Reinle und Kuno Ruppert übernommen.¹⁵⁰ Die Besprechungsleitung führte Ministerialrat Leonhard Meukel aus dem bayerischen Justizministerium. Neben konkreten inhaltlichen Aussprachen zu einigen Fragen der ersten Zusammenstellung des Reichsjustizministeriums vom 10. Februar 1934 berieten die Vertreter über ein grundsätzliches Vorgehen des Ländergremiums, um „schließlich gemeinsame Vorschläge“ der drei süddeutschen Länder zu formulieren.

In mehreren Beratungen befassten sich die Vertreter mit dem Beamten- und Besoldungswesen, dem Umfang der Justizzuständigkeit und der Wahrnehmung justizfremder Aufgaben, dem Haushalts- und Kassenwesen, der Altersschichtung im höheren Dienst und der Behandlung weiblicher Justizbeamter. Insgesamt wird in den Sitzungen ein konsensorientiertes Vorgehen deutlich. Tatsächlich betonte die Gruppe unter Führung Bayerns auch in den späteren Berichten das gemeinsame Vorgehen in „einstimmiger Beschlussfassung“ gegenüber dem Reichsjustizministerium und arbeitete scheinbar am engsten von allen Ländergruppen zusammen. Dabei bestärkte das allgegenwärtige Misstrauen gegenüber der preußischen Justiz das gemeinsame Auftreten erheblich¹⁵¹.

¹⁴⁷ Es existieren Antworten der süddeutschen Gruppe (Bayern, Baden, Württemberg) auf die Zusammenstellungen eins, drei, vier, fünf, sechs und acht unter Vorsitz des bayerischen Justizministers Frank sowie Besprechungsprotokolle der Süddeutschen Gruppe vom 20.2.1934 und vom 7./8.6.1934; ebd.

¹⁴⁸ Vgl. z.B. LA-BW, HStAS E 130 b Bü 175, Schreiben des württembergischen Justizministeriums an den Reichsstatthalter, 6.10.1934.

¹⁴⁹ GStA PK, Rep. 84a 4365, Bl. 53–62, Niederschrift der Besprechung der süddeutschen Justizverwaltungen über die Vereinheitlichung der Justiz, 20.2.1934; folgende Zitate ebd.

¹⁵⁰ Vgl. zu den Personen aus Baden den Beitrag von Frank ENGHAUSEN, Das badische Justizministerium 1933/34 in Teilband 1.

¹⁵¹ Es wurde offen in mehreren Bemerkungen der außerpreußischen Länder kommuniziert, sich dem „Preußischen Modell“ nicht komplett anzuschließen. In der Frage der Beamtenbesoldung befürchtete man sogar, „daß die preußische Regelung weitgehend übernommen werde“. LA-BW, HStAS E 130 b Bü 175, Schreiben des württembergischen Justizministeriums an den Reichsstatthalter, 6.10.1934, Bl. 57. Als nächster Sitzungstermin wurde der 20.3.1934

Am 3. Mai 1934 erging die erste inhaltliche Zusammenfassung der süddeutschen Ländergruppe an den Reichsjustizminister sowie in Abschrift jeweils an die Vorsitzenden der nord- und mitteldeutschen Ländergruppen, den preußischen und den sächsischen Justizminister¹⁵². In einer ausführlichen tabellarischen Übersicht wurden dabei die Besoldungsgruppen in den jeweiligen Ländern und ihre mögliche Integration in das Reichsbesoldungssystem dargestellt. Eine Schlechterstellung der Landesbeamten sollte vermieden werden: „Soweit Beamte infolge der Einreihung in die Besoldungsordnung des Reichs ungünstiger als nach dem derzeitigen Landesbesoldungsrecht behandelt würden, sollen ihnen ihre bisherigen Bezüge für ihre Person gewahrt bleiben“¹⁵³. Besonders Besoldungsfragen waren offenbar mit vielen Befürchtungen einer drohenden Schlechterstellung der Landesbeamten verbunden – dies lässt sich ein Stück weit ebenso an der Häufigkeit der Behandlung dieser Frage ablesen, wie an der Gewährung vieler Ausnahmefälle und der Thematisierung in den Fachmedien wie der „Deutschen Justiz“¹⁵⁴. Ebenso wurde auch ausführlich auf die sechste Zusammenstellung (Altersschichtung im höheren Dienst) geantwortet: Die dargestellten bestehenden Rechtszustände der drei Länder mündeten in gemeinsame, teils sehr detailliert formulierte Vorschläge für ein zukünftiges Personalmanagement¹⁵⁵.

Neben Personalangelegenheiten wurde auch zum politischen Schulungswesen der Beamenschaft deutlich Stellung bezogen: Obwohl Lehrgänge und besonders Lagerdienste durch Organisationen wie dem BNSDJ/RDB in Bayern üblich waren, sah sich Württemberg aufgrund der knappen Personalressourcen zumindest zur Einrichtung von eigenen Lagerdiensten nicht in der Lage, Baden erwog die Abordnung zu Schulungen im Lager Rastatt¹⁵⁶. Es bestand jedoch Konsens, dass in allen drei Län-

in Karlsruhe vereinbart. Ein Protokoll dieser Besprechung ist nicht überliefert. Dort wurde die Laufbahn des Höheren Dienstes besprochen. LA-BW, HStAS E 130 b Bü 175, Schreiben des württembergischen Justizministeriums an den Reichsstatthalter, 5.4.1934; zur Zusammenarbeit vgl. auch GRUCHMANN, Justiz im Dritten Reich, S. 108.

¹⁵² Neben den Fragen 1, 2, 3, 5, 6 b–d und 7 der ersten Zusammenstellung beantwortete die Süddeutsche Gruppe auch jene der 6. Zusammenstellung (vom 16.3.1934) hinsichtlich der Altersschichtung im höheren Dienst.

¹⁵³ GStA PK, Rep. 84a 4366, Bl. 621–654, hier Bl. 636.

¹⁵⁴ Vgl. NADLER, Vereinheitlichung, S. 85 f.; SAUER, Vereinheitlichung, hier S. 1865. Hier werden als Ausnahmen, die nach einer Sondervorschrift ihr derzeitiges Gehalt beziehen, „z.B. die Beamten der Notariatsbehörden in Baden, die württembergischen Bezirksnotare“ genannt; zur Besoldung von Reichsbeamten vgl. SCHRÖDER, Ernennung und Entlassung.

¹⁵⁵ GStA PK, Rep. 84a 4375, Bl. 85–94.

¹⁵⁶ Das „Hans-Frank-Lager“ im badischen Rastatt wurde auf Initiative von Justizreferendaren am 14.10.1933 gegründet und war keine staatliche Einrichtung. Die Ausbildungsinhalte bestimmte bereits 1934 der Gauführer des badischen BNSDJ, der Lagerleiter war SA-Führer. Die Ausbildung und der Tagesablauf der Referendare aus Baden, Bayern, Hessen und der Pfalz konzentrierten sich konform nationalsozialistischer Leitgedanken auf eine politisch-weltanschauliche und wehrsportliche Erziehung. Finanznöte des Lagerträgers, des badischen BNSDJ, trugen dazu bei, dass das Lager mit der „Verreichlichung“ der Justiz 1935 geschlossen wurde. Vgl. SCHMERBACH, Gemeinschaftslager, S. 193 ff. Das größte und bedeutendste Schulungslager für Justizreferendare war die Einrichtung in Jüterbog. In Würt-

den „den Beamten und Angestellten zu Kursen und Sportlehrgängen der NSDAP, SA., oder SS. in entgegenkommender Weise Urlaub erteilt“¹⁵⁷ werde.

Zur dritten Zusammenstellung (Umfang der Justizzuständigkeit und Wahrnehmung justizfremder Aufgaben) erging von der süddeutschen Gruppe am 18. Juni 1934 eine tabellarisch sehr detailliert ausgeführte Antwort an das Reichsjustizministerium. In übersichtlichen Aufstellungen wurden die jeweiligen Verhältnisse in den drei Ländern nebeneinander erläutert und in einigen Punkten in der eigens eingerichteten vierten Spalte „Vorschläge“ zur zukünftigen Regelung formuliert¹⁵⁸. Diese Vorschläge zeigen eine Bandbreite an Richtungen, die auf eine fachlich fokussierte und lösungsorientierte Vorgehensweise im Spannungsfeld der „Verreichlichung“ unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten und Interessen hindeuten, was abermals die enge Kooperation der süddeutschen Gebiete demonstriert. So kam es sowohl vor, dass die Länder im Sinne einer Reichseinheit von einer eigenen Sonderregelung absahen¹⁵⁹, sich gleichsam bestehenden Regelungen in Bayern¹⁶⁰, Baden¹⁶¹ oder Württemberg¹⁶² angeschlossen wurde, aber in einigen Fällen eben auch die Belassung des Rechtszustands empfohlen¹⁶³ oder der Wunsch geäußert wurde, dass sich die anderen deutschen Länder dem regionalen Sonderfall anschließen möchten¹⁶⁴.

Während der zweitägigen Sitzung der Ländergruppe vom 7./8. Juni 1934 – an der für Württemberg wiederum Cuhorst sowie diesmal Rudolf Bälz¹⁶⁵ und Adolf Truken-

temberg plante man ebenfalls ein Gemeinschaftslager, verwarf die Pläne aber wieder; vgl. Staatsanzeiger für Württemberg 45 (23.2.1934), S. 5 f.; PIENTKA, Juristenausbildung, S. 72.

¹⁵⁷ GStA PK, Rep. 84a 4366, Bl. 621–654, hier Bl. 651.

¹⁵⁸ Ebd. Rep. 84a 4373, Bl. 361–391.

¹⁵⁹ Bayern im Falle des Abmarkungsanspruchs; ebd., Bl. 372; Baden und Württemberg erklären sich bereit, ihre Gemeindegerichte abzuschaffen, da diese in den anderen Ländern nicht bekannt waren; vgl. ebd., Bl. 369.

¹⁶⁰ So erklärten sich Württemberg und Baden beispielsweise im Personenstandswesen bereit, die Aufsicht über die Standesbeamten entsprechend der Praxis in Bayern an die innere Verwaltung abzugeben, sollte dies dem Reichsinteresse dienen; vgl. ebd., Bl. 387.

¹⁶¹ So etwa im Falle von Zwangsvollstreckungen gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts; ebd., Bl. 371 und im Falle der Ausführungsbehörden für Gefangenenunfallfürsorge; ebd., Bl. 382 f., ebenso im Hinterlegungswesen; ebd., Bl. 383.

¹⁶² Betreffend den Gerichtsärztlichen Dienst; ebd., Bl. 385.

¹⁶³ Etwa im Falle amtlicher Schätzungen, für die kein „Bedürfnis für eine reichsrechtliche Regelung“ bestehe, ebd., Bl. 380; außerdem hinsichtlich Zwangsvollstreckungen in Verwaltungssachen; ebd., Bl. 386 und hinsichtlich der „Restaufgaben“; ebd., Bl. 389.

¹⁶⁴ Änderungen des Familien- und Vornamens hielten die süddeutschen Justizverwaltungen „einhellig“ für „nicht justizfremd“ und sprachen sich für die Beibehaltung der gegenwärtigen Regelungen, nämlich dass Justizbehörden über Namensänderungen entscheiden, aus. Die übrigen Länder, „namentlich Preussen“, sollten sich dieser Praxis anschließen; ebd., Bl. 386.

¹⁶⁵ Rudolf Bälz (1891–1946/1947), nach DVP-Zugehörigkeit Mitglied der NSDAP seit April 1933, kam bereits 1923 als Hilfsarbeiter ins württembergische Justizministerium, bearbeitete als Kanzleidirektor Verwaltungs- und Beamtenangelegenheiten sowie das Haushaltswesen der Landesjustizverwaltung. Mit der abgeschlossenen „Verreichlichung“ wurde Bälz zum 1. April 1935 wohl aufgrund seiner Fähigkeiten als Ministerialrat ins Reichsjustizministerium übernommen, um dort „als Kenner der Württ. Verhältnisse insbesondere auch Personal-

müller teilnahmen, Baden Ruppert und der Finanzrat Karl Simon vertraten – wurden sowohl die Fragen der dritten, als auch der vierten, fünften und achten Zusammenstellung besprochen und entsprechende Übereinkünfte erzielt¹⁶⁶. Die Antworten auf die vierte, fünfte und achte Zusammenstellung gingen dann in gesonderten Schreiben beim Reichsjustizministerium ein¹⁶⁷.

Besonders starken Widerspruch legte die süddeutsche Gruppe gegen Reichsverordnungen wie etwa im Falle der Reichshaushalts und -kassenordnung ein (vierte Zusammenstellung, Haushaltswesen) und auch Besoldungsfragen wurden thematisiert¹⁶⁸. Die Antworten auf die fünfte Zusammenstellung (Kassenwesen) beinhalten wiederholt Kritik an der Reichskassenordnung, zu vielen weiteren Bereichen wurden gemeinsame Vorschläge der drei Länder formuliert¹⁶⁹. Die achte Zusammenstellung (Behandlung weiblicher Justizbeamter) wurde von der süddeutschen Gruppe sehr prägnant beantwortet und gibt Einblick in die jeweilig aktuelle Situation der Länder. Schon die Fragestellung des Reichsjustizministeriums im April 1934 zielte deutlich auf die Ausgliederung von Beamtinnen aus dem Staatsdienst ab – so wurde explizit nach einer möglichen Praxis hinsichtlich des Ausscheidens von weiblichen Beamten gefragt¹⁷⁰. In Übereinstimmung sprachen sich die Vertreter „überhaupt ge-

und Verwaltungsangelegenheiten aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart zu bearbeiten“. BAArch, R 3001 50652, Bl. 62b f., Schreiben Thiesings an Gürtner, 21.2.1935. Noch bevor der von den Amerikanern internierte Bälz, den Justizminister Beyerle nach 1945 mit „Persilscheinen“ bzw. Prüfungsgesuchen einer Haftentlassung bei den zuständigen Behörden unterstützte, vor die Spruchkammer treten konnte, verstarb er; vgl. LA-BW, HStAS EA 4/150 Bü 46, Schreiben Beyerles an das Staatsministerium, 25.4.1946; Entwurf und Schreiben Beyerles an Thekla Bälz, 19.7.1946; Schreiben Beyerles an das Ministerium für politische Befreiung Württemberg-Baden, 3.10.1946; Vermerk über das Ableben von Rudolf Bälz: Aktenvermerk auf dem Arbeitsblatt der Spruchkammer Stuttgart, 27.6.1947.

¹⁶⁶ GStA PK, Rep. 84a Nr. 4373, Bl. 397–427.

¹⁶⁷ Ebd. Rep. 84a Nr. 4374, Bl. 147–157 (vierte Zusammenstellung); ebd., Bl. 159–169 (fünfte Zusammenstellung); GStA PK, Rep. 84a 4377, Bl. 125–135 (achte Zusammenstellung).

¹⁶⁸ GStA PK, Rep. 84a 4374, Bl. 151 f.

¹⁶⁹ Ebd., Bl. 159–169.

¹⁷⁰ GStA PK, Rep. 84a 4365, Bl. 169 ff. So fragten Mitarbeiter des Reichsjustizministeriums offen an: „Sollen weibliche Personen überhaupt als Richter oder Staatsanwälte beschäftigt und planmäßig angestellt werden [...]. Sollen weibliche Personen als Handelsrichter, Amtsanwälte, Urkundsbeamte der Geschäftsstelle oder Gerichtsvollzieher [...] beschäftigt oder planmäßig angestellt werden?“ Die süddeutsche Gruppe sprach sich klar dagegen aus. Diese Haltung gegenüber weiblichen Beamten muss in einen größeren Zusammenhang von nationalsozialistischer Geschlechterpolitik in der Verwaltung gestellt werden; vgl. auch die Ausführungen über die gesunkene Zahl der Frauen bei den juristischen Staatsprüfungen im Jahre 1934: PALANDT, Prüfung, S. 666. Württemberg und Baden waren neben Sachsen die einzigen Länder, die Frauen bereits 1919 zum Vorbereitungsdienst zugelassen hatten, dennoch war es für Frauen trotz gesetzlicher Grundlage keinesfalls leicht in der Weimarer Republik Karrieren im Justizdienst zu verwirklichen. Die NS-Ideologie propagierte die Bedeutung der Frau zwar als „Hüterin“ des Hauses, allerdings war die Personalpolitik hinsichtlich weiblicher Justizangestellter stets widersprüchlich. Ausdrückliche gesetzliche Regelungen, die Frauen aus dem Justizdienst drängten, wurden nie getroffen, dennoch war es Frauen bis auf Ausnahmen nicht möglich, als Richterinnen oder Staatsanwältinnen angestellt zu werden. Ebenso gab es schlechterstellende Versetzungen und verheiratete Beamtinnen konnten entlassen werden.

gen die Aufnahme von Gerichtsassessorinnen aus“. Darüber hinaus waren sich die Beteiligten einig, dass „weibliche Personen [...] künftig überhaupt nicht als Richter oder Staatsanwälte beschäftigt und planmäßig angestellt werden“ sollten¹⁷¹. In einer angefügten Erläuterung Badens vom „Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz“ wurde zwar die Erklärung abgegeben, an den fünf im mittleren Justizdienst beschäftigten Frauen festzuhalten, Neueinstellungen beabsichtigte man jedoch nicht vorzunehmen. Ländern, die Assessorinnen angestellt hätten, wurde empfohlen, diesen zu kündigen oder eine Versetzung in den mittleren Dienst ins Auge zu fassen¹⁷². Schon im Oktober 1933 machte das württembergische Justizministerium seine Haltung in dieser Frage deutlich, als an die nachgeordneten Stellen ein Schreiben übersandt wurde, das über die Rechtsstellung weiblicher Beamter informierte. Hier ging es besonders um die Frage, unter welchen Voraussetzungen verheiratete Beamtinnen durch das Justizministerium entlassen werden könnten und wie sich ggf. Abfindungszahlungen regeln ließen – die Behörden wurden angewiesen, sofort nach der Verheiratung einer Beamtin Prüfungen anzustellen und eine Stellungnahme zur Frage einer Entlassung abzugeben. Frauen konnten aus dem Justizdienst entlassen werden, wenn die wirtschaftliche Sicherstellung nach dem Familieneinkommen vorlag. War dies nicht der Fall, so „hat die vorgesetzte Dienstbehörde die Verhältnisse der Beamtin zu überwachen und erneut zu berichten, sobald Änderungen eintreten, welche die Entlassung rechtfertigen können“. Diese von Robert Roth gezeichnete Anordnung zielte klar darauf ab, Frauen aus dem Justizdienst zu drängen¹⁷³.

Die Zusammenstellungen der drei Ländergruppen bildeten die wesentliche Grundlage dafür, dass im Reichsjustizministerium reichseinheitliche Bestimmungen ausgearbeitet werden konnten und damit der Prozess der „Verreichlichung“ voranschritt. Allein die zahlreichen Verordnungen, die dem ersten Überleitungsgesetz folgten, zeigen die konsequente und schnelle Arbeit der Justizbehörden in diesen Monaten.

Hitler entschied 1936 zudem, dass Frauen keine Posten in der Justiz innehaben durften. Erst im Krieg führten personelle Engpässe dazu, Frauen verstärkt wieder in der Rechtspflege einzusetzen. Vgl. CLAUSSEN, Justizverwaltung, S. 1044, 1053 f.; WALCOFF, Staatsbürgerin, S. 59–66.

¹⁷¹ GStA PK, Rep. 84a 4377, Bl. 127.

¹⁷² Ebd., Bl. 132 f.

¹⁷³ LA-BW, HStAS E 303 b Bü 13, Schreiben des württembergischen Justizministeriums an sämtliche Gerichte, Staatsanwaltschaften, Strafanstalten und die Gerichtsgefängnisse Stuttgart I, Ulm und Heilbronn, 30.10.1933. Im Februar setzte das Staatsministerium eine „Bekanntmachung über die Einstellung weiblicher Arbeitskräfte in der öffentlichen Verwaltung“ in Umlauf, bei der davon gesprochen wurde, dass junge Mädchen „wieder mehr der hauswirtschaftlichen Betätigung zugeführt werden sollen“. Grundsätzlich sollten Frauen unter 16 Jahren daher nicht mehr eingestellt werden und in anderen Fällen diejenigen bevorzugt werden, die nachweislich das hauswirtschaftliche Jahr besucht bzw. sich anderweitig im Bereich der Hauswirtschaft betätigt hatten. Zudem war erwünscht, dass sich auch die privaten Betriebe an diesem Vorgehen der öffentlichen Verwaltung orientierten. Das Justizministerium weitete diese Bekanntmachung auch auf die Schreibgehilfinnen bei den Bezirksnotaren und Gerichtsvollziehern aus. Amtsblatt des Württembergischen Justizministeriums 4 (1934), S. 176.

Am 23. November 1934 übersandte Reichsjustizminister Gürtner der Reichskanzlei einen Entwurf zum „Zweiten Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich“, welchen der Chef der Reichskanzlei, Lammers, befürwortete und an die Kabinettsmitglieder verteilte¹⁷⁴. In einer Sitzung in der Kanzlei am Nachmittag des 4. Dezember stimmten Hitler und das Reichskabinett Gürtners Entwurf zu, das Gesetz trat am 1. Januar 1935 in Kraft und hatte eine vollständige Auflösung der Landesjustizverwaltungen zur Folge¹⁷⁵. In den einleitenden Ausführungen wird formuliert, dass das „Reich in den übrigen Ländern die unmittelbare Leitung der Justizverwaltung“ übernehme. Damit fielen auf den Reichsjustizminister nun alle Zuständigkeiten der Landesjustizverwaltungen, die er auf nachgeordnete Behörden übertragen konnte (Art. 1)¹⁷⁶. Zudem konnte Gürtner „zur überleitenden Fortführung der Geschäfte für einzelne oder mehrere Länder oder Landesteile Beauftragte bestellen“, die als Vertreter des Reichsjustizministers fungierten (Art. 2). Sämtliche Beamte, Hilfskräfte und Einrichtungen der obersten Landesbehörden standen dem Reichsjustizminister ebenso zur Verfügung, wie die vom Landeshaushalt für die obersten Justizbehörden ausgeworfenen Mittel. Beamten-, verwaltungs- und haushaltsrechtliche Verhältnisse blieben zunächst unberührt (Art. 3). Schließlich wurden im letzten Abschnitt (Art. 4) rechtliche Voraussetzungen für eine Umbesetzung von bisher in den Landesjustizverwaltungen tätigen Beamten definiert. Neben Hitler unterzeichneten Gürtner und Reichsinnenminister Wilhelm Frick das Gesetz.

Der Gesetzestext, eine ausführliche Stellungnahme Gürtners zur Abschaffung der Landesjustizverwaltungen sowie eine Verordnung vom 5. Dezember 1934 des Reichsministers, die die neu gebildeten Abteilungen im Reichsjustizministerium benennt, wurden in der „Deutschen Justiz“ veröffentlicht¹⁷⁷. Die neuen Abteilungen „Bayern“, „Sachsen-Thüringen“, „Nord“ und „Württemberg-Baden“ waren praktisch Außenstellen des Reichsjustizministeriums und hatten die Aufgabe, die laufenden Geschäfte im Auftrag Gürtners zu führen und schließlich die endgültige Auflösung der Landesjustizministerien vorzubereiten. In Württemberg und Baden übernahm dieses Amt, im Gegensatz zu allen anderen Akteuren, die aus der jeweiligen regionalen Ministerialbürokratie kamen, Adolf Thiesing, vormals Ministerialrat im Preußischen Justizministerium. Die praktische Tätigkeit der Reichsvertreter bestand darin, Aufgabenbereiche einerseits an nachgeordnete Behörden – namentlich an die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte – zu delegieren, andererseits übernahm mit Wirkung zum 1. Januar 1935 das Reichsjustizministerium in

¹⁷⁴ BAArch, R 43 II 1505, Bl. 138–141, Schreiben Gürtners an Lammers, 23.11.1934 mit Gesetzesentwurf und Begründung.

¹⁷⁵ RGBl. 1934 I, S. 1214 f. In der Besprechung bat Reichsfinanzminister Schwerin von Krosigk darum, die „etatrechtliche Gestaltung der nachgeordneten Landesjustizbehörden nur als Übergangslösung zu betrachten“. BAArch, R 43 II 1505, Bl. 144, Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Reichsministeriums vom 4.12.1934.

¹⁷⁶ Die Ernennung bzw. Entlassung von Landesbeamten und die Ausübung des Begnadigungsrechts waren Befugnisse, die den Ländern rückübertragen wurden, aber nicht in die Entscheidungsgewalt der Justiz fielen. Vgl. dazu GRUCHMANN, Justiz im Dritten Reich, S. 111.

¹⁷⁷ GÜRTNER, Abschied; Gesetz und Verordnung ebd., S. 1524 f.

den entsprechenden Berliner Abteilungen eine ganze Reihe an Zuständigkeiten selbst, die vormals den obersten Landesjustizbehörden oblagen. Darunter fielen besonders sämtliche politisch wichtigen Bereiche der Strafgesetzgebung und -rechtspflege, der Strafvollzugsverwaltung, die Aufsicht über Gefangenenanstalten und der gesamte Vollzug. Oberlandesgerichte und Generalstaatsanwaltschaften korrespondierten direkt mit dem Justizminister und berichteten diesem bzw. waren ihm gegenüber weisungsgebunden. Auch einige Rechtsgebiete wurden in den Berliner Abteilungen übernommen, so beispielsweise das Erbhofrecht oder das Ausbildungswesen. Die Staatsanwaltschaften wurden ebenfalls in allen Bereichen, Aufbau, Gliederung, Aufsicht, Leitung sowie Geschäftsverteilung ihrer Behörden, vereinheitlicht und ab diesem Zeitpunkt direkt dem Reichsjustizminister unterstellt. Angelegenheiten der Rechtsanwaltschaft übernahm die Berliner Zentrale – tatsächlich beschränkte sich die Kompetenz der Beauftragten im letzten Abschnitt der „Verreichlichung“ besonders auf das Personalwesen, die Zivilrechtspflege und die freiwillige Gerichtsbarkeit¹⁷⁸. Das Personal der ehemaligen Landesjustizverwaltungen wurde teils weiter zur Bearbeitung der Verwaltungsaufgaben in den Oberlandesgerichten beschäftigt, auf freie Stellen in nachgeordneten Justizbehörden bzw. anderen Verwaltungen versetzt oder trat in den Ruhestand ein. Ebenso wurden Beamte ins Reichsjustizministerium eingegliedert¹⁷⁹. Während der Württemberger Amtsgerichtsrat Wolfgang Heintzeler, vormals Amtsanwalt und Hilfsrichter in Balingen, den Sprung ins Reichsjustizministerium schon ab Mitte 1934 als vertrauter und persönlicher Referent des Justizstaatssekretärs Schlegelberger schaffte¹⁸⁰ und mit Paul Lämmle ein Richter an den Volksgerichtshof berufen wurde¹⁸¹, kamen die meisten Württemberger erst im Januar 1935

¹⁷⁸ Einen umfassenden Aufriss der Aufgabenbereiche der beauftragten Abteilungsleiter bietet THIERACK, Aufgaben, S. 3 f. Detailliert mit Übersicht der erlassenen Verordnungen GRUCHMANN, Justiz im Dritten Reich, S. 113.

¹⁷⁹ Ebd., S. 113 f., 241–247. Das personell stark preußisch dominierte Reichsjustizministerium übernahm aus allen Ländern Mitarbeiter der ehemaligen Landesjustizverwaltungen. Zum Jahresende 1935 besaß das Ministerium in Berlin insgesamt 646 Arbeitskräfte (508 Beamte, 85 Angestellte, 53 Arbeiter). Gerade einmal 90 Beamte stammten aus nichtpreußischen Ländern.

¹⁸⁰ Vgl. ebd., S. 245. Umfassend auch die Memoiren von HEINTZELER, Faden. Heintzeler trat 1937 in den Ruhestand; vgl. LA-BW, HStAS EA 4/150 Bü 524. Auch der 1934 zum Ministerialrat beförderte Württemberger Otto Wagner, ab Oktober 1937 Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Stuttgart, kam nach langer Karriere im württembergischen Justizministerium bereits 1926 ins Reichsjustizministerium. Vgl. GRUCHMANN, Justiz im Dritten Reich, S. 284 f.

¹⁸¹ Paul Lämmle (*1892) kam vom Amtsgericht Stuttgart und wurde Anfang April 1933 in die württembergische Justizverwaltung als Oberregierungsrat übernommen, war aber als Hilfsarbeiter bei der Reichsanwaltschaft schon seit 1930 in Leipzig tätig. Im Juli 1934 wurde Lämmle auf eine „fliegende Landgerichtsdirektorenstelle“ versetzt und war Mitglied des Volksgerichtshofs, wurde dort 1936 Volksgerichtsrat. LA-BW, HStAS EA 4/150 Bü 685, Personalkartei Paul Lämmle sowie die Schreiben bzgl. der Versetzung an den Volksgerichtshof 1934; zur Ernennung: BArch, R 43 II 1518, Bl. 7–10, Schreiben Gürtners an Hitler, 6.6.1934. Obwohl der Stellvertreter des Führers, Rudolf Hess, die Volksgerichtshof-Mitglieder auf ihre politische Zuverlässigkeit prüfte, wurde Lämmle, der kein Mitglied der NSDAP war, of-

nach Berlin. So traten der Ministerialrat Rudolf Bälz und weitere Beamte ins Berliner Ministerium über¹⁸². Alle Beamten stammten aus Württemberg und waren in ihrer gesamten Justizkarriere in vielen Stationen des Landes tätig gewesen, einige davon schon vor 1933 im Württembergischen Justizministerium beschäftigt. Auffällig ist zudem, dass es sich, soweit Personalakten vorhanden sind, um sogenannte „Märzgefallene“ bzw. „Maiveilchen“ handelte und keiner der Beamten eine Vergangenheit als „alter Kämpfer“ vorzuweisen hatte – die nachweisbaren NSDAP-Beiträge lagen alle im Zeitraum April/Mai 1933. Dies lässt freilich keine belastbaren Rückschlüsse auf eine Haltung zum Nationalsozialismus zu. Bemerkenswert ist zudem, dass einige der Beamten schon in Württemberg in den politisch brisanten Bereichen der Strafrechtspflege gearbeitet hatten, bevor sie in diesen Bereichen Karrieren im Berliner Ministerium machten und teils besonders aufgrund ihrer Erfahrung im „schwierigen Bürodienst“ (dies bezog sich auf das Gebiet der Strafrechtspflege, so etwa wichtige politische Strafverfahren, Gnadensachen, Strafvollzugsangelegenheiten oder das Strafregisterwesen) nach Berlin berufen wurden. Insgesamt dürfte vor dem Hintergrund der Justizüberleitung und der Personalakten einiges dafürsprechen, dass es eher fachliche Gründe waren, die eine Versetzung in das Reichsministerium begründeten.

V.3. Die Abteilung „Württemberg-Baden“ und das „Dritte Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich“

Adolf Thiesings „Überleitungsarbeit“ und die Vorgänge im württembergischen Justizministerium ab 1935 sind aufgrund der nicht mehr existierenden Justizakten nur schwer rekonstruierbar¹⁸³. In Beständen des Staatsministeriums sind zumindest einige Vorgänge bezüglich der organisatorischen und repräsentativen Praxis der Justizüberleitung erhalten. Das Staatsministerium wurde am 6. Dezember 1934 vom Ge-

fenbar als adäquate Besetzung befunden. Andere vorgeschlagene Richter, die der Partei nicht angehörten, wurden nicht berufen. Der Hinweis zur fehlenden Mitgliedschaft von Lämmle: BAArch, R 43 II 1517b, Bl. 24, Rundschreiben Gürtner bzgl. Vorschläge zur Stellenbesetzung beim Volksgerichtshof, 29.4.1936.

¹⁸² Ministerialrat Rudolf Bälz (siehe oben S. 961 Anm. 165), Oberregierungsrat Paul Schmidt (LA-BW, HStAS EA 4/150 Bü 1038), die Regierungsräte Helmut Däubler (BAArch, R 3001 53823) sowie Emil Müller (keine Personalakten; vgl. Personalverzeichnis des höheren Justizdienstes, S. 172) und die Rechnungsräte Erwin Arnold (BAArch, R 3001 50410) und Heinzelmann (keine Personalakten), kurzzeitig wahrscheinlich auch Karl Scheurlen (LA-BW, HStAS EA 4/150 Bü 1002), der 1935 in Leipzig als Reichsgerichtsrat tätig war. Die Regierungsräte Richard Schmitt (LA-BW, HStAS EA 4/153 Bü 532) und Rudolf Moser von Filseck (siehe oben S. 934 f. Anm. 61) sollten erst versetzt werden, konnten aber familiäre Gründe geltend machen und wurden im Januar nicht nach Berlin geschickt. Schmitt wurde allerdings wenige Monate später im Juni 1935 zum außerplanmäßigen, hauptamtlichen Prüfer beim Reichsjustizprüfamt nach Berlin beordert und dort 1943 zum Senatspräsidenten ernannt.

¹⁸³ In einer umfangreichen Stellungnahme berichtete Thiesing im Mai 1935 von seiner Arbeit in der „Deutschen Justiz“ und gab damit einen breiten Überblick über sein Aufgabenfeld. THIESING, Drei Monate.

VOLKISCHER BEOBSACHTER

Stempelblatt der national-legitimierten Dienst

Die Justizministerien der Länder durch Reichsbesetze

Der Wortlaut des Berichtes des Saarausschusses - Reichsbauernführer Darré vor den Offizierkorps der Nord- und Ostsee-Station der Marine - Ehrung Madenfens durch den Führer

Josef Wagner, Kommissarischer Gauleiter von Schlesien

Der Führer hat den Gauleiter des Saars Reichsbesetz, Josef Wagner, Kommissarischer Gauleiter von Schlesien, mit der Führung des Saars beauftragt. Der Führer hat den Gauleiter des Saars Reichsbesetz, Josef Wagner, Kommissarischer Gauleiter von Schlesien, mit der Führung des Saars beauftragt.

Neuer Schritt auf dem Wege zum Reichsneubau

Der Führer hat den Gauleiter des Saars Reichsbesetz, Josef Wagner, Kommissarischer Gauleiter von Schlesien, mit der Führung des Saars beauftragt. Der Führer hat den Gauleiter des Saars Reichsbesetz, Josef Wagner, Kommissarischer Gauleiter von Schlesien, mit der Führung des Saars beauftragt.

Ästhetik oder Volkstast?

Der Führer hat den Gauleiter des Saars Reichsbesetz, Josef Wagner, Kommissarischer Gauleiter von Schlesien, mit der Führung des Saars beauftragt. Der Führer hat den Gauleiter des Saars Reichsbesetz, Josef Wagner, Kommissarischer Gauleiter von Schlesien, mit der Führung des Saars beauftragt.



Ehrung Madenfens durch den Führer

Stellf. Führer überbringt dem Reichsbesetz seine persönlichen Glückwünsche

Der Führer hat den Gauleiter des Saars Reichsbesetz, Josef Wagner, Kommissarischer Gauleiter von Schlesien, mit der Führung des Saars beauftragt. Der Führer hat den Gauleiter des Saars Reichsbesetz, Josef Wagner, Kommissarischer Gauleiter von Schlesien, mit der Führung des Saars beauftragt.

Salutge in Düsseldorf

Der Führer hat den Gauleiter des Saars Reichsbesetz, Josef Wagner, Kommissarischer Gauleiter von Schlesien, mit der Führung des Saars beauftragt. Der Führer hat den Gauleiter des Saars Reichsbesetz, Josef Wagner, Kommissarischer Gauleiter von Schlesien, mit der Führung des Saars beauftragt.

Abb. 103: Bericht des Völkischen Beobachters über die Aufhebung der Justizministerien der Länder.

setzesbeschluss des Zweiten Überleitungsgesetzes und der Bildung der „Abteilung Württemberg-Baden“ im Reichsjustizministerium per Telegramm informiert¹⁸⁴. Zudem wurde angesprochen, dass man den Abschied der Landesjustizverwaltungen und die Einführung des Beauftragten Thiesing in propagandistischen Festveranstaltungen zu feiern gedachte. Die Korrespondenz dazu übernahm die Württembergische Vertretung¹⁸⁵ in Berlin. So teilte man den heimischen Ministerien in Schreiben am 18. und 22. Dezember die Pläne des Reichsjustizministers mit: Am 7. Januar 1935 sollte in Anwesenheit Gürtners und seines Staatssekretärs Schlegelberger ein Festakt in Stuttgart stattfinden, bei dem die Präsenz der württembergischen Regierungselite erwartet wurde. Auch wurde in diesem Schreiben über den Personalwunsch Gürtners informiert, dass Ministerialdirektor Roth den scheidenden Oberlandesgerichtspräsidenten Erwin Heß im Amt beerbe, auch wenn Ersterer dies angeblich ablehnen wollte¹⁸⁶. In einem internen Vermerk des Staatsministeriums ist das Programm für die Überleitungsfeier erhalten: Gürtner reiste am 6. Januar nachmittags an und wurde durch den württembergischen Justizminister Jonathan Schmid und Ministerialdirektor Robert Roth empfangen, abends sollte man „zwanglos“ beisammen sein. Am Folgetag um zwölf Uhr wurde der Festakt im Stuttgarter Sitzungssaal der Ersten Kammer vollzogen. Geladen waren zahlreiche Justizbeamten, darunter der Ober- und der Landesgerichtspräsident, der Generalstaatsanwalt und Vertreter der Rechtsanwaltschaft sowie sämtliche Ressortleiter der Landesministerien, der Oberbürgermeister und schließlich Reichsstatthalter Wilhelm Murr. Ein anschließendes Essen mit Spaziergang und ein abendlicher Theaterbesuch rundete den Tag ab¹⁸⁷.

Württemberg und Baden waren neben Bayern die einzigen Länder, bei denen Reichsjustizminister Gürtner zum Festakt der Überleitung persönlich anwesend war. Nachdem Landesjustizminister Schmid und Reichsstatthalter Murr eröffnende, pathetisch die Reichseinheit beschwörende Reden gehalten hatten, ehrte Schmid in langen Aus-

¹⁸⁴ LA-BW, HStAS E 130 b Bü 2050, Bl. 86, Telegramm an das württembergische Staatsministerium, 6.12.1934. Die württembergische Öffentlichkeit informierte der Leitartikel über die „Einheit der Justiz“ im Staatsanzeiger am 22.12.1934 über die Bildung der Abteilungen und das weitere Verfahren; Staatsanzeiger für Württemberg 298 (22.12.1934), S. 1.

¹⁸⁵ Zur württembergischen Gesandtschaft in Berlin besonders in der Zeit des Nationalsozialismus und deren Vertreter Otto Bosler vgl. BICKHOFF, Gesandtschaft, S. 50 f. und AXER, Otto Bosler. Obwohl die traditionsreichen Gesandtschaften der Länder in Berlin de facto zu Beginn 1934 aufgelöst wurden, bestand die nun als „Vertretung Württembergs beim Reich“ benannte Institution trotz mehrmaliger Lösungsversuche bis Ende des Krieges fort und übernahm allerdings von 1934 an die wirtschaftliche sowie kulturpolitische Interessensvertretung. Von 1924 bis 1937 war Otto Bosler (1872–1950), ehemals Ministerialrat im Landesfinanzministerium, württembergischer Gesandter bei der Reichsregierung in Berlin.

¹⁸⁶ LA-BW, HStAS E 130 b Bü 2050, Bl. 87, 93, Schreiben Boslers an den württembergischen Reichsstatthalter, Justizminister und Staatsminister, 18.12.1934 und 22.12.1934. Am 4./5.1.1935 fand ein Festakt in Bayern statt, am 8.1. in Baden; zu Bayern: GÜRTNER, Auf dem Wege.

¹⁸⁷ LA-BW, HStAS E 130 b Bü 2050, Bl. 96, Interner Vermerk Staatsministerium, Betreff: Verreichlichung der Justiz, 29.12.1934.

führungen die über einhundertjährige Geschichte der württembergischen Justizverwaltung und deren tragende Akteure: Württemberg dürfe als das „klassische Land der Ordnung bezeichne[t]“ werden, das in „hohem Maße der ordnenden und erzieherischen Arbeit“ in den Justizbehörden zu verdanken sei. Die württembergische Justizverwaltung, ein „wertvolles Gut“ und „kostbarer Schatz“, habe der Reichsjustizminister „zu behüten und zu bewahren“, so die stolzen und zugleich mahnenden Worte des württembergischen Justizministers. Im Anschluss an die offizielle Übergabe der Landesjustiz ergriff Gürtner das Wort und führte in langer Rede Herausforderungen und Entwicklung der „Verreichlichung“ aus. Auch Adolf Thiesing sprach an jenem Mittag, dankte für das ihm entgegengebrachte Vertrauen, bat die Justizbeamten um tatkräftige Unterstützung für die kommenden Aufgaben und übernahm damit die Justizverwaltung in seine Obhut. Der ehemalige Justizminister Schmid sicherte seine Mitarbeit zu und schloss den Festakt mit obligatorischem Dank an den Führer¹⁸⁸. Adolf Thiesing übermittelte dem Staatsministerium offiziell noch am Tag des Festaktes, dass er die Geschäfte des Justizministeriums „Abteilung Württemberg-Baden“ von nun an übernehme¹⁸⁹.

Während sich die Beauftragten des Reichsjustizministers in den vier Abteilungen um die Geschäfte der Landesjustiz kümmerten, wurde in Berlin der nächste Schritt zur Justizüberleitung in die Wege geleitet. Am 18. Januar übersandte Gürtner einen dritten Gesetzesentwurf zur „Überleitung der Rechtspflege auf das Reich“ mit Begründungsausführung an die Reichskanzlei mit der Bitte, die Vorlage auf die Tagesordnung der nächsten Kabinettsitzung zu stellen. Dieser Schritt sollte nun „die gesamte deutsche Justiz beim Reich [...] vereinen“¹⁹⁰. Da das Gesetz diesmal auch den Haushalt des Reiches berührte, wurde das Reichsfinanzministerium eingeschaltet und regte Nachbesserungen an. Am 23. Januar übersandte Gürtner einen die Änderungswünsche des Reichsfinanzministeriums berücksichtigenden Entwurf an die Reichskanzlei¹⁹¹. Einen Tag später billigten Hitler und das Kabinett das Gesetz¹⁹², das

¹⁸⁸ GÜRTNER, Feierliche Übernahme, S. 109 f.; Berichterstattung aus Württemberg: Regierungsanzeiger für Württemberg 3 (8.1.1935), S. 2; sehr allgemein auch Stuttgarter NS-Kurier 5 (7.1.1935), Nr. 10, S. 3 (Abendausgabe).

¹⁸⁹ LA-BW, HStAS E 130 b Bü 2050, Bl. 98, Schreiben Thiesings an das württ. Staatsministerium, 7.1.1935.

¹⁹⁰ BArch, R 43 II 1505, Bl. 151–154.

¹⁹¹ Ebd., Bl. 155–158.

¹⁹² Vgl. die Sitzungsniederschrift: HARTMANNSGRUBER, Akten der Reichskanzlei, Bd. 2, Teil 1, Dokument 85, S. 324 f.; ein Auszug der Sitzung auch in BArch, R43 II 1505, Bl. 160. Die durch die Übernahme der Landesjustizverwaltungen inzwischen als „Reichsminister ohne Geschäftsbereich“ bezeichneten ehemaligen Justizminister Frank (Bayern) und Kerrl (Preußen) brachten gegensätzliche Einwände vor, die die Beibehaltung der Justizprüfungsämter in Hamburg und München betrafen. Frank sprach sich dafür aus, Kerrl sprach sich dagegen aus, schließlich habe er in Hinblick auf die „Verreichlichung“ für Referendare das Ausbildungslager Jüterbog erschaffen. Eine Entscheidung in dieser Frage wurde nicht getroffen. Besonders zu Franks Ämterverlust in der Justiz vgl. GRUCHMANN, Justiz im Dritten Reich, S. 115. Die Frage der einheitlichen Ausbildung des Justiznachwuchses sorgte auch in Württemberg für große Konflikte.

am 30. Januar verkündet wurde¹⁹³. Damit übernahm das „Reich als Träger der Justizhoheit die gesamte Justiz mit allen Zuständigkeiten, Rechten und Pflichten, mit allen Justizbehörden und Justizbediensteten“, so die Präambel. Zum 1. April 1935 wurden alle Justizbehörden und -beamten der Länder zu Reichsbehörden bzw. -beamten erklärt, Angestellte und Arbeiter der Landesjustiz traten in den Dienst des Reiches (Art. 1). Auch der Haushalt – Einnahmen und Ausgaben einschließlich Ruhegehälter, Wartegelder, und Hinterbliebenenbezüge – wurde vom Reich übernommen (Art. 2). Zugleich übernahm das Reich vermögensrechtliche Pflichten und Rechte: Grundstücke und bewegliche Güter, die überwiegend von den Justizbehörden der Länder genutzt wurden, gingen in den Reichsbesitz über. Steuern, Abgaben oder Gebühren fielen nicht an (Art. 3). Im Bereich des Beamten-, Besoldungs- und Haushaltsrecht galten landesrechtliche Vorgaben übergangsweise weiter, solange keine anderweitige Regelung vom Reichsjustizminister getroffen wurde. Ausgenommen davon war die Ernennung bzw. Entlassung von Beamten, deren Grundlage die Bestimmungen für Reichsbeamte bildete (Art. 4). Auch die Zusammenarbeit von Justizbehörden und anderen staatlichen Einrichtungen wurden geregelt: Behörden des Reiches, Landes oder der Kommunen, die für die Justizverwaltungen Einrichtungen oder Bedienstete zur Verfügung stellten, konnten dies vorbehaltlich einer Neuregelung des Reichsjustizministers weiterhin durchführen (Art. 5). Dies galt gleichermaßen für Landesjustizbehörden, die für andere Verwaltungen Personal und Einrichtungen stellten (Art. 6). Beamte, die das 62. Lebensjahr vollendet hatten, konnten bis Ende Dezember 1935 vorzeitig in den Ruhestand treten (Art. 7). Zudem zog der Reichsjustizminister die Kompetenz an sich, in entstehenden Zweifelsfragen aus der Anwendung des Gesetzes zwischen Reich, Land und Gemeinden, im Einvernehmen mit dem Reichsinnenminister, bei haushaltsrechtlichen Fragen in Absprache mit dem Reichsfinanzminister, schnell für Gerichte und Verwaltungsbehörden Entscheidungen treffen zu können (Art. 8). Damit sollten augenscheinlich langwierige Verhandlungen verhindert werden. Da das Reich mit der Übernahme der Landesjustiz auch erhebliche finanzielle Ausgaben hatte, wurden schließlich die Konditionen für einen Lastenausgleich zwischen Reich und Ländern geregelt (Art. 9). Verordnungen zur Durchführung des Gesetzes konnten die Unterzeichner, Hitler, Gürtner, Frick und Reichsfinanzminister Graf Schwerin von Krosigk erlassen (Art. 10).

Auch wenn mit den drei Überleitungsgesetzen und den dazugehörigen Verordnungen die wesentliche Grundlage zur „Verreichlichung“ der Justiz geschaffen worden war, galt es besonders in den vier Abteilungen Anfang 1935 die Gesetze praktisch umzusetzen. Gürtner übersandte seinen Vertretern in den Ländern und den Landesregierungen in Vorbereitung der auf das Reich zukommenden Finanzfragen am 12. Januar ein Schreiben, in dem um Mitteilung bezüglich der Höhe der Versorgungslast für das Jahr 1933 und der zu erwartenden Beträge für 1935 gebeten wurde. Konkret ging es um Auflistungen von Versorgungsberechtigten, getrennt vorzunehmen nach Ruhe- und Wartegeldempfängern sowie anspruchsberechtigten Witwen und Wai-

¹⁹³ RGBl. 1935 I, S. 68 f.

sen¹⁹⁴. Eine detailliert nach Besoldungsgruppen sowie nach Besoldungsordnungen (1920 und 1927) sortierte Aufstellung, die das württembergische Finanzministerium in dieser Angelegenheit vorlegte, zeigt die Verhältnisse in Württemberg nach dem Stand vom 1. Februar 1935: Insgesamt 609 Ruhegehaltsempfänger, ein Wartegeldempfänger, 664 anspruchsberechtigte Witwen sowie 138 Waisen bildeten insgesamt 1.412 Versorgungsberechtigte, die zukünftig aus dem Reichshaushalt zu finanzieren waren. Der Jahresbetrag für 1933 betrug 3.000.223,77 RM, für 1935 wurde eine Summe von 3.523.000 RM für die Ausgaben der Versorgungsberechtigten veranschlagt¹⁹⁵. Auch die Frage der Grundstücke, die vormalig von den Landesjustizbehörden genutzt worden waren, wurde von Gürtner zeitnah angegangen. In einem Rundschreiben kündigte er das Verfahren der Grundstücksübertragungen von den Ländern auf das Reich an. Der Generalstaatsanwalt sollte erstens die Zuständigkeit für Liegenschaften übernehmen, die von Staatsanwaltschaften und den Vollzugsbehörden benutzt wurden, alles andere oblag dem Oberlandesgerichtspräsidenten. Zweitens sollte sofort nach dem 1. April ein Feststellungsverfahren beginnen, welche Grundstücke entsprechend dem Dritten Überleitungsgesetz dem Reich zustünden. In zahlreichen weiteren Ausführungen wurden detaillierte Vorgehensweisen beschrieben – zweifellos sollte die Grundstücksübernahme schnellstmöglich in Gang gesetzt werden¹⁹⁶.

Adolf Thiesing kündigte seinen Abschied allen nachgeordneten Justizbehörden am 26. März an und teilte neben den zukünftigen Anschriften der verschiedenen Justizeinrichtungen mit, dass die „Geschäfte des früheren W[ürttembergischen] Justizministeriums [...], soweit sie nicht der Herr Reichsjustizminister selbst wahrnimmt, am 1. April d[ieses] J[ahre]s auf den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten und den Herrn Generalstaatsanwalt in Stuttgart über[gehen]“. Die „Abteilung Württemberg-Baden“ fand wie die anderen drei Abteilungen in diesen Tagen ihre Auflösung. Die Amtsräume der beiden obersten Justizvertreter des Landes wurden ins ehemalige Justizministerialgebäude, dem „Prinzenbau“ am Schillerplatz 4 in Stuttgart verlegt¹⁹⁷.

Wenige Tage später gab es eine kleine Feier zur Auflösung der „Abteilung Württemberg-Baden“ im internen Kreis der Justizbeamten. Dabei wurden Robert Roth und Adolf Thiesing in den Ruhestand verabschiedet¹⁹⁸. Am 4. April sprach Mergenthaler dem ehemaligen Leiter der „Abteilung Württemberg-Baden“ seinen Dank aus: Es sei Thiesing „in der verhältnismässig kurzen Zeit gelungen [...], die grosse und verantwortungsvolle Aufgabe der Überleitung der Rechtspflege des Landes Würt-

¹⁹⁴ LA-BW, HStAS E 130 b Bü 2050, Bl. 101 f., Schreiben Gürtners an die Landesregierungen und Abteilungen des Reichsjustizministeriums, 12.1.1935. Das Schreiben wurde mit Bitte um Aufstellung an das württembergische Finanzministerium weitergeleitet, vgl. ebd., Bl. 103, Schreiben des Staatsministeriums an das Finanzministerium, 21.1.1935.

¹⁹⁵ Ebd., Bl. 104 f., Schreiben des Finanzministeriums an das Staatsministerium (in Abdruck an Thiesing), 20.2.1935.

¹⁹⁶ Ebd., Bl. 106, Rundschreiben Gürtner betreffend Justizgrundstücke, 28.2.1935.

¹⁹⁷ Ebd., Bl. 107, Schreiben Thiesings an Gerichte, Staatsanwaltschaften, Landesstrafanstalten und die Gerichtsgefängnisse Stuttgart I, Heilbronn und Ulm, 26.3.1935.

¹⁹⁸ Regierungsanzeiger für Württemberg 40 (2.4.1935), S. 3 f.; Roth erhielt ein persönliches Schreiben von Hitler.

temberg auf das Reich durchzuführen“, so die lobenden Ausführungen des Ministerpräsidenten¹⁹⁹. Thiesings Arbeit im deutschen Südwesten und die Justizüberleitung auf das Reich wurden in den offiziellen Verlautbarungen der Nationalsozialisten als Erfolgsgeschichte erzählt. Besonders in Württemberg gab es jedoch in diesem Prozess beträchtliche Konfliktzonen zwischen Reichs- und Landesvertretern sowohl in Fragen der Grundstücksübertragungen, als auch im Bereich des Prüfungs- und Notariatswesens.

Das Dritte Überleitungsgesetz bildete die abschließende Grundlage einer Reihe von Gesetzen und Verordnungen, die die „Verreichlichung“ der Justiz in dieser letzten Etappe Anfang 1935 schnell zum Abschluss bringen sollten. Dem Reichsjustizministerium kam damit ein bedeutender Machtzuwachs im Gefüge des polykratischen Herrschaftssystems der Nationalsozialisten zu. So unterstanden der Behörde ab April 1935 2.576 Gerichte und Staatsanwaltschaften, 177 Vollzugsanstalten, 968 nebenamtlich geleitete Anstalten (Gerichtsgefängnisse), 90.000 Beamte, Angestellte und Arbeiter zuzüglich ca. 15.000 Beamte im Vorbereitungsdienst, 43.000 Versorgungsberechtigte und 19.000 Rechtsanwälte bei einem Haushalt von 590 Mio. RM Ausgaben bzw. 220 Mio. RM Einnahmen, der Wert des Grundbesitzes belief sich auf über 660 Mio. RM²⁰⁰.

Der Abschluss der „Verreichlichung“ der Justiz wurde am Nachmittag des 2. April 1935 in der Staatsoper Berlin inszeniert. In feierlicher Prozession und in Amtstracht gekleidet zogen die höchsten Repräsentanten der Reichsjustiz – Präsidenten und Richter des Reichsgerichts und des Volksgerichtshofs, die Oberreichsanwaltschaft, Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte, Landgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwälte, 700 Richter und Staatsanwälte sowie die Dekane aller juristischen Fakultäten des Reiches – von der Friedrich-Wilhelm-Universität in die Oper ein und demonstrierten die vielfach propagierte Justizeinheit des Reiches. Unter den Augen Hitlers nahmen neben Prominenz aus Politik und Partei, Vertretungen aus Wehrmacht, Wissenschaft und Kunst, ebenso Abordnungen aus sämtlichen Justizgruppen aller Regionen des Reiches und Vertretungen des „Deutschen Beamtenbundes“, des BNSDJ und der Akademie für Deutsches Recht am Staatsakt in Berlin teil. Redner waren an diesem Nachmittag der preußische Ministerpräsident Hermann Göring, Reichsjustizminister Gürtner und Reichsinnenminister Frick²⁰¹.

¹⁹⁹ LA-BW, HStAS E 130 b Bü 2050, Bl. 109, Schreiben Mergenthalers an Thiesing, 4.4.1935. Diesem Schreiben ist eine Visitenkarte Thiesings als beauftragter Abteilungsleiter beigelegt.

²⁰⁰ Vgl. GRUCHMANN, Justiz im Dritten Reich, S. 119 f. Gruchmann thematisiert auch die ab diesem Zeitpunkt wegfallenden Aufgabenbereiche der ehemaligen Landesjustizverwaltungen bzw. -minister. Im Zeitraum Januar–April 1935 wurde auch die Justizverwaltung des Saarlandes übernommen, vgl. ausführlich ebd., S. 117 ff.

²⁰¹ Der Staatsakt am 2. April zum Tage der Verreichlichung der Justiz, in: Deutsche Justiz 14 (5.4.1935), S. 536; grundlegend zum Staatsakt auch GRUCHMANN, Justiz im Dritten Reich, S. 122 ff. Ein Foto der in Amtstracht angetretenen Justizvertreter findet sich in: Der Deutsche Justizbeamte 34 (7.4.1935), S. 1; ferner auch Regierungsanzeiger für Württemberg 41 (4.4.1935), S. 2 f. und Stuttgarter NS-Kurier 5 (3.4.1935), Nr. 157, Titelseite (Morgen-Ausgabe).

Während Göring sich ganz im Sinne der Nationalsozialisten dafür aussprach, dass die nationalsozialistische Ideologie Grundsatz jedweder Justizpraxis zu sein habe²⁰², rief der Reichsjustizminister bei aller Euphorie in seinen einführenden Worten in Erinnerung, dass „das Ansehen und die Ehre eines Volkes in der Welt [...] von der Geltung und Achtung des Rechts abhängt“. Eine „echte Volksgemeinschaft“ könne daher nur „auf dem Boden des Rechts bestehen“. Dies zeigt ein Selbstverständnis Gürtners, in dem sich Rechtsstaatlichkeit und eine nationalsozialistische Ideologie keineswegs ausschlossen, wobei er die Begeisterung für die „Verreichlichung“ der Justiz in pathetischen Worten teilte²⁰³.

Nachdem schon im Dezember 1934 die Landesjustizministerien aufgelöst worden waren, verkündete der Berliner Staatsakt am 2. April 1935 offiziell die erfolgreiche Beendigung der „Verreichlichung“ der Justiz. Obwohl sich die Justizverwaltung auch in den Folgejahren mit diversen Fragen im Nachgang der Justizüberleitung beschäftigen musste und auch Auseinandersetzungen zwischen Ländern und Reich in diesem Prozess keine Seltenheit waren, erzählte die nationalsozialistische Propaganda die „Verreichlichung“ der Justiz als eine Geschichte des außerordentlichen Erfolges und jedweder Konfliktlosigkeit. Zugleich wurde die inhaltliche und institutionelle Zentralisierung als erster großer Baustein im vielfach beschworenen „Reichsneuaufbau“ interpretiert. Aus der Perspektive der Länder jedoch gingen mit den Zentralisierungsmaßnahmen deutliche Verluste einher: Verwaltungsapparate verschwanden, Kompetenzen in Gesetzgebungsprozessen wurden beseitigt. Letztlich führte die „Verreichlichung“ der Justiz, die ja ein langjähriger und traditioneller Bestandteil der Landesidentität gewesen war, zu tiefgreifenden Veränderungen in der Struktur der Länder. Für die Machthaber in Berlin dagegen waren mit den im Reichsjustizministerium konzentrierten Kompetenzen nicht nur die zum Feindbild erklärten föderalistischen Strukturen des „Weimarer Systems“ überwunden worden, sondern zugleich hatte sich gezeigt, dass auf die Beamtenschaft in den Justizverwaltungen im deutschen Südwesten offenbar ganz im Sinne des nationalsozialistischen Staates Verlass war. Denn trotz aller Konflikte – die Ministerialbürokratie war bereit, ihre Expertise in den Dienst der Nationalsozialisten zu stellen und letztlich dafür Sorge zu tragen, die Ziele des „Neuen Staates“ zu verwirklichen. Auch wenn dies im Einzelfall tatsächlich weniger aus politischer, sondern aus fachlicher Überzeugung geschehen sein mag, so waren die Folgen der „Verreichlichung“ in der sich stets radikalisierenden Justizpolitik der Nationalsozialisten fatal.

²⁰² GÖRING, Rede. Görings Selbstüberschätzung wird deutlich, als er davon sprach, dass Gürtner im Zuge der Justizüberleitung habe „letzte Hand anlegen dürfen“. Dies war zweifelsohne eine grobe Fehleinschätzung der Lage oder eine bewusste Provokation. Siehe zur politischen Justiz auch FREISLER, Einheit.

²⁰³ GÜRTNER, Ansprache des Reichsministers.